





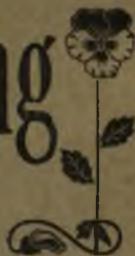
# Documente zur Aufklärung.

Nr. 2.

Die

## Blutbeschuldigung

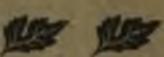
gegen die Juden.



Stimmen

## christlicher Theologen

Orientalisten und  
Historiker.



Die Bullen der Päpste.

Simon von Trient.





# Documente zur Aufklärung.

Nr. 2.

Die

## Blutbeschuldigung

gegen die Juden.



Stimmen

## christlicher Theologen

Orientalisten und  
Historiker.



## Die Bullen der Päpste.

## Simon von Trient.

INSTYTUT

BARNABY LITERACKICH PAN

BIBLIOTEKA

00-330 Warszawa, ul. Nowy Świat 72

Tel. 26-68-63





21.824

# In h a l t :

---

## Beugnisse

### Von den theologischen Facultäten.

	Seite.
Von der Universität zu Amsterdam . . . . .	13
Von der Universität Kopenhagen eine Erklärung, latein. Text und Uebersetzung . . . . .	14—15
Von der Universität Utrecht, niederländischer Text und Uebersetzung . . . . .	16—17
Von der Universität Upsala, latein. Text und Ueber- setzung . . . . .	18—19
Von der theologischen Facultät Christiania . . . .	20
Die internationalen Orientalisten - Congresse zu Leyden und Rom . . . . .	21—23



### Von Bischöfen.

Vom Hochwürdigen Erzbischof in Lemberg.	24
Vom Hochwürdigen Herrn Dr. Kopf, Cardinal- Fürstbischof zu Breslau . . . . .	25
Von dem Hochwürdigen Herrn Dr. J. G. Meins- ken, Bischof in Bonn . . . . .	26





## Von Professoren.

	Seite
Von Prof. der Theologie M. Baumgarten in Rostock . . . . .	27—28
Von Geheimen Kirchenrath Prof. Dr. theol. Franz Delisch in Leipzig ein Gutachten . . . . .	29—33
Von Prof. Dr. theol. und phil. A. Dillmann in Berlin . . . . .	34
Von Prof. Dr. Georg Ebers in Leipzig eine Erklärung . . . . .	35
Von Prof. Dr. L. Fleischer in Leipzig eine Erklärung . . . . .	35
Von Prof. J. Gaudi in Rom . . . . .	36
Von Prof. Köhler in Erlangen . . . . .	37—46
Von Prof. Dr. theol. und phil. Chr. H. Kalkar in Kopenhagen eine Erklärung . . . . .	47
Von Prof. Dr. A. Merz in Heidelberg eine Erklärung . . . . .	48—49
Von Dr. Alois Müller, Universitäts-Bibliothekar in Graz . . . . .	50—53
Von Prof. Dr. Friedrich Müller in Wien . . . . .	54
Von Prof. Dr. Th. Nöldeke in Straßburg . . . . .	55—56
Von Prof. Dr. Ed. Riehm in Halle eine Erklärung . . . . .	57—58
Von Prof. Dr. Carl Siegfried in Jena . . . . .	59
Von Prof. Dr. Sommer in Königsberg . . . . .	60
Von Prof. Dr. theol. Bernhard Stade in Gießen . . . . .	61
Von Prof. Dr. L. Strack in Berlin ein Gutachten . . . . .	62—69
Von Lic. theol. Dr. Aug. Wünsche in Dresden . . . . .	70—73
Von Ernest Renan in Paris . . . . .	74—75
Von Prof. Maebiger in Breslau . . . . .	76
Von Johannes Scherr in Zürich . . . . .	77

(Vorbezeichnete Documente erliegen in der Redaction von Dr. Bloch's "Österreichischen Wochenschrift" im Original zu Jedermann's Einsicht.)





	Seite
Gutachten der Leipziger theologischen Facultät . . . . .	78 – 87
P. Franciscus Haselbaner S. J. . . . .	88 – 89
Erklärung des Prof. Molitor . . . . .	90 – 94
Paulus Burgensis, erst Rabbiner dann katholischer Bischof von Burgos in Spanien . . . . .	95
Johannes Pfefferkorn in Köln . . . . .	95
Prof. Alons Sonnenfels in Wien . . . . .	96
Eidesleistung von 48 protestantischen Geistlichen, ehemaligen Juden, darunter des anglikanischen Bischofs von Jerusalem (gest. 23. Nov. 1845)	96
Darlegung des Rev. Mr. Pierik . . . . .	97
Eidesleistung des evangelischen Theologen Prof. Basilius Levinsohn zu Jerusalem in der Oster-nacht 1863 am Grabe Christi . . . . .	98
Domprediger Canonicus Joh. Emanuel Weith . . . . .	99 – 102



<b>Bulle Innocenz' IV.</b> vom 28. Mai 1247, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	103—107
<b>Bulle Innocenz' IV.</b> vom 28. Mai 1247, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	108—109
<b>Bulle Innocenz' IV.</b> vom 5. Juli 1247, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	110—113
<b>Bulle Innocenz' IV.</b> vom 25. September 1253, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	114—117
<b>Bulle Gregor's X.</b> vom 7. October 1272, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	118—123
<b>Bulle Martin's V.</b> vom 20. Februar 1422, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	124—129
<b>Bulle Nicolaus V.</b> vom 5 November 1447, latein. Text und Uebersetzung . . . . .	130—137
<b>Bulle Paul's III.</b> vom 12. Mai 1540, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	138—143
<b>Schreiben des Dominicanergenerals Johann Baptist de Marinis</b> in Rom an Pater Alan Chodoruski, Ordensprovinzial Polens, in Krakau, vom 9. Februar 1664, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	144—147
<b>Schreiben des Cardinals Corsini</b> , gerichtet im Auftrage des Papstes Clemens XIII. an den Nunzius des apostolischen Stuhles in Polen vom 9. Februar 1760, italienischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	148—149
<b>Schreiben des apostolischen Nunzius von Polen</b> in Warschau an den Grafen Brühl, Premierminister des Königs von Polen, über das Resultat der vom Papste Clemens XIII. angestellten Untersuchung über die gegen die Juden erhobene Blutbeschuldigung, französischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	150—151
<b>Erklärung des Schlossgerichtes zu Kremenez (Gouvernement Podhynien)</b> über die anlässlich einer gegen die Juden gerichteten Blutbeschuldigung vor dem dortigen Gerichte durch Zeugen festgestellte Verstümmelung des ansässig verschwundenen Kindes durch den eigenen christlichen Vater, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung . . . . .	152—157
<b>Simon von Trient</b> . . . . .	158—171
<b>Anderweitige Proceßacten</b> . . . . .	172—180
<b>Das Christenthum und die Blutbeschuldigung.</b>	
Ein Nachwort . . . . .	181—185
<b>Wie man Blutmärchen verbreitet</b> . . . . .	186—188



## Einleitung.

Im Jahre 1782 wurde in Europa das letzte gerichtliche Todesurtheil wegen Hexerei gesprochen und vollzogen.

Im Jahre 1821 wurde in Europa das letzte Hexengesetz aufgehoben.

Ein Historiker des Zauber- und Hexenprocesses bemerkt, daß unter dessen Opfern, soweit nachweisbar, Juden nicht oder fast gar nicht erscheinen. Die Erklärung hiefür liegt, wie wir glauben, sehr nahe. Gegenüber den Juden, wenn überhaupt zu deren Hinschlachtung irgend welche Vorwände oder Anklagen für nöthig erachtet wurden, lieferte die Rüstkammer des menschlichen Überglaubens andere Waffen. Brunnenvergiftung, Schändung von Hostien, welche bluteten, Ritualmorde, so lauteten die gegen die Juden gerichteten Massenanschuldigungen, welche der Zeit nach zusammenfielen mit den gegen die Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen erhobenen Anklagen auf Buhschaft mit dem Teufel, Wettermachen, Menschen- und Viehverzauberung und sonstige Satansbündnisse. Übergläuben und Vorurtheil trübten das menschliche Erkenntnisvermögen. Wurden doch sogar die mittelst der wahnhaftesten Folterqualen erpreßten Geständnisse als untrügliche Schuldbeweise angesehen!

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Geschichte der menschlichen Aufklärung zu schreiben, den Kampf zu schildern, den im Laufe der Jahrhunderte da und dort erleuchtete Männer gegen Vorurtheil und Übergläuben führten. Vor ein und einem halben Jahrhundert tönte das Donnerwort Voltaire's, des Vertheidigers Callas': „Ecrasez l'infame superstition“ in die Welt hinaus.

Der Hexenprozeß ist entschwunden. Die in dem letzten Viertel unseres Jahrhunderts wiedererstandene religiöse Verfolgung, der Antisemitismus, erweiset sich trotz Allem und Allem nicht genug tragfähig, um denselben mit den vormals gegen die Juden erhobenen Anschuldigungen der

Brunnenvergiftung und Hostienschändung zu belasten. Nur mit einem letzten Ueberbleibsel aus jener finsternen Zeitepoche will man es noch versuchen, mit der Aufschuldigung des Ritualmordes.

Wir veröffentlichen nun dieses Buch, in welchem durchwegs Bekennner der christlichen Religion, hochragende Männer der Wissenschaft, leuchtende Gestalten der christlichen Kirche, Bischöfe, Cardinale, Päpste ihre Stimme gegen die den Juden fälschlich angesommene Beschuldigung des Ritualmordes erheben.

Schon die daraus hervorleuchtende Constatirung des Umstandes, daß so oft auch im Laufe der Jahrhunderte eine derartige Anklage erhoben worden ist, irgend ein Anhaltpunkt für deren Grundhälftigkeit niemals erbracht wurde, daß mehr als ein Jahrtausend der jüdischen Diaspora vorüberging, ohne daß überhaupt eine solche Anschuldigung laut wurde, daß, in der Zeit zurückgreifend, das Judenthum während seiner ein und einhalb tausendjährigen selbstständigen staatlichen Gestaltung sich stets frei vom Menschenopfer hielt, liefern den untrüglichen Beweis für den Nichtbestand eines jüdischen Blutrituals. Hieran wird gewiß nichts geändert durch die historische Thatache, daß solche Anklagen zur Zeit der Entstehung des Christenthums in Verbindung mit Gebräuchen desselben von den heidnischen Römern gegen Christen und Juden und die ersten Judenchristen erdichtet worden waren, um das Volk gegen das neue erstehende Christenthum aufzureißen.

Aus der vorliegenden Publication ist aber auch zu ersehen, daß Unwissenheit, Boswilligkeit, Vorurtheil und Übergläubigkeit, gegen die Juden gerichtet, nicht bei diesen Sält machen, daß sie über diese hinausgreifen, daß vor derartigen Suggestionen auch Katholiken und Protestanten dort, wo die Einen oder die Anderen in der Minorität sich befinden, nicht gefeit sind.

Was in dieser Beziehung selbst in unseren Tagen, in dem gebildeten England möglich ist, entnehmen wir aus einer Studie, die ein ehrwürdiger katholischer Priester, das durch seine Gelehrsamkeit berühmte Mitglied des Jesuitenordens Pater Herbert Thurston im Julihefte 1898 einer angesehenen katholischen Revue „The Month“ ver-

öffentlicht. Pater Thurstone warnt seine Amtsgenossen auf dem Continente vor der Propagirung der Judenheze. Er warnt seine katholischen Glaubensgenossen vor dem Glauben an die gegen die Juden gerichtete wahnwitzige Blutbeschuldigung. Er verweiset die katholischen Priester unter anderem auf die monströsen Vorstellungen, welche Protestanten über die katholische Kirche hegen, indem er sagt: (We might refer, for instance, to the extraordinary, not to say infamous pamphlet of the late General Sir Robert Phayre, G. C. B., entitled *Monasticism Unveiled* (published in 1890), still sold by Mr. Kensit. Sir Robert, we believe, had a distinguished military career, and was honoured less than three years ago with the Grand Cross of the Bath. But he was capable of believing and avowing his belief in print, that nuns in English convents are punished by being compelled to drink beef-tea *made of qabies' bones* (italics his) and by being ordered to chop a murdered infant's limbs from its body.) „Wir könnten z. B. auf das unerhörte, um nicht zu sagen infame Pamphlet des vor Kurzem verstorbenen Generals Sir Robert Phayre G. C. B. unter dem Titel „Enthülltes Mönchthum“ (erschienen 1890 und noch im Verkaufe bei Mr. Kensit) hinweisen. Bekanntlich hat Sir Robert eine glänzende militärische Carrière gemacht und wurde vor etwa drei Jahren mit dem Großkreuz des Bath-Ordens ausgezeichnet. Aber trotzdem war er fähig, zu glauben, und seiner Überzeugung öffentlich Ausdruck zu verleihen, daß die Nonnen in englischen Schlötern damit bestraft werden, daß man ihnen eine Suppe, bereitet aus den Knochen von Kindern, zu trinken gibt, und daß man ihnen befiehlt, die Beine ermordeter Kinder abzuschneiden.“

Zahlreiche, nicht minder düstere Beispiele, liefert die Geschichte, enthält auch hier und da das vorliegende Buch, aus welchem wir nur zwei hervorheben wollen, die aber ein ebenso unharmonisches als wohlgetroffenes Bild des grauenhaften Abglaubens einerseits und des Religionshasses andererseits bieten.

Auf Seite 49 findet sich eine Zuschrift des gelehrten Universitäts-Bibliothekars in Graz, Dr. Alois Müller, in welcher es u. A. heißt:

„Röhling scheint an der fixen Idee zu leiden, die Juden brauchten Christenblut. Und das möchte er gerne aus-

allen möglichen Scharteien herauslesen. Doch trostet Sie sich. Wir haben hier Barmherzige Brüder, einen Orden, der nicht müde wird, Gutes zu thun. Und doch herrscht hier im gemeinen Volke ein gewisses Vorurtheil gegen sie.

Ich habe nämlich Leute getroffen, die steif und fest behaupten, die Barmherzigen brächten jährlich viele Menschen um, damit sie Menschenschmalz bekommen."

Aus dem Gutachten (Seite 23) des Professors der Theologie in Rostock, Dr. M. Baumgarten sei folgende Stelle hervorgehoben:

In seinem Buch: "Der Antichrist und das Ende der Welt" (1875) hat er (Rohling) über den Protestantismus folgendes Urtheil gefällt: "Wohin der Protestantismus seinen Fuß stellt verborrt das Gras; geistige Leere, Verwilberung der Sitte, schauerliche Trostlosigkeit des Herzens sind seine Früchte; ein Protestant, der nach Luther's Lehren lebt, ist ein Ungehuer. Vandalismus und Protestantismus sind identische Begriffe."

Ist unsere Behauptung, daß nicht die Juden allein es sind, welche unter der unheilsollen Macht des Aberglaubens leiden müssen, eine unberechtigte? Wir glauben, schon diese wenigen Proben bestätigen dieselbe in nur zu kräftiger Weise; aber auch am Schlusse dieses Buches eine kurze Schilderung der die Menschheit schändenden Gräuel der Hexenprocesse liefert weitere traurige Belege für die Richtigkeit unserer Erwägung. Wer die Lüge, das Vorurtheil und den Aberglauben bekämpft, wen immer auch diese bedrohen, dient allen Religionen, wirkt für die Interessen der gesammten Menschheit.

Homo.

Wien, im Jänner 1900.

Herrn Rabbiner Dr. H. Plato

Cöln.

Geehrter Herr Rabbiner.

Einem Beschlusse der am 5. Juli d. J. in Budapest abgehaltenen Rabbiner-Versammlung hat die theologische Facultät der Amsterdamer Universität es zu verdanken, daß Ihrerseits auch an sie die freundliche Aufforderung ergangen ist, in Betreff einer alten, aufs neue gegen die Juden erhobenen Anschuldigung eine gutachtliche Erklärung abzugeben.

Sie sieht sich dadurch veranlaßt, der **Misbilligung**, mit welcher auch sie von der Verbreitung einer ebenso unbegründeten als gefährlichen Behauptung Kenntniß genommen, einen klaren und pflichtgemäßen Ausdruck zu geben.

Dem Urtheile aller Sachverständigen beipflichtend, ist auch sie von der Überzeugung durchdrungen, daß eine gesetzliche Vorschrift, durch eine Mordthat erworbenes Menschenblut zu rituellen Zwecken zu verwenden, in den Religionsbüchern der Juden keineswegs enthalten ist.

Die theologische Facultät der Universität zu Amsterdam.

P. D. Chautepie de la Sauchage,

Praes. J. G. D. Martens,  
Schriftführer.

Amsterdam, 12. October 1882.

Facultas theologica Hauniensis rogata, ut declareret, quid sentiat de fama et olim saepius orta et nuper renovata Judaeos ad cibos paschales parandos sanguine puerorum Christianorum uti, sine ulla dubitatione suum de hac re judicium iis adjungit, quae jam pridem ab hominibus doctissimis prolata sunt. Sufficit enim ad stultum hoc et e coeco furore natum commentum revertendum et tollendum in memoriam revocare, quam severa lex Mosaica homines vetet sanguine vesci; hac lege, sie quis unquam id facinus, cuius Judaei iusimulantur, admisisset, ab omni communione sacrorum Judaicorum exclusus gravem poenam mereretur. Itaque Judaeorum natio summo jure queritur indignaturque in se id crimen conjici, quod saespissime jactatum nullo unquam minimo arguento confirmatum sit.

Ac ipsi quidem summo cum dolore comperimus, inter homines Christianos tam individiose et falso coniectas fabulas criminique propagari probarique potuisse.

Hauniae, die VII. Novembris a MDCCCLXXXII.

C. Hennk. Scharling. P. Madsen. V. Sthyr.

Friedrich Nielsen. Fr. Buhl.

Übersetzung.

Die theologische F a c u l t ä t d e r U n i v e r s i t ä t K ö p e n h a g e n , um eine Meinungsäußerung gebeten über das in früherer Zeit mehrfach aufgetauchte, neuerdings aber wiederholt ans Tageslicht getretene Gerücht, demzufolge die Juden für die Zubereitung ihrer Oster-Kost das Blut von Christenkindern gebrauchen schließt sich in ihrem Urteil ohne das geringste Bedenken der von den Gelehrten schon längst hierüber kundgegebenen Meinung an. Um nämlich diese thörichte, aus blindem Fanatismus hervorgegangene Erfindung zu entkräften und zu zerstören, genügt es, sich ins Gedächtniß zurückzurufen, mit wie großer Strenge das Mosaïsche Gesetz den Menschen den Genuss des Blutes verbietet; nach diesem Gesetze würde derjenige, welcher die obige, den Juden vorgeworfene Unthat beginge, aus der religiösen Gemeinschaft der Juden ausgeschlossen werden und schwererer Strafe verfallen. Vollberechtigt ist daher die Klage und der Unwill der Gesamtheit der Juden darüber, daß man gegen sie eine Beschuldigung erhebt, die, so oft sie auch erhoben worden ist, doch niemals auch nur im geringsten begründet worden ist.

Zugleich aber geben die Unterzeichneten ihrem lebhaften Schmerze über die Wahrnehmung Ausdruck, daß so gehässige und unwahre Beschuldigungen unter Christen Verbreitung und Glauben haben finden können.

Kopenhagen, d. 7. Nov. 1882.

C. Hennf. Scharling. P. Madsen. B. Sthyr.

Friedrich Nielsen. Fr. Buhl.

Op uwe vraag om „eine gutachtliche Aeusserung über die gegen die Juden erhobene grauenhafte Anschuldigung, dass dieselben religionsgesetzlich verpflichtet seien, zu gottesdienstlichen Zwecken eine Mordthat zu begehen, und Menschenblut zu verwenden“ is de Faculteit der Godgeleerdheid aan de Ryksuniversiteit de Utrecht bereid tn antwoorden, dat haar van eene dergelyke wettelyke bepaling niets bekend is.

Naar hare kennis van de Mozaïsche en Talmudische wetten bezit sy de volle overtuiging, dat beiden een gebruik maken van menschenbloed, gelyk in de boven aangehaalde beschuldiging ondersteld wordt, in hede minst niet in de hand werken, veel minder voor-schreyven.

De Faculteit der Godeleerdheit aan de  
Ryksuniversität te Utrecht.

gez. Dr. J. I. Doedes  
praes.

Utrecht, gez. Dr. J. J. P. Valeton Fr.  
1. November 1882. secretaris.

Aan  
den wel Eerwaarden zeer Geleerden Herr

Dr. Plato rabbyn  
te Keulen.

Auf Ihr Ersuchen um „eine gutachtlische Neuüberung über die gegen die Juden erhobene grauenhaftste Anschuldigung, daß dieselben religionsgesetzlich verpflichtet seien, zu gottesdienstlichen Zwecken eine Mordthat zu begehen und Menschenblut zu verwenden“, ist die theologische Facultät an der Reichsuniversität zu Utrecht bereit, zu erklären, daß ihr von einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung nichts bekannt ist. Nach ihrer Kenntniß der mosaischen und talmudischen Gesetze ist sie völlig überzeugt, daß beide eine Verwendung von Menschenblut, wie solche in der oben erwähnten Anschuldigung angenommen wird, nicht im mindesten Vorschub leisten, und noch viel weniger dieselben vorschreiben.

Die theologische Facultät an der  
Reichsuniversität zu Utrecht.

gez. Dr. J. J. Doedes  
Präf.

Utrecht,  
1. November 1882.  
An  
Seine Hochwürden  
Herrn Dr. H. Plato  
Rabbiner

gez. Dr. J. J. P. Valeton jr.  
Secret.  
Für authentische Uebersezung  
J. J. P. Valeton jr.

zu

Cöln.

Ordinem theologorum Upsaliensium adüt A. A. Wolff Professor Doctor Philosophiae Archisynagogus Hauniensis rogavitque, ut quemadmodum Ordo collegarum Hauniensium ita et ipse sententiam diceret de vetere illo crimine in quibusdam Europae partibus his ipsis temporibus renovato, quo āguerentur Judaei in sollemnibus Paschalibus Christianorum hominum sanguinem adhibuisse. Ac noster quidem Ordo, etsi non tantum sibi sumit, ut statuat, ad quam opinionum pravitatem morumque scelestam foeditatem singuli homines seu Judaeae seu Christianae nationis procedere possint, tamen, cum reputaverit et Mosis lege diligentissime sancitum esse ne omnino sanguine Judaeis vesci liceret neque umquam, quantum quidem Ordini compertum sit, certis documentis comprobatum esse, tam nefarium scelus—quod quantum ab humanitate ipsa abhorreat nihil attinet dicere — ab Judaeo esse perpetratum, nihil dubitat pronuntiare ac profiteri, hoc crimen commenticium et plane ex vano fictum sibi videri. Quare Ordo non potest non dolere, fabulas illas et priscae barbariae reliquias in hac nostrorum temporum luce adeo invaluisse, ut operaे pretium sit visum, quomodo nunc factum esse videmus, ejusmod rem ad commune sanorum hominum judicium deferre

Rob. Sundelin  
h. t. Decanus.

A. Torén, A. Comelius, Otto F. Myrberg,  
Martin Johanssen, k. H. Gez. von Schiele,  
W. Rudin, Carl Norrby.

Upsaliae die XIV Decembris MDCCCLXXXII.

j. A. Ekman.

### U e b e r s e h u n g.

Die theologische Facultät zu Upsala ist von dem Prof. Dr. phil. A. A. Wolff, Oberrabbiner zu Kopenhagen, angegangen und gebeten worden, ebenso wie die theologische Facultät daselbst ihre Meinung abzugeben über jenes alte, derzeit in einigen Theilen Europas erneuerte Verbrechen, wodurch die Juden beschuldigt werden, bei der Passahfeier Christenblut zu gebrauchen. Wenn sich nun auch unsere Facultät nicht anmaßt, zu bestimmen, in welcher Verderbtheit der Meinungen und Verwilderung der Sitten einzelne Menschen, Juden, wie Christen, aussorten können, so hat sie doch erwogen, einerseits, daß der Blutgenuss den Juden durch das Gesetz Moses' durch heilige Verordnung auf das Geißlentlichste durchaus verboten ist, und andererseits, daß niemals, soviel der Facultät bekannt ist, durch sichere Documente bestätigt wurde, daß ein so nichtswürdiges Verbrechen — ganz zu geschweigen, daß dasselbe schon der bloßen Menschlichkeit Hohn spricht — von einem Juden begangen worden sei, und sie nimmt angesichts dieser Erwägung keinen Anstand, auszusprechen und zu bekennen, daß nach ihrer Meinung dieses Verbrechen erlogen und völlig aus dee Luff gegriffen sei. Die Facultät spricht deshalb ihr Bedauern darüber aus, daß jene Märchen und Überreste alter Barbarei in dem Lichte der Gegenwart wieder eine derartige Bedeutung gewonnen haben, daß es nothwendig erscheint, wie der vorliegende Fall zeigt, dagegen das gemeinsame Urtheil vernünftiger Menschen anzugreifen.

Upsala, den 14. December 1882.

j. A. Ekman.

### Erklärung.

Der Unterzeichnete ist darum ersucht worden, eine Erklärung abzugeben in Betreff der von Zeit zu Zeit immer von Neuem auftauchenden abscheulichen Beschuldigung gegen die Juden, daß sie sich bei der Feier ihres Osterfestes des Christenblutes bedienen und zu diesem Zwecke Christenkinder ermorden. Indem ich die an mich gerichtete Bitte sehr gerne erfülle, erkläre ich die angeführte Beschuldigung für **eing**, die **völlig aus der Lütt gegrissen** ist und mit **dys jüdiseen Volkes ängstlich strenger Beobachtung** des im mosaischen Geseze so oft wiederholten Gebotes kein Blut zu essen (1 Mose. 9, 4. 3 Mose. 3, 17. 7, 26 f. 17, 10 ff. 19, 26. 5 Mose. 12, 16, 23) **im schneidensten und schreiendsten Widerspruch** steht. Eines näheren Nachweises ihrer absoluten Grundlosigkeit und Absurdität bedarf es nach dem gründlichen und erschöpfenden Gutachten des Professor Dr. Strack nicht, sondern nur einer Hinweisung auf das treffliche Schriftstück. Es ist in Wahrheit höchst beklagenswerth und tiefbeschämend, daß jener mittelalterliche Wahn, der zur Vergießung so vielen unschuldigen Blutes geführt hat, noch am Schlusse des neunzehnten Jahrhunderts umgehen und neue Opfer fordern soll.

Christiania, d. 9ten November 1882.

Carl Paul Caspari  
Dr. und Professor der Theologie an der  
Norwegischen Universität.

Unterzeichnete Mitglieder der theologischen Fakultät  
schließen sich obenstehender Erklärung an:

Dr. Gishfohnso.

J. W. Bugge.

Fredrik Petersen.

Herrn Dr. J. S. Bloch,  
Bezirks-Rabbiner und Reichsraths-Absgeordneter.

Halle, den 22. September 1883.

Geehrter Herr Doctor!

Sie haben unter dem 29. v. M. an den Vorstand der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft das Gesuch gerichtet, über die aus kabbalistischen Schriften entnommenen zwei Stellen, durch welche man auf Anlaß des berüchtigten Prozesses von Tisza-Eszlar den Vorwurf des rituellen Gebrauchs von Christenblut bei den Juden zu begründen suchte, ein Gutachten im Namen der Gesellschaft abzugeben. Als zeitiger Secretär der letzteren habe ich im Auftrage und Namen des geschäftsführenden Vorstandes schon im Februar d. J. einem Ihrer Freunde auf ein gleiches Gesuch geantwortet, daß wir demselben zu entsprechen durch unsere Statuten nicht berechtigt sind.

Dagegen habe ich selbst inzwischen einen Anlaß gefunden, mich persönlich über den bezeichneten Punkt öffentlich zu äußern. Ihr Schreiben gelangte an mich erst in Holland, unmittelbar vor dem nach Leyden einberufenen **sechsten internationalen Orientalisten-Congress**. Auf diesem hielt am 12. d. M. in der semitischen Section Herr Prof. Oort einen Vortrag, in welchem er die Geschichte jener gegen Ihre Glaubensgenossen wiederholt erhobenen Beschuldigung in gründlicher und streng wissenschaftlicher Weise behandelte. Daran knüpfte ich einige Bemerkungen über die bedauerliche Art, wie man neuerlich mit scheinbarer Gelehrsamkeit durch dreiste Missdeutung einer Stelle im „Sefer haLikkutim“ und einer anderen im „Sohar“ den Wahn zu stützen suchte, als ob es bei den Juden einen durch ihre religiösen Schriften empfohlenen rituellen Gebrauch von Christenblut gäbe. Ich sprach die Überzeugung aus, daß kein einziger der anwesenden Fachgenossen, die sich mit jüdischer Literatur beschäftigt und über die vorliegende Frage orientiert haben, jener Deutung der beiden Stellen auch nur das mindeste echt beimesse werde. Dies wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen

und es erfolgte von keiner Seite ein Wider-  
spruch. Ich füge hier im Betreff der von Ihnen einge-  
sandten neuesten Schrift des Prof. Rohling „Die  
Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus“ noch  
Folgendes hinzu. Er hat dort in dem ersten Theil an-  
talmudischen und rabbinischen Schriften Stellen zusammen-  
getragen, welche den tödtlichen Haß gegen alle Nichtisraeli-  
ten beurtheilen sollen. Schon diese bedürfen gar sehr der  
kritischen Sichtung. Der Verfasser verfällt mehrfach in  
tendenziöse Entstellungen und läßt die gegen-  
überstehenden Elemente einer edleren und weitherzigeren  
rabbiinischen Richtung, ob er gleich auf dieselben  
wiederholt hingewiesen worden ist, gänzlich bei Seite. Auch  
Sie werden freilich anerkennen, daß manche der von ihm  
angeführten Aussprüche den religiösen Fanatismus atmen,  
welcher leider zu Zeiten bei Christen und Juden fast gleich-  
mäßig verbreitet war, und dessen Nachwirkungen wir noch  
jetzt verspüren. Nur um so verwerflicher ist es aber, daß  
Prof. Rohling, indem er durch Mischung von Wahrem  
und Unwahrem ein gehässiges Zerrbild von dem ganzen  
späteren Judenthum entwirft, dadurch zugleich viele unkun-  
dige Leser geneigt macht, auch dem, was er nachfolgen  
läßt, Glauben zu schenken, nämlich seiner durchaus falschen  
**Interpretation** der beiden bezeichneten, für unsere Denk-  
und Redeweise höchst fremdartigen und abstrusen kabbalisti-  
schen Stellen. Diese hat hingegen Franz Delitsch, der  
ihm in Sprach- und Sachkenntniß weit überlegen ist, ihrem  
wirklichen Inhalte nach vollkommen richtig erklärt. Er hat  
gezeigt, daß der von Rohling hincingelegte Sinn  
nichts als dessen eigener abenteuerlicher und ent-  
setzlicher Wahn ist. Hieran wird auch durch Rohling's  
jüngste Entgegnung nichts geändert. Er fährt darin  
fort, Grammatik und Logik zu mißhaue-  
den. In diesem Urtheile werden alle  
sachkundigen christlichen Gelehrten  
ebenso wie die, welche in Leyden waren, mir bestimmen

Prof. Dr. Constantin Schlottmann.

„Der Orientalistencongresz zu Rom (October 1899) nahm auf Antrag des Kirchenrathes Professor Kauyßch einstimmig folgende Resolution an: „Die zum zwölften internationalen Congresse in Rom versammelten Orientalisten erachten es angesichts der neuesten Vorgänge als ihre Pflicht, auszusprechen, die Beschuldigung, daß jemals durch irgend welche für Anhänger der jüdischen Religion geltende Vorschriften die Benützung von Christenblut für rituelle Zwecke gefordert oder auch nur angedeutet worden wäre, ist schlechthin unsinnig und des zu Ende gehenden neunzehnten Jahrhunderts unwürdig.“

Der Erzbischof von Lemberg

372

Wir, von Gottes Gnaden und dem apostolischen Stuhle  
ernannter Erzbischof von Lemberg, Cajetan Ignaz Kozdara  
von Kitkowitz, Sr. A. A. A. Majestät wirklicher Rath.

Auf die im Namen der hebräischen Gemeinde von  
Lemberg durch Hirsch Etinger, Gabriel Pazel und Joel  
Blumenfeld gemachte Anfrage, „ob wirklich die Meinung,  
daß die Juden zur Zeit Ihrer Fehertage, Christenblutes be-  
dürftig wären, gegründet oder ungegründet seyn“ geben wir  
hierauf die Antwort, „daß zwar vormals und zum Theile  
auch ißt unter dem gemeinen Volke allgemein diese Mey-  
nung stattgefunden, daß wir aber keineswegs einen Grund  
in den Kirchen-Entscheidungen, oder jenen der Päpste, zur  
**Bestättigung einer derley Meynung vorfinden“.**

Johann Hoffmann

Sr. f. f. Apost. Majestät Rath und  
General Vicar bei der Metropole.

Aus dem Metrop. consit.  
zu Lemberg d. 6ten May

1801.

(L. S.)  
(Erzb.-Siegel von Lemberg).

Johann Ambros  
Kanzler.

Widirt Kreisamt, und wird bestätigt,  
daß dieses Zeugniß vom hiesigen  
Cath. Metropolitan Consistorio wirk-  
lich ausgefertigt worden seyn.

(L. S.) Lemberg, d. 12ten May 1801.  
(Kreisamts-Siegel  
von Lemberg). Joseph Edler von Lindemann,  
Kreis-Sekretär.

(L. S.) Auf Befehl übersezt durch  
Ernst Freiherr von Hiller m. p.  
attaché à l'Agence impr<sup>e</sup> royle a Yassi.

R. R. Agenzie bestätigt, daß diese Urkunde eine treue  
Copie des Original Aktenstückes sey.

Fulda, 4. November 1882.

Geehrter Herr Doctor!

Auf Ihren Wunsch stehe ich nicht an, die bei unserer neulichen Unterredung abgegebene Erklärung hiermit schriftlich zu wiederholen, daß die Annahme, es könnte von Juden Christenblut zu rituellen Zwecken jemals gebraucht worden sein, weder durch die jüdische Religion, noch durch die Geschichte zu begründen ist, und daß eine derartige Beschuldigung, auf welche Voraussetzungen immer sie gestützt werden möge, als eine freyenfliche Unwahrheit bezeichnet werden muß. In vollkommener Hochachtung Euer Wohlgeborenen egebenster

G. Röpp  
Bischof von Fulda.

An  
den Rabbiner  
Herrn Dr. Cahn.



Herrn Leopold Lipschitz, Oberrabbiner zu Abony-Szanto  
derzeit Budapest.

Bonn, November 1882.

Indem ich für das an mich gerichtete Schreiben vom 15. October d. J., das mir am 18. desselben Monats zu kam, wegen wiederholter Abwesenheit in Amtsgeschäften erst heute meinen ergebensten Dank ausspreche, bedauere ich dem darin ausgesprochenen Wunsche, durch eine historische Beleuchtung die gegen die Juden erhobenen schweren Be- schuldigungen zu widerlegen, nicht willfahren zu können. So unzweifelhaft es mir nichts war und ist, daß es eine grundlose und durchaus boshaftre Verleumdung ist, zu behaupten, daß jüdische Grundsätze erlauben oder gar fordern sollten, Christenblut oder überhaupt Menschenblut zu religiösen Zwecken zu gebrauchen, fehlt mir doch zu einer solchen historischen Arbeit die Zeit, weil ich meine ganze Zeit meinme Amte schulde. Ich muß mich daher begnügen, Ihnen unter Mittheilung meiner persönlichen Ueberzeugung das tiefste Bedauern darüber auszudrücken, daß es möglich war, in unserer Zeit, welche durch ihre Geschichtsforschung längst Ansichten als absolut falsch festgestellt hat, die im Mittelalter sich als Ausgeburt religiösen Fanatismus darstellen, solche Märchen neu aufzutischen und zum Vorwande der Aufreizung und schmählichen Verfolgung der Mitglieder der jüdischen Religion zu benutzen.

Ich nehme keinen Unstand, meinen Abscheu vor einem Gebahren zu bekunden, welches eine Schmach ist für Personen, welche den Namen Christen führen, durch ihre Thaten aber beweisen, daß sie eines Namens unwürdig sind, welcher seinem Träger die Pflicht auferlegt, seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst, und dessen Träger sich bewußt sein sollten, daß die Fundamentalsätze der christlichen Moral, die zehn Gebote, aus dem Judenthum herstammen und daß der Stifter der christlichen Religion seiner menschlichen Natur nach aus dem jüdischen Volke hervorging und selbst der Samaritin bezeugte: „das Heil kommt von den Juden“ Joh. 4, 22. Deshalb warnt ja auch der Apostel Paulus die Christen zu Rom „nicht stolz zu thun gegen die Juden, die auch vom Standpunkte des Christenthums noch an den Verheißungen Gottes Theil haben“ Röm. 11, 18 ff.

Ich ermächtige Sie von dieser Zuschrift den Ihnen passenden Gebrauch zu machen.

Dr. Joseph Hubert Reinensis, katholischer Bischof.

Hochgeehrter Herr Oberrabbiner!

Sehr gern bin ich bereit, über die Angelegenheit welche Sie und Ihre Gnossen so sehr bewegt, soweit ich darüber ein Urtheil geben kann, meine Meinung offen auszusprechen.

Ich bedauere und beklage in dem Judenhaß, wie derselbe in jüngster Zeit in Russland, Preußen und Ungarn hervorgetreten ist, einen offensären Schandsleck der heutigen Christenheit. Dieses unheimliche Feuer eines Leidenschaftlichen Judenhasses hat meines Erachtens den großen in Ungarn spielenden Prozeß zu einer brennenden Frage der gesamten Culturwelt gemacht.

Was nun die vermeintliche neue Entdeckung des Professors Nohling anbelangt, so ist, um darüber ein entscheidendes Urtheil fällen zu können, die Specialität jüdischer Lehrsamkeit erforderlich, auf welche ich keinen Anspruch machen darf. In dieser Beziehung erlaube ich mir Sie an meinen Freund Franz Delitzsch in Leipzig zu verweisen, derselbe hat schon früher mit Professor Nohling eine Lanze gebrochen.

Ich kenne den Professor Nohling als einen fanatischen Papisten. In seinem Buch: Der Antichrist und das Ende der Welt, 1875, hat er über den Protestantismus folgendes Urtheil gefällt: „Wohin der Protestantismus seinen Fuß stellt, verdorrt das Gras, geistige Leere, Verwirrung der Sitte, schauerliche Trostlosigkeit des Herzens sind seine Früchte, ein Protestant, der nach Luther's Lehren lebt, ist ein Ungeheuer. Vandalismus und Protestantismus sind identische Begriffe.“ Nach einem so entsetzlichen Urtheil über den Protestantismus halte ich den Mann für fähig, auch dem Judenthum das Allerärgste anzudichten und nachzusagen.

Schließlich will ich noch bemerken, daß Luther, obwohl er in seinen letzten Tagen durch schlechte Erfahrungen an Juden leidenschaftlich gegen die Juden erregt war, im Jahre 1523 unter anderen schweren Vorwürfen, die er der Christenheit in ihrem Verhältniß zu den Juden macht, auch folgendes Geständniß ausspricht: „Wir treiben den Juden mit Gerede und gehen mit Lügenvertheidigungen um und geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben.“

Hochachtungsvoll ergebenst:

M. Baumgarten, Dr. u. Prof. d. Theologie.

Rostock, 9. Juli 1883.

Läßt sich die Ansicht, daß die Juden Christenblut zu rituellem Zwecke verwenden, irgendwie aus dem Talmud begründen?

Rechtsgutachten von Professor Dr. theol. Franz Delitzsch.

Man hat mich um Beantwortung obiger Frage angegangen, weil ich in dem Ruf stehe, ein gründlicher Kenner des Talmud zu sein. Unter den christlichen Gelehrten bin ich wenigstens derjenige, welcher fast ein halbes Jahrhundert und also länger als kaum irgend ein anderer sich mit dem Studium des Talmud beschäftigt hat. Man setzt also nicht ohne Berechtigung voraus, daß ich vor anderen competent sei, jene Frage zu beantworten.

Die Antwort kann nicht anders als verneinend und zwar absolut verneinend ansfallen. Die fragliche Ansicht läßt sich in keiner Weise aus dem Talmud begründen. Weder ein Erklärungsgrund noch ein Anknüpfungspunkt dafür läßt sich im Talmud entdecken. Da sie ohne Wurzel im Talmud ist, so läßt sich schon von vornherein annehmen, daß sich auch in der nachtalmudischen Literatur keine Bestätigung erüben lassen werde. Ich werde mich aber gemäß der Fragestellung darauf beschränken, die Nichtigkeit der Anklage aus dem Talmud selbst zu beweisen. Die Juden sollen, wie man sagt, Menschenblut und zwar Christenblut in ihre ungefäuerten Osterbrote und ihren Osterwein mischen — ich kann versichern, daß auch der extremste Talmudjude noch Mensch genug ist, um schon den Gedanken an die Wirklichkeit des Vorgeworfenen schauderregend zu finden, und daß er ihn eben auf Grund des traditionellen Gesetzes perhorresciren muß.

Zwar ist Menschenblut nach talmudischem Rechte nicht in gleicher Weise verpönt wie das Blut warmblütiger Thiere (Biersfübler und Vögel), in welchem ihr Leben verströmt. Auf den Genuß solchen Blutes, wenn auch nur im Betrag einer Olive, ist die Strafe der Ausrottung durch Gottes Gericht gesetzt, während dem Körper entfloßenes

reines Menschenblut oder, wie die Terminologie des traditionellen Gesetzes sich ausdrückt, Zweifüßlerblut zwar verboten ist, aber ohne mit der Strafe der Ausrottung bedroht zu sein; in gewissen Fällen ist sogar nur die Enthaltung empfohlen (Kerithoth 20a, 22a). Beißt einer Brot und es tropft etwas seines Blutes darauf, so hat er es abzuwischen, nicht als ob es an sich Sünde wäre es mitzusessen, sondern weil es scheinen könnte, daß er verbotes Blut genieße; blutet ihm aber sein Zahnsfleisch, so ist ihm unverwehrt, das Blut hinunter zu schlucken (ebend. 21b); der Fall dagegen, daß einer vorsätzlich Menschenblut, etwa beim Aderlaß austropfendes oder auch nur zu Anfang oder zu Ende austropfendes genösse, liegt außerhalb des Bereiches der Betrachtung (Sanhedrin 59a) und nun gar der Gedanke, daß jemand einen Menschen schlachte, um sein Blut abzuzapfen und zu genießen, kommt keinem Talmudlehrer in den Sinn, obgleich die talmudische Denkweise in Aufstellung abstracter Möglichkeiten das Neuerste leistet. Schlachtung eines Menschen bleibt im Talmud eine schlechthin unvollzogene Vorstellung, und wenn sich die Vorstellung fände, daß ein Mensch geschlachtet (geschächtet) wird wie ein Schaf oder Rind, so würde sich damit die Vorstellung verbinden, daß man das Blut in Asche auslaufen läßt und mit Erde bedeckt (Chullin 86b). Aber der Talmud kennt nur den Unterschied eines Menschen, der natürlichen und eines Menschen, der gewaltsamen Todes gestorben ist; alles was diese an sich haben, ist dem Nießbrauch, geschweige dem Genusse entzogen, selbst das Haar, und dies auch in dem Fall, daß der Verstorbene vor seinem Tode testamentarisch darüber verfügt hat (Joreh deah § 498 1. 2.). Der Todie verunreinigt den der ihn trägt oder berührt; verunreinigend ist das Blut, welches ihm nach dem Tode entgangen, auch das unter den Todeszuckungen einem erschlagenen entgangene Blut ist verunreinigend, jenes nach der Schrift, dieses nach rabbinischem Gesetze (Oholoth II, 2). Solches Blut heißt „Blut der Niederzwingung“ (dam tebusah). Zwar sind die gesetzlichen Consequenzen bei der nichtisraelitischen Leiche weniger streng als bei der israelitischen (Jebamoth 61a) und zwar wirkt das Nationalitätsprincip auch in das auf das Verhältniß des Menschen zum

Menschen bezügliche Verbot (Gen. IX, 6) einen Schatten (Sanhedrin 72b), aber der den Kannibalismus überbietende Gedanke, daß goitisches Blut ein wohlschmeckender religiöser Genuss, eine exquisite weihende Würze sei, ist zu schauderhaft und unsinnig, um in Hirn oder Herz eines Talmudlehrers zu kommen. Die heilige Schrift enthält einige kriegerische Stellen, nach denen Israel Feindesblut trinkt Num XXIII, 24. Sach IX, 15, aber was so kannibalisch lautet, gilt dem Talmud als Bild (Kerithoth 22a) und die Targumim bestätigen es, indem sie Blut als symbolische Bezeichnung von Hab und Gut übersehen. Auch mit dem rothen Wein der vier Passah-Becher mag der eine diesen, der andere jenen symbolischen Sinn verbinden, aber der Wein darf auch weiß sein, und da, wo der palästinische Talmud die Verpflichtung, rothen Wein zu nehmen, ausspricht (Pesachim X, 1 und anderwärts), begründet er sie aus Spr. XXIII, 31, also daraus, daß rother Wein einen lustigeren Anblick gewährt. Allerdings läßt sich mit dem Roth die Erinnerung an die über Aegypten ergangenen blutigen Strafgerichte verbinden und entsprechend dem Passahrufe „Schütte deinen Zorn auf die Heiden, die dich nicht kennen“, auch der Gedanke an blutige Abstrafung gegenwärtiger und künftiger Feinde Israels — ich habe jedoch keinen Beleg dafür, daß das wirklich geschieht — aber die Vorstellung, daß der Passahwein durch beigmischtes goitisches Blut religiös wohlschmeckender und zweckdienlicher werde, ist von talmudischem und überhaupt jüdischem Standpunkt der haarsträubendste Unsinn.

„Es kommt die Zeit — lautet das Wort Jesu, Joh. XIII, 2 — wo, wer euch tödtet, wird meinen, er thut Gott einen Dienst daran“. Solche Ausbrüche des Fanatismus gegen vermeintlich von der Religion der Väter Abgefallene kommen auch jetzt noch vor. Aber die Verwendung feindlichen Blutes zu religiösem Genusse ist eine Erfindung judenfresserischen Hasses. Der Talmud enthält manche abstoßend schroffe Rechtsätze über Göhendiener und Abtrünnige, manche nationalstolze, racheschnaubende Stimmungsworte, aber auch das Humanitätsprincip kündigt sich an und arbeitet sich hindurch, und der im mosaischen Gesetze wurzelnde Rigorismus des talmudischen Rechts bleibt doch himmelweit verschieden von

der Religion jener Völker, welche, wie die eben deshalb der Vertilgung geweihten Kananiter, der Gottheit zu Ehren Menschen schlachten. Feindesblut in Wein zu trinken — ein Jude müßte zu einem Karibien verwildert sein und zugleich sich mehr als ein Fidschi-Insulaner gegen Civilisation versteckt haben, um einen solchen Gedanken zu fassen und auszuführen. Selbst mit dem Wasser, in welchem Beschneidungsblut aufgefangen, wie mit Weihwasser das Gesicht anzufeuchten entschließt man sich kaum, außer wenn es mit aromatischen Spirituosen versezt ist. Die Frage aber, ob Beschneidungsblut einem spirituosen Getränk beigemischt werden dürfe, ist so albern, daß sie gar nicht gestellt wird. Und nun gar Feindesblut, Christenblut!! —

Was aber die ungesäuerten Brote des Osterfestes betrifft, so bestehen sie aus Weizenmehl, welches in peinlichster Weise aus aller Beziehung zu Gesäuertem isolirt worden ist und mit reinem und noch eigens durchgesiehetem Quellwasser angefeuchtet wird, um geknetet werden zu können. Mischung des Teiges mit Blut eines Todten würde Zubereitung und Genuss zu einer die Ausrottung verwirkenden Sünde machen, aber auch schon die Möglichkeit eines solchen Frevels liegt außerhalb des talmudischen Vorstellungskreises. Es ist nach talmudischer Lehre verboten, Brot zu essen, auf welchem Fleisch geschnitten worden ist, weil sich Blut dem Brot mitgetheilt haben könnte, und es ist verboten, Fische und Geflügel, die mit einander eingefalzen sind, zu essen, weil Blut des Geflügels in die Fische eingebrungen sein könnte (Chulin 112 b). Das Brot wird erst essbar, wenn das Fleisch seine rothe Farbe verloren, wenn es bis zum Aufsteigen des Fett dampfes gebraten, wenn das Flüssige, was herauskommt, reiner „Fleischwein“ d. i. Fleischhaft ist (ebend. 112 a). So groß ist die Scheu vor dem Blute. Wirft man ein, daß es sich hier um Thierblut, nicht um Menschenblut handelt, so ist vorerst zuzugeben, daß allerdings vom talmudischen Gesichtspunkt aus das Schlucken von Thierblut weit verdammlicher ist als das Schlucken von Menschenblut. Den Grund dafür hat Wessely in dem Mendelsohn'schen Commentare zu Lev. XVII, 14 angegeben. Weil das Blut Erscheinungsform und Bildungsstoff und Behikel der Seele ist, fürchtet

man Verrohung der Menschenseele, wenn sie sich durch Genuß des Thierblutes in nächstmöglichen Contact mit der Thierseele setzt. Ich halte diese Auffassung des Motivs des Thierblutverbots nicht für richtig; das Motiv scheint mir vielmehr in dem Respect zu liegen, welcher auch der Thierseele als dem Product und gleichsam der Emanation des allbelebenden Lebens Gottes geschuldet wird. Von da ergibt sich der Schluß a minori ad majus, daß, wenn schon Thierblut, um so viel mehr Menschenblut in den eigenen Körper aufzunehmen verboten ist. Der Talmud aber geht von dem gleichen göttlichen Adel aller Menschenseelen, auf ihren Ursprung geschen, aus und urtheilt demgemäß, daß Insichaufnahme von Menschenblut nicht gleicherweise wie das von Thierblut das Strafgericht der Ausrottung verwirkt. Sie ist ein sühnbares peccatum veniale. Aber ein Vergehen ist sie doch, und welch ein Vergehen nun gar, wenn es Blut solcher ist, in deren Verhältniß zum Israeliten die gleiche Gottesverwandschaft gegen die diese Kluft des Gegensatzes in den Hinte grund tritt!

Die christliche Bevölkerung einer russischen Ortschaft hatte einen leichtgläubigen, ungebildeten russischen Juden eingeredet, der Rabbi sei im Besitz von Blut, Christenblut nämlich, mittelst dessen er große Dinge ausrichten könne. Der Idiot ging in die Falle, nahte dem Rabbi als ein demuthiger Supplicant und gefragt, was er wolle, flüsterte er in schüchterner, geheimnißthuerischer Weise: „Ein bissle Blut!“ Der Rabbi aber, die Arglist durchschauend, holte die Thora herbei und schwur bei dem lebendigen Gotte, daß er kein solches Blut besitze und nicht besitzen wolle und daß das Judenthum rein sei von der ihm angedichteten Blutschuld.

Eben diesen Schwur hat im Jahre 1840 Emanuel Veith auf der Kanzel seiner Wiener Kirche mit erhobenem Crucifixe geleistet, und ich selbst bezeichnete 1841 vor einer großen Versammlung in der Waisenhauskirche zu Dresden die Blutanklage als eine unchristliche frevel Lüge. Je mehr ich den Frieden zwischen Synagoge und Kirche herbeisehne, desto entrüsteter verurtheile ich allen Judenhäß, welcher die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhält.

Leipzig, den 1. September 1882.

Berlin W., Schill-Straße 11 a,  
4. Nov. 1882.

Geehrter Herr!

Ihr Schreiben sammt Beilage in Angelegenheit der traurigen Judenverfolgungen, die jetzt in Ungarn an der Tagesordnung sind, ist mir zugekommen und danke ich verbindlichst dafür.

Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß ich das fanatische Treiben gewisser Zeloten, welches in Deutschland, Russland und Österreich-Ungarn seit Jahren im Schwange geht, auß äußerste verabscheue, und bringend wünsche, daß wie in Deutschland und Russland, so endlich auch in Ungarn die Regierung ihre Pflicht thun möge. Dagegen kann ich mir von theoretischen Widerlegungen der in Cours gesetzten Beschuldigung, daß die Juden in ihrem Cult Christenblut gebrauchen, darum nicht den mindesten Nutzen versprechen, weil die Leute, welche sie ausgesprengt haben, sie selbst nicht glauben, die fanatische Masse aber theoretische Widerlegungen nicht liest und nicht glaubt. Sofern sich überhaupt die Sache aus den jüdischen Büchern widerlegen läßt, ist das ja schon durch meinen Collegen hier, Prof. Dr. H. Strack zur Genüge öffentlich geschehen. Ich selbst bin in den rabbinischen Schriften nicht so bewandert, daß ich etwas dazu thun könnte, und habe gegenwärtig auch keine Zeit dazu, mich eingehend mit der Sache zu beschäftigen. Ich habe so vieles andere zu thun, daß ich mich nicht damit abgeben kann, Dinge, die an sich unglaublich sind und die Niemand glaubt, als unglaublich erst noch zu erweisen.

Indem ich also bedaure, Ihrem Gesuche in der gewünschten Weise nicht entsprechen zu können, kann ich gleichwohl als meine volle Überzeugung aussprechen, daß die genannte Beschuldigung eine reine, böswillig ausgesprengte Lüge ist, und wünsche von Herzen, daß die Obrigkeiten endlich mit Nachdruck gegen die schuldigen Fanatiker einschreiten mögen.

Hochachtungsvoll ergebenst

A. D illmann, Dr. theol. u. phil., ord. Professor  
a. d. Universität Berlin.

An Herrn Rabbiner Lipschitz aus Szanto d. B. in Berlin.

Es will mir schmählich und empörend erscheinen, daß in unserer Zeit die alte Barbarei des Mittelalters ihre Auferstehung feiert und längst auf allen denkbaren Wegen widerlegte Irrthümer und böswillige Anschuldigungen noch einmal ernstlich ausgesprochen und erhoben werden. Der jüdische Ritus kennt kein Menschenopfer, fordert kein Menschenblut, denn der Israelit betet vor allem um „Leben und Frieden“.

Die Ankläger, welche das Gegentheil behaupten, machen sich eines schweren, fluchwürdigen Verbrechens schuldig, ihre Anklage gereicht dem Lande und der Zeit, der sie angehören, zur Schmach.

Leipzig, 23. Nov. 1882.

Dr. Georg Ebers  
ord. Prof. zu Leipzig

---

Ich erkläre hiemit meine Zustimmung zu dem Urtheile aller umsichtigen und gerechten Männer, wie Herr Geheimrath Prof. Delitzsch, über die Tisza-Eszlar'sche Angelegenheit.

Prof. Dr. H. L. Fleischer.

Leipzig, 23. Nov. 1882.

---

Rom, 9. Nov. 1882.

13. Piazza Saganica.

Geehrtester Herr.

Ihr werthes Schreiben vom 2. Nov. habe ich richtig erhalten.

Der kleine Aufsat̄ über die Blutbeschuldigung, den ich zu schreiben die Absicht habe, soll populär gehalten, und keineswegs für die Gelehrtenwelt bestimmt sein, und somit weder auf Vollständigkeit noch auf neue Forschungen Anspruch machen. Indessen ergreife ich gern diese Gelegenheit, um Ihnen, geehrtester Herr, meine aufrichtigste Theilnahme für die Leiden Ihrer Glaubensbrüder auszudrücken. Es ist wirklich traurig, daß eine jeder Basis entbehrende und auf vollständige Unkenntnis des Judenthums beruhende Behauptung, daß im jüdischen Gottesdienste Menschenblut gebraucht wird — im XIX. Jahrhundert und in Europa Ursache von brutalen Verfolgungen ist, oder Anlaß dazu gibt!

In der Hoffnung, daß diese beklagenswerthen Zustände bald aufhören, verbleibe ich

Ihr ergebenster

Ignaz Guidi.

Herrn Bezirksrabbiner Dr. J. S. Bloch  
in Wien.

Erlangen, 28. Jänner 1883.

Sehr geehrter Herr Bezirksrabbiner!

Ihre drei Streitschriften gegen Dr. Röhling habe ich von Anfang bis zu Ende sorgfältig und mit warmer Theilnahme und auch mit stets steigender Entrüstung über Röhling durchgelesen. Genehmigen Sie meinen besten Dank! Durch Ihre und durch Dr. Delitzsch's Streitschriften ist Röhling in ein Licht gestellt worden, daß er am besten thäte, von der Bildfläche ganz zu verschwinden. Ich sollte meinen, das Gewissen müßte ihn doch endlich schlagen ob seiner Unredlichkeit und seines wilben Fanatismus. Es ist geradezu entsetzlich, daß dieser Mann sogar die hundertmal widerlegte Fabel von dem rituellen Christenmord sich erbietet zu beschwören. Mit einem Manne, der hiezu bereit ist, gibt es keine wissenschaftliche Verständigung mehr. Ich kann es daher nur billigen, daß Sie die Polemik gegen ihn jetzt abbrechen.

In aufrichtiger Werthschätzung Ihr ergebenster

Prof. Dr. Röhler.

Erlangen, den 10. Februar 1884.

Sehr geehrter Herr Bezirksrabbiner!

Im Anschluß an mein Ergebenstes vom 29. v. M.  
bedauere ich, Ihnen mittheilen zu müssen, daß es mir nicht  
möglich sein wird, der Schwurgerichtsverhandlung über die  
von Dr. Rohling gegen Sie erhobene Anklage beiwohnen,  
da unsere Osterferien, wie sich jetzt genau bestimmen läßt,  
frühestens heute in vier Wochen beginnen. Ich darf wohl  
auch annehmen, daß Sie, da Sie mir nicht geantwortet  
haben, auf meine Vernehmung, und mit Recht, kein allzu-  
großes Gewicht legen. Sollte es Ihnen aber dennoch  
wünschenswerth erscheinen, mich vor einem bayrischen Ge-  
richte, hier oder in Nürnberg, commissarisch vernehmen zu  
lassen, so werde ich mich dem nicht entziehen. Zugleich  
ermächtige ich Sie, mich als Verfasser des Artikels „Die  
erneuerte Blutbeschuldigung gegen die Juden“ in der Beilage  
zu Nr. 311 der „Allgemeinen Zeitung“ vom 8. Nov. 1883  
in Ihrer Vertheidigung zu nennen; ich habe auch die Re-  
daktion ermächtigt, jedem darnach Fragenden meinen Namen  
kund zu thun, da ich zu dem dort gegen Rohling gesagten  
fest stehe!

Gott gebe, daß durch Ihren Prozeß die Wahrheit zur  
allgemeinen Anerkennung gelange, Lüge und Verlämmdung  
aber gründlich zu Schanden werde!

Die rabbinische Literatur enthält manches, was sich  
aus den Verhältnissen früherer Zeiten entschuldigen, wenn  
auch nicht rechtsertigen, läßt. Aber man soll ihr auch nicht  
mehr aufbürden, als sie in Wirklichkeit zu verantworten hat.  
Speciell die Blutbeschuldigung ist nach den bisher beige-  
brachten Belegen und nach der ganzen Stellung des Judentums  
zum Mord, zum Todtschlag, zum Opfer und zur  
Verwendung irgend welchen Blutes, wie ich nicht müde  
werde zu wiederholen, eine ruchlose Verleumdung.

Wäre Rohling seiner Sache gewiß, so hätte er auf  
meinen Angriff, der ihm vor ganz Europa, ja vor der  
ganzen gebildeten Welt — denn wo immer in der gebildeten

Welt deutsch verstanden wird, wird die „Allgemeine Zeitung“ lesen — den Verdacht der literarischen Fälschung ins Gesicht schleuderte, nicht schweigen können.

Mit dem Wunsche, daß der Prozeß günstig verlaufe und die Blutbeschuldigung gegen das Judenthum definitiv beseitige,

Ihr hochachtungsvoll ergebenster

Dr. Köhler.

## Die erneuerte Blutbeschuldigung gegen die Juden.

(Beilage zur Münchener „Allgemeinen Zeitung“, Nr. 311, Donnerstag  
8. November 1883.)

A. K.\* Zu den culturgeschichtlich beachtenswerthesten, wen auch nicht erfreulichsten Erscheinungen der letzten Jahre gehört der Antisemitismus. Sein Emporkommen ist ein Beleg dafür daß der sociale Gegensatz zwischen Israeliten und Nichtisraeliten in Deutschland und besonders in Oesterreich-Ungarn doch noch nicht in dem Grade überbrückt ist, wie man anzunehmen sich berechtigt sieht. Eine Prüfung der Waffen aber, deren sich einzelne hervorragende Führer des Antisemitismus bedienen, läßt bei diesen eine Weite des Gewissens erkennen, wie man sie sonst bei Führern politischer oder socialer Parteien glücklicherweise nicht häufig trifft. Das Verdienst, die Waffenprobe gründlich vollzogen zu haben, gebührt vornehmlich Franz Delitzsch in Leipzig.

Schon vor einer Reihe von Jahren hatte der frühere Professor an der Akademie zu Münster, jehiger Professor der Theologie zu Prag, Aug. Rohling, eine Broschüre unter dem Titel „Der Talmudjude“ veröffentlicht und darin angeblich aus alten jüdischen Schriften, in Wirklichkeit aber aus deren Verarbeitung bei Eisenmenger u. A. eine Reihe von Stellen zusammengetragen, in welchen ein übertriebenes jüdisches Selbstbewußtsein sich über alle Nichtjuden erhebt und diese im Verkehr und vor Gericht anders behandelt zu sehen wünscht, als den Juden. Dass vergleichbare Neuerungen in der rabbinischen Literatur vorkommen, ist nicht zu leugnen. Aber ebenso wenig, daß sich auch viele Stellen gegentheiliger Tendenz finden. Unbillig und ungerecht aber ist es, das Judenthum in den Culturstaatn Europas für jene Neuerungen eines früheren nationalen und religiösen Fanatismus verantwortlich zu machen und es den urtheilslosen Massen, als noch immer von diesem Fanatismus beherrscht, zu denunciren. Denn in neuerer Zeit und namentlich seit Moses Mendelssohn, hat es sich davon völlig emanzipirt, und die neueren in Deutschland und Oesterreich erschienenen

---

\*) Prof. Dr. Röhler in Erlangen

Religionslehrbücher enthalten davon keine Spur mehr. Trotzdem fand Rohling's „Talmudjude“ eine ungemeine Verbreitung, besonders in Österreich-Ungarn, und entflammte an vielen Orten einen blinden Haß gegen die Juden.

Als im Jahre 1876 die fünfte Auflage des „Talmudjuden“ erschienen war (Münster, Russel), hielt es Delitzsch für angezeigt, in seiner Zeitschrift „Saat auf Hoffnung“, 1877, S. 183 f. einen Warnungsruf dagegen ergehen zu lassen. Dieser blieb unbeachtet. Im Jahre 1878 erschien die sechste Auflage des „Talmudjuden“. Die Judenhegeen mehrten sich. Nunmehr trat Delitzsch 1881 mit einer Streitschrift gegen Rohling hervor: „Rohling's Talmudjude beleuchtet“ (Leipzig, Dörfling und Franke), welche rasch nacheinander mehrere Auflagen erlebte. Er weist ihm zahlreiche Enthstellungen der Texte, Uebersetzungsfehler und unbillige Verwertungen seiner Belege nach. Nicht nur die Zuverlässigkeit Rohling's, sondern auch seine Gelehrsamkeit geriet in eine bedenkliche Beleuchtung. So hatte z. B. Rohling in seiner Schrift eine jüdische Fabel mitgetheilt, welche nach seiner Darstellung damit abschloß, daß ein Rabbi einer Schlange den Kopf abbiß; zwanzig Seiten zuvor aber hatte er in marktschreierischer Weise Demjenigen „tausend blanke Thaler“ versprochen, welcher von der deutschen morgenländischen Gesellschaft das Urtheil empfange, daß seine Citate erdichtet, unwahr, erfunden seien. Als Rohling dieses Angebot machte, mußte er, bis zum Jahre 1873 selbst Mitglied der deutschen morgenländischen Gesellschaft, wissen, daß diese nach ihrer ganzen Organisation schlechthin nicht in der Lage ist, als wissenschaftliches Forum ein Urtheil über eine Streitfrage abzugeben. Es war dies für Rohling auch recht gut. Denn Delitzsch wies ihm nach, daß nach dem hebräischen Texte jener Fabel ein weiblicher Rabe es war, welcher der Schlange den Kopf abbiß; zugleich wies er ihm auch die Quelle seines Mißverständnisses nach: Eisenmenger hatte in seiner Uebersetzung die Worte gebraucht, „da kam eine Rabin“ und biß der Schlange den Kopf ab“, Rohling aber hatte „eine Rabin“ für einen Druckfehler gehalten und dafür „ein Rabbi“ corrigirt. Man sollte meinen, dieser Schlag wäre niederschmetternd gewesen. Aber Rohling wußte sich zu helfen. In seiner meist nicht zur Sache Gehöriges enthaltenden Gegenfchrift „Franz Delitzsch und die Judenfrage“ (Prag, Reinitz u. Comp. 1881), erklärte er, er habe nur dem „Rabbi, der sich Wunderdinge singirte, einen Schwank gemacht“, er habe mit seiner Uebersetzung blos sagen wollen, „daß die ganze Affaire in der Phantasie des Rabbi vor sich ging, daß nicht eine wirkliche Rabin, sondern eine singirte, also der singiendre Rabbi der Schlange den Kopf

abbiß". Ob Rohling für diese seine Erklärung auch gläubige Leser gefunden hat, ist dem Referenten unbekannt.

Das bis dahin Geleistete war für Rohling nur das Vorspiel zur Hauptaction. Anlaß dazu bot zunächst eine in Wien am 28. October gegen den Schriftsteller Holubec abgehaltene Schwurgerichtsverhandlung, wobei eine im Sommer 1881 von Rohling amtseidlich geleistete Bekräftigung der Richtigkeit seiner Citate und ihrer Deutung als Beweismaterial verwendet wurde. Gegen diese amtseidliche Bekräftigung veröffentlichten die beiden Wiener Rabbiner Güdemann und Zellinek gemeinsam am 30. October 1882 eine energisch ablehnende Erklärung. Der gelehrt Rabbi Dr. J. S. Bloch in Wien ließ gleichzeitig mehrere in wohl begreiflicher Leidenschaftlichkeit gehaltene Artikel folgen, welche zugleich in Separatabdrücken verbreitet wurden<sup>1)</sup>. Vornehmlich aber wurde Rohling's Eifer durch die Tisza-Eszlarer Schauergeschichte neu angefacht und zu fanatischer Gluth entflammt. Anfangs December erließ er gegen Güdemann und Zellinek eine Erklärung, worin er sich erbot, amtseidlich zu erharteten, daß unter den Juden eine mündliche Geheimlehre, den rituellen Mord betreffend, circuliere<sup>2)</sup>. Bald darauf schrieb er:

"Die ungarischen Juden sammeln jetzt Gutachten, ob im Talmud ritueller Mord gestattet werde. Ich schließe mich mit dem Votum an, daß im Talmud davon nichts Sichereres steht, aber laut dem Zeugniß der Geschichte ist die schauerliche Sache eine mündliche Geheimlehre, die oft befolgt worden ist (siehe „Civiltà Cattolica“ 1881 f. — mehrere Artikel). Ich kann auch dies auf Verlangen amtseidlich erhärten"<sup>3)</sup>.

Nunmehr veröffentlichte Delitzsch seine zweite Streitschrift<sup>4)</sup>, in welcher er, vornehmlich die früheren Anklagen Rohling's von Neuem zurückweisend, über dessen Blutbeschuldigung harmlos mit wenig spöttenden Worten hinweggehen zu können meinte. Über hierin täuschte er sich. Unmittelbar darauf erklärte Rohling in einem „fünften Briefe“<sup>5)</sup>:

"Der Beweis für diese Behauptung (daß nämlich die rituelle Schächtung von Christen ein Lehrpunkt der rabbinischen Religion sei)

<sup>1)</sup> Prof. Rohling und das Wiener Rabbinat, Wien 1882; des l. l. Prof. Rohling neueste Fälschungen, Wien 1883; kürzlich erst erschienen: Prof. Dr. August Rohling in Prag vor dem Gerichtshof deutscher Gelehrten, Wien 1883.

<sup>2)</sup> "Vaterland", Zeitung für die österreichische Monarchie, 1882, 11. December.

<sup>3)</sup> Rohling, meine Antworten an die Rabbiner, Prag 1883, S. 11 f.

<sup>4)</sup> Was Dr. August Rohling beschworen hat und beschwören will, Leipzig 1883.

<sup>5)</sup> Meine Antworten an die Rabbiner, S. 53 I.

stützt sich vor Allem auf die Thatsachen der Geschichte, weil die abendländischen Juden, die für christliche Hebräisten zugänglichen Texte ihrer Bücher so eingerichtet haben, daß sich daraus kein stringentes Argument schöpfen läßt. Würden die hohen Obrigkeiten es mir erlaubt, einige Jahre im Oriente zuzubringen, so glaube ich freilich, daß ich auch Texte dieser Art finden könnte.“

Aus der Geschichte bringt er in der That auch einige vermeintliche Belege bei. Für ihn hat die Aussage vermittelst der Folter inquirirter Juden, sowie die Aussage jüdischer zum Islam übergetretener Renegaten Beweiskraft.

Bewunderlich war nur, daß er in den für christliche Hebraisten zugänglichen Texten noch keine Beweise für den behaupteten „Lehrpunkt der rabbinischen Religion“ kannte, obgleich doch inzwischen schon der Judenspiegel seines Freundes Dr. Justus<sup>9)</sup>, dessen Sache er ausdrücklich für seine eigene erklärt, erschienen war und dieser zwei Stellen in Uebersetzung beibringt, welche in dieser Uebersetzung die Ermordung von Christen, speciell von christlichen Jungfrauen zu gottesdienstlichen Zwecken, empfehlen. „Wenn die hohen Obrigkeiten noch säumten, Nölling mit den finanziellen Mitteln zu einer mehrjährigen Orientreise behußt Beschaffung der gesuchten Texte auszurüsten, so geschah dies sicher nur aus weiser Sparsamkeit und wohl begründetem Vertrauen darauf, daß es seinem Eiser und seinem Spürsinne auch in der Heimat gelingen werde, die gewünschten Texte zu beschaffen. Und er hat dieses Vertrauen gerechtfertigt. Aber wie? In einem an den ungarischen Reichstag abgeordneten Géza Onody gerichteten und für die Offentlichkeit bestimmten Briefe vom 19. Juni 1883 behauptet er, ein im Jahre 1868 zu Jerusalem gedrucktes Buch (ha-siquit) enthalte den Passus: „das Vergießen nichtjüdischen jungfräulichen Blutes ist für die Juden eine außerordentlich heilige Handlung, derart vergossenes Blut ist dem Himmel sehr angenehm und erwirkt den Juden himmlisches Erbarmen“. Er meint damit die eine der beiden von Dr. Justus bereits citirten Stellen. Schon am 23. Juni aber kannte er noch eine zweite Stelle: an diesem Tage erklärte er sich vor dem Gerichte zu Prag bereit, eidlich zu bestätigen, daß auch in dem 1880 zu Przemysl, also im österreichischen Kaiserstaate, gedruckten Sohar, von welchem bis 1875 nicht weniger als 270 Auslagen erschienen seien, nicht nur ein wo möglich tägliches Schlachten von christlichen Jungfrauen empfohlen, sondern auch das Ritual der Abschlachtung genau angegeben werde<sup>10)</sup>. Die

<sup>9)</sup> Paderborn, Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei 1883, 2. Auflage.

<sup>10)</sup> Vergleiche eine Preßburger Correspondenz vom 2. Juli d. J. in dem „Westungarischen Grenzboten“.

Furchtbarkeit dieser Anklage gegen die Juden veranlaßte Delitzsch zu einer dritten Streitschrift.<sup>8)</sup> Ihre Sprache ist der Ausdruck dieser sittlicher Entrüstung. Sie theilt den hebräischen Wortlaut der beiden von Rohling als Beweis verwandten Stellen mit und schließt hieran eine wörtliche deutsche Ueberzeugung nebst eingehender Erklärung.

Es war hiemit für Ledermann, der sehen wollte, die Möglichkeit eröffnet, sich davon zu überzeugen, daß diese Stellen auch nicht im entferntesten auf Christenmord sich beziehen. Es ist dies so zweifellos, daß Delitzsch gelegentlich das Zeugniß selbst katholischer Fachgenossen, wie des Orientalisten Bickell, des Jesuiten Knabenbauer und des Professor Scholz in Würzburg gegen die Deutung von Justus und Rohling anruft. Trotzdem wagte letzterer noch einmal das Wort zu ergreifen.<sup>9)</sup> Nachdem er in dieser seiner jüngsten Schrift die Zuverlässigkeit der Ausführungen Delitzsch's als eines Judenchristen, der im Alter von etwa 20 Jahren zu Heidelberg als Studiosus der Rechte zum Christenthum übergetreten sei, verdächtigt hat, sucht er seine von Delitzsch widerlegte Deutung der beiden angeblich auf Christenmord bezüglichen Stellen zu rechtfertigen und bringt eine weitere Blüthenlese anstößiger Stellen aus Talmud, Midrasch und Sohar bei. Unter anderem rechtfertigte er auch die Zuverlässigkeit seiner von Delitzsch geläufigen Behauptung, daß der Sohar bis zum Jahre 1875 schon in 270 Auflagen erschienen sei, indem er sich auf ein mazdik sefarim betiteltes Buch eines Rabbi Joseph Paz berief, welches im Jahre 1879 zu Svitomir in Polen herausgekommen sei. Der höchste Triumph aber, den er ausspielt, ist der, daß er den Nachweis führt, das Blut der geschäch teten Christen werde in die Ostermazzen gegeben und so genossen. Er hat dies gelesen in einem eigens zur Verbreitung dieser Praxis geschriebenen Buche gan naul d. i. hortus clausus, welches den vor etwa 20 Jahren verstorbenen Rabbi Mendel in Kossow zum Verfasser habe, in einigen zwanzig Auflagen erschienen und an verschiedenen Orten, z. B. in Lemberg, gedruckt worden sei. Leider ist ihm nach seiner Angabe das Werkchen abhanden gekommen und trotz mehrmonatlicher Recherchen konnte er desselben noch nicht wieder habhaft werden. Man wird nicht läugnen können, daß, wenn Rohling's Angaben zuverlässig sind, wenn also die Juden Christen, speciell christliche Jungfrauen, zu gottesdienst-

<sup>8)</sup> Schachmatt den Blutlügenern Rohling und Justus, Erlangen, 1883.

<sup>9)</sup> Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus Paderborn 1883.

lichen Zwecken schächten und ihr Blut in den Ostermazzen genießen, nicht nur der wildeste Antisemitismus berechtigt ist, sondern auch die „hohen Obrigkeit“ die Pflicht haben, die Culturböller möglichst rasch und möglichst gründlich von diesen Kannibalen zu befreien. Aber sind seine Angaben richtig? In den letzten Tagen ist Delitzsch noch einmal mit einer vierten Streitschrift hervorgetreten.<sup>19)</sup> Er ist in der Lage den Nachweis zu führen, daß er, als Kind christlicher Eltern geboren, wenige Tage nach seiner Geburt in der Nicolaikirche zu Leipzig getauft wurde, niemals die Rechte studierte, als erwählter Prorektor zum ersten Male die Stadt Heidelberg sah. Doch dies sind Nebendinge. Schwerer wiegt schon, daß das von Rohling citirte Buch mazdik sefarim des Rabbi Kaj, wie Delitzsch nachweist, höchst wahrscheinlich gar nicht existirt. Wenigstens kennt es keiner unserer hervorragendsten Kenner der neueren jüdischen Literatur, und Niemand in Sitomir, wo es doch 1879 erschienen sein soll. Ja es kann gar nicht einmal 1879 in Sitomir erschienen sein; denn in jenem Jahre gab es in Sitomir keine hebräische Druckerei und keine hebräischen Typen. Delitzsch veröffentlicht ferner in dieser Streitschrift die Briefe der von ihm als Zeugen angerufenen katholischen Theologen Bidell, Knabenbauer, Scholz, welche einmütig erklären, daß die beiden von Rohling aus ha-liquattim und sohar citirten Stellen in keiner Weise von Christenmord handeln. Und endlich — auch der kannibalische gan naul des Rabbi Mendel scheint nur in Utopien zu finden zu sein. Rabbi Mendel aus Kossuv selbst zwar gehörte dieser Erde an; er ist aber schon vor 57 Jahren — nicht vor etwa 20 Jahren — von ihnen geschieden; er hat auch ein Buch geschrieben, aber nur ein einziges, und dieses führt den Titel abhabath schalom d. i. amor pacis (eine Sammlung von Predigten über den Pentateuch). Niemand von denen, welche mit der jüdischen Literatur vertraut sind, kennt einen gan naul von Rabbi Mendel, auch Niemand in Lemberg. Diese Nachweise bei Delitzsch sind für Rohling vernichtend; in hochernster Sache steht er unter dem dringenden Verdachte der literarischen Fälschung.

Die Beschuldigung, daß die Juden Christen schlachten und ihr Blut genießen, ist im Laufe der Jahrhunderte oft wiederholt worden, wie vordem die Beschuldigung gegen die Christen, daß sie Kinder schlachten und deren Blut trinken. Wie die letztere Beschuldigung, so hat sich auch die erstere bis jetzt immer als ruchlose Verleumdung erwiesen. Selbst Päpste sind dagegen aufgetreten. Daß Rohling sich von neuem erhebt und unter die leicht zu fanatisierenden Massen wirkt, darf nicht wundern bei einem Manne

<sup>19)</sup> Neueste Traumgeschichte des antisemitischen Propheten. Erlangen 1883

der Folgendes schreiben kann: <sup>11)</sup> „Leser, die noch etwa denken möchten, jene Menschen, die sich Reformatoren nannten, hätten irgendwelche persönliche Sittlichkeit besessen oder nur halbwegs erträgliche Lehren geäußert, mögen die Reformationsgeschichte des Herrn v. Döllinger durchblättern; Gedächtnis liebende Protestanten, deren es in diesem Lande (Nordamerika) nicht wenige gibt, werden mit Abscheu von ihren bisherigen sogenannten Kirchen sich abwenden, wenn sie in Erfahrung bringen, was für Schurken jene waren, die den Protestantismus ins Leben riefen.“

---

<sup>11)</sup> Der Antichrist, St. Louis 1875. S. 59.

### Erklärung.

Man hat den Unterzeichneten aufgefordert, eine Erklärung abzugeben in Beziehung auf die unsinnige, ganz unbegründete und abschauliche Beschuldigung, daß Juden sich des Christenbluts bedienen bei Feier ihres Osterfestes und zu abergläubigen Handlungen u. s. w. und daß sie zu diesen Zwecken Christenkinder ermorden. Es ist im höchsten Grade traurig, daß ein solcher bodenloser Verdacht, dem seit dem zwölften Jahrhundert eine erstaunliche Zahl unschuldiger Menschen zum Opfer gefallen ist, noch Anhänger finden kann in einer Zeit, die sich ihrer Aufklärung, Bildung und Menschenliebe rühmt. Nachdem so viele jüdische und christliche Gelehrte, Schriftkundige und mit den jüdischen Gebräuchen genau bekannte Männer das Unsinnige und Unwahre einer solchen Beschuldigung auf das Evidenterste bewiesen haben — neulich Herr Professor Dr. Strack in seinem in mehreren Zeitungen abgedruckten Gutachten mit großer Sachkenntniß, Gelehrsamkeit und genauer Angabe der dahin gehörenden Literatur den Wahn für alle Verständige niedergeschlagen hat, läßt sich nach meiner Ueberzeugung nichts Neues anführen, um eine Erdichtung bloßzustellen, von der man meinen sollte, daß sie längst aus der Welt verschwunden wäre.

Es weiß jeder, der nur einigermaßen mit der heiligen Schrift bekannt ist, daß das Verbot Blut zu genießen den Israeliten wiederholt eingeschärft ist „für eure Nachkommen und in allen euren Wohnungen“ 3. B. Mos. 3, 17 so daß sogar Aussrottung aus dem Volke (7, 27) als Strafe für die Übertretung dieses Verbotes festgesetzt ist. Und doch entblödet man sich nicht einem Argwohn Raum zu geben, für dessen Begründung Niemand auch nur einen scheinbaren auf Thatssachen fußenden Beweis anführen kann.

Copenhagen, 22. October 1882.

Chr. H. Kalkar  
Dr. theol. & phil.

Angesichts der in den letzten Monaten an verschiedenen Stellen, wie in Berlin und Dresden wiederholt ausgesprochenen und zur Verhetzung des unwissenden Publikums benutzten Behauptung von der Verwendung des Blutes von gemordeten Christenkindern bei der Feier des jüdischen Passahfestes bin ich aufgefordert, ein Zeugniß abzugeben, ob ein solches nenerdings als „ritueller Mord“ bezeichnetes Verbrechen in den Gesetzesurkunden des Judenthums vorgeschrieben ist. Ich habe in dieser Hinsicht Folgendes festzustellen:

1. Das jüdische Gesetz verbietet den Mord allgemein und unbedingt. Wer Menschenblut vergießt, dess Blut soll durch Menschen vergossen werden. 1. Mos. 9, 6. Du sollst nicht tödten 2. Mos. 20, 13.
2. Das jüdische Gesetz verbietet jeden Blutgenüß allgemein und unbedingt 3. Mos. 17, 12. Eine Seele, die Blut genießt, soll ausgerottet werden ans ihrem Volke. Diese grundsätzliche Bestimmung ist die Veranlassung für das Schlachtritual, bei dem es darauf ankommt, das Fleisch gründlich vom Blut zu befreien. Hiernach kann vom Blutgebrauch bei der Bereitung der Osterküchen keine Rede sein, es müßte denn durch eine besondere Vorschrift der allgemeine Grundsatz für diesen Fall außer Geltung gebracht sein.
3. In dem Gesetze über die Passahfeier 2. Mos. 12—13 ist eine solche besondere Vorschrift nicht enthalten und kann nicht enthalten sein, da es zur Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, Christen Kinder nicht gab, Kinder von Eltern anderer Religionen aber nach der üblichen Insinuation nicht geschlachtet werden sollen. Das ganze Gesetz enthält nichts von Menschenschlachtung.
4. In der nachbiblischen Gesetzgebung ist die Verwendung von Blut von Christenkindern für die Passahfeier nicht vorgeschrieben. Es hat Niemand eine Stelle auffinden und nachweisen können, durch welche ein „ritueller Mord“ vorgeschrieben wäre.

5. Hiernach ist die übrigens erst seit dem XV. Jahrhundert n. Chr. auftauchende Behauptung, daß die Juden zur Passahseier Christenblut gebrauchen, unwahr und kann sich auf keine Stelle in den jüdischen Gesetzen stützen. — Wer dieselbe ohne einen Beleg beizubringen, — was ihm freilich nicht gelingen wird — wiederholt und in öffentlichen Versammlungen als auf Thätlichkeit beruhend vertritt, der muß als böswilliger Verläumper bezeichnet werden, dem gegenüber die Strafgesetze in Anwendung zu bringen sind.

San Remo, den 10. October 1882.

Dr. A. Merx  
Professor der alttestamentlichen Exegese  
an der Universität Heidelberg.

Die Echtheit vorstehender  
Unterschrift des Herrn Pro-  
fessor Dr. Merx von Heidel-  
berg wird hierdurch amt-  
lich beglaubigt.

Heidelberg, 19. October 1882.

Großherz.-Universitäts-Secretariat  
G e n d ä c h t e r.

Keine der Beschuldigungen, welche Bosheit und Fanatismus gegen das Judenthum ersinnen mochten, ist abgeschmackter, gehaltloser als die, die Bekänner desselben brauchten zu ihrer Passahfeier Christenblut. Lange genug hatte dieses Hirngespinst, eine Ausgeburt finsterer Unwissenheit und teuflischer Boswilligkeit, in den hohen Köpfen eines gedankenlosen Pöbels gespukt; die Zeit, hätte man glauben sollen, habe längst über diese insame Beschuldigung den Stab gebrochen, und doch wagt man es, wieder daran zu erinnern. Groß ist die Dummheit, welche ein solches Märchen für baare Münze nimmt, noch größer aber die Ignoranz, welche es in Umlauf gebracht hat; denn was steht im mosaischen Gesetze, das doch der Christ, vorzüglich aber der Theolog, ebenso wie der Jude kennen soll, geschrieben? Im 3. Buch Mosis lesen wir folgendes 7, 16—27: Ihr sollt auch kein Blut essen, weder von Vieh noch von Vögeln, wo ihr wohnt. Welche Seele würde irgend ein Blut essen, die soll ausgerottet werden von ihrem Volke; 17, 10: und welcher Mensch, es sei vom Hause Israël oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut esset, wider den will ich mein Antlitz sezen, und will ihn mitten aus seinem Volke rotten; 17, 12; darum habe ich gesagt den Kindern Israël: Keine Seele unter Euch soll Blut essen, auch kein Fremdling, der unter Euch wohnt.

Wer die Scrupulosität des Judenthums, in der Befolgung der Ritualgesetze kennt, wird begreifen, was von jener Diffamirung zu halten ist. Wie aber konnte jenes Märchen überhaupt entstehen? Unzweifelhaft hat es in dem vom alten Passah-Rituale vorgeschriebenen Bestreichen der Oberschwelle und der Pfosten der Thüre mit dem Blute des Passahlamms seinen Entstehungsgrund. Siehe Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wiss. phil.-historische Classe 37, Bd. 35 in meiner Abhandlung „Astarte“. Diese weist entschieden jene Beschuldigung zurück mit den Worten: „Eine in das Gebiet der Märchen gehörige gehässige Beschuldigung möchte freilich gerne wegen dieses alten Cultus (des Bestreichens

der Thüren mit dem Blute des Passahlamms) dem heutigen Judenthum die Nothwendigkeit von Menschenblut oder besser Christenblut (!!) zum Osterfeste andichten. Vor allem aber sollte es den Theologen darum zu thun sein, die infame Beschuldigung nach Kräften zu widerlegen, um nicht den Schein der Nichtkenntniß des mosaischen Gesetzes, wenn auch nur nach der lateinischen Uebersetzung, der Vulgata, auf sich zu laden. Es dürfte bei dieser Gelegenheit nicht an unrechten Plätze sein, an einen Gewährsmann zu erinnern, dessen Autorität kaumemand in Zweifel zu ziehen vermöchte. Gar vielen unserer Zeitgenossen wird noch das eclatante Dementi erinnerlich sein, daß der Domprediger Joh. Em. Weit, bekanntlich ein geborener Jude, von der Kanzel herab, das Crucifix in der Hand, dem erbärmlichen Märchen vom Christenblut in der jüdischen Osternacht entgegenstellte. Ist dieses Zeugniß eines katholischen Dompredigers, der im jüdischen Ritus aufgewachsen, kein vollgültiges?

Man bedenke doch nur, daß das Judenthum eine staatlich anerkannte Religion ist, daß aber der Staat einen Glauben, der seine Bekänner gar zu Mord (!) verleiten würde, nie und nimmer dulden könnte. Ich will mich hier auf den Beweis nicht einlassen, daß das Neue Testament in solchem Grade mit dem talmudischen Schriftthume verknüpft ist, daß es ohne Talmud gar nicht gründlich verstanden werden kann, ich gebe nur zu erwägen, daß Christus der doch als Jude seine Religion durch und durch kannte so sehr er auch gegen sie polemisierte, nie eine Neuferung gethan hat, welche einen Vorwurf, wie der des Bedarfes von Menschenblut zu rituellen Zwecken ist, schließen lassen könnte. Es ist aber auch geradezu undenkbar, daß eine von Gott geoffenbarte Religion — und als solche gilt der im Kanon des alten Bundes niedergelegte Glaube Juden und Christen — so hätte entarten können, daß sie sogar nach Christenblut (!) lechzte. So kann eine Gottes-tochter nie und nimmer entarten. Jener Vorwurf ist ein so gräßlicher, daß es den Bekennern der mosaischen Religion nicht zu verargen ist, wenn sie zum Schutze ihres arg verleumdeten Glaubens, an christliche Mitbürger, die das Judenthum kennen, appelliren. Und diese werden so hoffe ich, beweisen, daß der Name „Religion der Liebe“ kein eitler ist.

Da nun jene Frage abermals, und zwar in Ungarn acut geworden ist, nehme ich keinen Anstand, hiermit öffentlich und feierlich auf Ehre und Gewissen zu erklären, daß ein Mord zu rituellen Zwecken dem Judenthum ebenso fremd ist, wie dem Christenthum. Verbrechen von Individuen jüdischer Confession begangen, mögen sie welches Motiv immer zum Ausgangspunkte haben, können unmöglich mit der religiösen Anschauung der Confession in Verbindung gebracht werden. Mag daher die famose Affaire zu Tisza-Eszlar welche Lösung immer finden, die jüdische Religion ist ganz unschuldig daran und wendet sich mit Abscheu von einer solchen Verirrung ab. Ich bin zwar Katholik von Geburt, habe mich aber schon am Gymnasium mit der hebräischen Sprache und Literatur, später auch mit talmudischem und rabbinischem Schriftthum befaßt, und nicht nur sehr viel mit Juden verkehrt, sondern auch in jüdischen Familien als Lehrer und Erzieher fungirt, so daß ich hoffen darf, es werde mir diese Erklärung nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden. Möge sie bei Christen eine wohlwollende Aufnahme finden und zu Christi würdiger Toleranz gegen die Juden ihr Scherstein beitragen!

October 1882.

Dr. Alois Müller

I. I. Universitäts-Bibliothekar in Graz.

Herrn Bezirksrabbiner Dr. Bloch  
in Wien.

Graz, am 1. März 1884.

Sehr geehrter Herr Doctor!

Rohling scheint an der fixen Idee zu leiden, die Juden brauchten Christenblut. Und das möchte er gerne aus allen möglichen Schartekten herauslesen. Doch trösten Sie sich. Wir haben hier *Bar m her z i g e Br ü d e r*, einen Orden, der nicht müde wird, Gutes zu thun. Und doch herrscht hier im gemeinen Volke ein gewisses Vorurtheil gegen sie. Ich habe nämlich Leute getroffen, die steif und fest behaupteten, die *Bar m her z i g e n* brächten jährlich viele Menschen um, damit sie Menschen schmaß bekommene. Also wieder ein Analogon. Es gibt eben so manchen haarsträubenden Unsinn, der in den Köpfen der Leute spukt.

In hochachtungsvoller Ergebenheit

Alois Müller.

### Erklärung.

Der Unterzeichnete bestätigt auf seine Ehre und sein Gewissen, daß die im Mittelalter und in der Neuzeit vielfach colportirte Angabe, „von den Juden werde Christenblut zu rituellen Zwecken verwendet“ eine auf der lächerlichsten Unwissenheit und diabolischer Bosheit beruhende Fabel ist. Der Unterzeichnete ist fest überzeugt, daß, wenn die Ermordung eines christlichen Kindes oder Mädchens durch einen Juden juridisch nachgewiesen werden kann, dem Mörde unzweifelhaft ein gemeines Verbrechen (Päderastie, Nothzucht oder dergl.) zu Grunde liegt, und daß dieses Verbrechen dann dem einzelnen Individuum als solchem zur Last fällt, nimmermehr aber einer Gemeinde, noch weniger einer religiösen Corporation imputirt werden kann.

Wien, 29. September 1882.

Dr. Friedrich Müller  
o. ö. Professor an der Wiener Universität.

Herrn Leopold Lipschitz  
Oberrabbiner z. B. in Budapest (Ungarn).

---

Es ist traurig, daß immer noch Veranlassung ist, die von der Bosheit und Unwissenheit gegen die Juden erhobene Anklage, daß dieselben zu irgend einer religiösen Feierlichkeit Menschen- resp. Christenblut gebrauchen, erstaunlich zurückzuweisen. Die Anklage ist aber ganz grundlos; ja solche Gräuel sind allen Grundsätzen des Judenthums durchaus zuwider. Juden, die so etwas begangen hätten, müßten unbedingt aus der religiösen Gemeinschaft des Judenthums ausgeschlossen werden. Die, welche solche Märchen glauben und nachsprechen, sollten wissen, daß solche Vorwürfe von heimlichen Menschenopfern, ritueller Verordnung von Menschenblut, und anderer Schrecklichkeit im Orient von Alters her wiederholt ganz verschiedenen Religionsparteien geworden sind; religiöser Hass und falsche Auslegung mysteriöser Bräuche haben dies bewirkt. Auch über andere christliche Secten ist dergleichen von anderen Christen behauptet worden, und an den heil. Schriften der Mandäer (Johannes-Christen) ließe sich eine schaudervolle Darstellung der Dinge geben, welche die Christen überhaupt zur Feier des heil. Abendmahls gebrauchten. Wer behauptet, die Juden verwendeten zu irgend einer Feierlichkeit Menschenblut, der steht auf dem Standpunkt des rohesten orientalischen Religionshasses und Überglaubens.

Dr. Th. Nöldecke  
Ord. Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität.  
Straßburg.

Herrenalb im Schwarzwald,  
den 10. August 1882.

Herrn Dr. J. S. Bloch, Bezirksrabbiner  
in Floridsdorf.

Sehr geehrter Herr Doctor!

Empfangeu Sie unseren besten Dank für die Bnsendungen. Es ist ein Jammer, daß die Rohheiten und Ge meinheiten eines solchen Menschen gewissermaßen ernst genommen werden müssen; freilich ist zu erwarten, daß das Uebermaß von Thorheit und Niedertracht an sich hinreicht, die Wirkung, die er auf den Pöbel höherer und niederer Gattungen haben könnte, bedeutend abzuschwächen. Daß ein solcher Mensch Professor an einer so zu sagen deutschen Universität ist, muß man tief bedauern. Allerdings ist so was ja im Grunde nur ein consequentes Product der jetzt in der Kirche immer mehr zur Herrschaft gelangenden Gesinnung. Aber ein von Haus aus anständiger Mensch wird auch durch die ärgste Jesuitenerziehung nicht so entarten. Möge der Tag nicht mehr gar zu fern sein, wo wirkliche Humanität über alles Gezänk der Religionsparteien und über das Bestehen der Religionssparteien selbst hinweghilft. Das wünscht ein Abkömmling einer alten lutherischen Predigerfamilie.

Ihr ergebenster

Th. Möldke.

Strasburg, 26. Jänner 1883.

### Erklärung.

In Folge des in Tisza-Eszlar an einem christlichen Mädchen anscheinend begangenen, aber bisher nicht erwiesenen Mordes ist die im Mittelalter häufig erhobene Anklage gegen die Juden, daß sie „zu rituellen Zwecken“ das Blut von Christenkindern gebrauchten, in unsren Tagen wieder laut geworden. Diese Anklage war jederzeit nur eine häßliche Ausgeburt des Fanatismus und der Unwissenheit. Insbesondere gilt das von dem Vorgeben, daß Christenblut zur Bereitung des jüdischen Osterbrots gebraucht und in den Osterwein gemengt werde. Daß eine so gräßliche Anklage überhaupt erhoben und geglaubt werden konnte, begreift sich nur daraus, daß die grausam unterdrückte und verfolgte Judentum dem die Gebote Christi verleugnenden Hass und Fanatismus christlicher Völker allerdings auch seinerseits den alten religiös-nationalen Fanatismus entgegengesetzt hat, welche sie in den Anfängen der Geschichte des Christenthums an den Tag gelegt hatte, und demselben auch, wie am Purimfest, so auch am Osterfest in Verwünschungen, insbesondere in dem beim Einschanken des vierten Osterweinbechers gesprochenen Fluchgebet: „Schütte aus Deinen Zorn über die Heiden, die Dich nicht kennen, und über die Königreiche, die Deinen Namen nicht anrufen“ u. s. w., Lust machte. Aber selbst wenn dieser Fanatismus der grausam Verfolgten in einzelnen Fällen von Verwünschungen zu Thaten fortgeschritten sein sollte — wofür aber die durch die Folter erpreßten Geständnisse in den Augen keines Verständigen ein Beweis sein können — so sind das nur jedenfalls Verirrungen einzelner gewesen, die dem Judenthum ebenso wenig zugerechnet werden können als das Christenthum für die Bluthatten der Inquisition verantwortlich zu machen ist. — Auch daß jüdischer Aberglaube Menschenblut zu zauberischen Heilzwecken verwendet habe, ist nicht glaubhaft. Denn der im Mittelalter

allerdings verbreitete Abeglaube an den heilkraftigen Zauber des Menschenbluts hat seine Wurzel nicht im Judenthum, sondern in den Menschenopfern des Heidenthums. Von einem jüdischen Gebrauch des menschlichen Bluts „zu rituellen Zwecken“ vollends konnten nur solche reden, welche entweder selbst mit dem jüdischen Ritus unbekannt waren, oder auf die Unbekanntschaft anderer mit demselben rechneten. Denn weder in dem altisraelitischen Gesetzbuch, das auch zu unsrern heiligen Schriften gehört, noch in dem jüdischen Talmud, noch in späteren Aufzeichnungen der traditionellen Gebräuche des Synagogencultus findet sich ein auch nur scheinbarer Anhalt für eine solche Anklage, wohl aber eine Menge von Satzungen, welche dem Juden den Genuss des thierischen und noch viel mehr des menschlichen Blutes zum Greuel und Abscheu, und jede rituelle Verwendung des letzteren schlechterdings unmöglich machten. Ganz dieselbe Anklage ist übrigens in den Christenverfolgungen des 2. und 3. Jahrhunderts von heidnischem Fanatismus gegen die Christen erhoben worden, und wie in diesem Falle, so war sie auch in ihrer Anwendung auf die Juden eine **Waffe der Lüge, die aus der mittelalterigen Küsskammer des Judenhasses wieder hervorzuholen jeder sich schämen sollte.**

Halle a. S., den 1. August 1882.

D. Ed. Riehm

Professor der evangelischen Theologie

Geheimrath Prof. Dr. Karl Siegfried in Jena  
in einem Briefe an den Rabbiner von Várpalota, Herrn  
A. Singer:

„Daß aber die Beschuldigung: „die Juden  
gebrauchten Christenblut“ nichts anderes  
als eine Erfindung der Bosheit ist, welche  
von der Dummheit geglaubt wird“ das kann  
ein Feder, der nur Lust hat, die Bibel aufzuschlagen, er-  
kennen, denn nichts ist den Juden in den fünf Büchern  
Mose schärfer untersagt, als der Genuss von Blut (1 Mose  
9, 4; 3 Mose 7, 26, 27; 5 Mose 12, 16 u. a.). So  
oft daher auch von dem Religions- und  
Racenhaß diese Anklage vorgebracht wor-  
den ist, in keinem einzigen Falle hat sie  
erwiesen werden können; ja die grimmig-  
sten Polemiker gegen das Judenthum ha-  
ben, sobald sie eben einigermaßen Kenner  
jüdischer Gebräuche waren, diese Anklage  
fallen lassen, oder wie Wagenseil aus-  
drücklich ihre Unhaltbarkeit anerkannt.  
Wo also dergleichen aufgebracht wird, ist es ein Zeichen von  
Verworfenheit und Dummheit zugleich und eine Schmach  
für christliche Völker, wenn sie ein solches Treiben bei  
sich auskommen lassen, und für christliche Zeitungen, wenn  
sie dem wohlgefällig zuschauen oder hinter frömmelnden  
Phrasen ihren Kainsgeist verbergen.“

---

Königsberg, den 11. November 1882.

Aufgefordert in den Verhandlungen über die Frage, ob das Judenthum zu rituellen Zwecken Christenblut gebranche, ein Zeugniß abzugeben, will ich in der Kürze nur dieses hier erklären, daß diese Sache bei allen Kündigen längst abgethan und weiterer Erwägung und Nachweisung nicht werth erscheint. Die böswillige Beschuldigung Menschenblut bei gottesdienstlichen Riten anzuwenden, ist im Laufe der Jahrhunderte gegen verschiedene Religionsparteien, im Alterthume gegen Christen und christliche Reizer, weiterhin und zwar mit besonderer Zähigkeit des Hasses wieder und wieder gegen Juden grundlos erhoben worden, nur um mit besonders wirksamem Stachel das in Unwissenheit und Übergläuben befangene niedere Volk gegen Schuldlose aufzureißen. Allein von der zunehmenden Bildung und religiösen Erziehung des Volkes läßt sich die Verbreitung der Erkenntniß erwarten, daß eine Religionsgesellschaft, der es ausdrücklich und nachdrücklich verboten ist, Menschenblut zu vergießen und überhaupt Blut zu genießen, auch den Vorwurf nicht verdient, daß sie Christenblut zu ihren religiösen Festen und rituellen Zwecken brauche und verwenden.

Dr. Sommer  
ord. Professor der Altestamentlichen  
Schriftwissenschaften.

Herrn Leopold Lipschitz  
Oberrabbiner  
derzeit  
Hier.

---

Wer behauptet, daß die Juden sich zu ritualen Zwecken des Menschenblutes bedienen, beweist damit seine vollständige Unkenntniß der Geschichte und des Charakters der jüdischen Religion.

Der Ausgang der Untersuchung in der Tisza-Eßlarer Affaire mag sein, welcher er will · so viel steht von vornherein fest, daß derselbe weder gegen die jüdische Religion, noch gegen den jüdischen Volkscharakter wird verwendet werden dürfen. Thaten wie die, welche dem dortigen Schächter Schuld gegeben werden, sind dem letztern fremd und werden von der ersteren verabscheut.

Gießen, 10. October 1882.

Dr. theol. Bernhard Stade

ordentl. Professor.

## Gebrauchen die Juden Christenblut?

Gutachten des Dr. H. L. Straß, Universitätsprofessor  
Berlin.

Motto: Man lügt gern auf die Leute;  
darum glaube nicht Alles, was du hörst.

(Sirach 19, 15.)

Das Recht zur Ablegung eines Bezeugnisses in dieser Angelegenheit nehme ich aus meiner langjährigen eingehenden Beschäftigung auch mit der nachbiblischen jüdischen Literatur und aus meiner Bekanntschaft mit jüdischen Sitten und Gebräuchen. Die Pflicht resultirt für mich aus der Ueberzeugung, daß diese Beschuldigung nicht wahr sein könne auch dann nicht wahr sei, wenn sie von zwei oder drei Zeugen beschworen werden sollte, und aus der daraus sich sittlich ergebenden Nothwendigkeit, die fälschlich Beschuldigten zu vertheidigen.

Die Beschuldigung, daß die Juden Christen tödten, um sich des Blutes derselben zu bedienen, ist, besonders seit dem zwölften Jahrhundert, in sehr mannigfaltiger Weise ausgesprochen worden: das Blut werde zur Heilung der Beschneidungswunde gebraucht; es erleichtere den Frauen das Gebären und fördere die Genesung; es diene zur Bereitung von Liebes-Eliziren und was des Unsinnes mehr ist. Ebenso thöricht freilich, aber gefährlicher, weil gegenwärtig viel geglaubt, und deshalb hier besonders zu berücksichtigen, ist die Ansicht, daß das Blut von Christen bei der Feier des Osterfestes verwendet werde, sei es zur Bereitung des Osterbrotes (der Mazzoth), sei es im Osterweine.

Wenn der Gebrauch von Christenblut zu diesem Zwecke geboten, ja auch nur gestattet wäre, so müßten in der an Umfang geradezu ungeheueren und auf alle Einzelheiten des gottesdienstlichen wie des bürgerlichen Lebens eingehenden halachischen Literatur der Juden (Ritualwerke, Rechtsge-  
achten u. s. w.) darauf bezügliche Stellen nachzuweisen sein. Aber weder der Eifer der Kündigen unter den Polemikern

christlichen Glaubens, noch der durch den Haß geschräfte  
Blick derjenigen Proselyten, welche ihre Anhänglichkeit an  
die neue Religion durch fanatische Judentheidschaft erweisen  
wollten, hat aus allen jenen Schriften irgend etwas anzu-  
führen vermocht, was im mindesten zur Bestätigung der  
schrecklichen Anklage dienen könnte.

Vielmehr ergibt eine aufmerksame Prüfung des jüdi-  
schen Gesetzes, daß jede Benutzung menschliches Blutes, also  
auch die zu rituellen Zwecken, dem Judenthum vollkommen  
unmöglich ist.

Zunächst sei daran erinnert, daß das Zweitafelgesetz  
ohne jede Einschränkung sagt: „Du sollst nicht tödten“  
(2 Mos. 20, 13. 5 Mos. 5, 17.) Alle Bestimmungen des  
Gesetzes, heißt es im babyl. Talmud, Tractat Sanhedrin,  
Blatt 74 a, darf der Israelit übertreten, um sein Leben zu  
retten; ausgenommen sind nur diese drei: Götzendienst,  
Blutschande und Mord (wörtl. Blutvergießen). Und dieser  
Satz ist von Moses Maimonides (Hilkoth Tephode ha-thora  
Cap. 5), von Moses aus Couch (im großen Buch der Ge-  
bote) und im Schulchan Arukh codificirt worden. — Die  
falschen Folgerungen, die man aus dem in der Mikhilta, im  
Tractat Sofrim und anderwärts vorkommenden Satze „den  
Besten unter den Gojim tödte“ gezogen hat, übergehen wir,  
weil diejenigen, von welchen solche Folgerungen gezogen  
sind, den Zusammenhang entweder nicht beachtet oder, An-  
deren nachschwankend, nicht gekannt haben. (Einiges zur  
Erläuterung s. bei A. von Sonnenfels, Jüdischer Blutekel,  
S. 123—133.)

Noch wichtiger für unsere Frage ist der Umstand,  
daß der Genuß von Blut im Pentateuch mehrfach und zwar  
einige Male unter Androhung schwerer Strafe untersagt ist,  
s. 1 Mos. 9, 4. 3 Mos. 3, 17. 7, 26. 27. 19, 26. 5 Mos.  
12, 16. 23. 15, 23, vgl. noch 1 Sam. 14, 32—34 und  
Apostg. 15, 29. Die späteren Gesetzgebungen geht noch weiter.  
In dem von Josef Karo (geb. 1488, gest. 1575) verfaßten  
Schulchan Arukh, der obersten Autorität in jüdisch-gesetz-  
lichen Dingen, lesen wir Tore Dea Cap. 65, § 1: „Es  
gibt Abtern, deren Genuß wegen des in ihnen enthaltenen  
Blutes verboten ist, z. B. die Abtern des Vorberarmes, der  
Schulter und des Unterkiefers“: das. Cap. 66, § 1: „Das

Blut des Viehs, der Thiere des Feldes und der Vögel, sowohl der reinen als der unreinen, darf nicht genossen werden"; das. § 3: "Findet sich ein Blutstropfen in einem Ei, so entferne man das Blut und esse das übrige; aber nur, wenn das Blut im Weissen war. Fand es sich aber im Dotter, so ist das Ei verboten". (In vielen Gegenden ist, wie die Glossa bemerkt, der Genuss jedes Eies, in dem sich ein Blutstropfen findet, ohne Unterschied verboten); da § 9: "Fischblut ist zwar [weil im Pentateuch nicht verboten] an sich erlaubt, darf aber nicht genossen werden, wenn man es in einem Gefäße aufgesangen hat, weil es für anderes Blut gehalten werden könnte. Es darf aber genossen werden, wenn es leicht als Fischblut kenntlich ist, z. B. wenn Schuppen darin sind". Auch des Menschenblutes geschieht daselbst, § 10, Erwähnung. Aber wie! "Wenn jemandes Zahnsfleisch beim Brotessen zu bluten anfängt, muß er das Blut sorgfältig entfernen, damit man nicht, durch den Schein getäuscht, irrig meine, es sei anderes Blut". Auf die immer strenger werdenden Vorschriften über das behufs gründlicher Befreiung von Blut vorzunehmende Wässern und Salzen des zum Essen bestimmten Fleisches, sei hier nur durch Nennung der wichtigsten Autoren hingewiesen: Eleasar ben Jehuda aus Worms (Rokeach, Anfang d. 13. Jahrh.,) Ascher ben Jechiel († 1326) Jakob ben Ascher († um 1340, Arbaa Turim), Josef Karo.

Die Unwahrheit der hier zu widerlegenden Anklage ergibt sich weiter daraus, daß jede Berühring eines Leichnams nach dem Gesetze verunreinigt, s. 4 Mos. 19, 11 ff. 31, 19. Haggai 2, 13; vgl. auch A. v. Sonnenfels, Jüdischer Blutekel, § 111 ff.

Das von uns im Vorstehenden auf theoretischem Wege gewonnene Resultat wird durch aufmerksame Betrachtung der zum Beweise des Blutgebrauchs angeführten Einzelfälle lediglich bestätigt. Die auftretenden Zeugen sind meistens ebenso boshaft wie unwissende Judenfeinde, auf deren Aussage kein Gewicht zu legen ist. Man denke z. B. an Samuel Friederich Breuz, den Verfasser des Jüdischen abgestreiften Schlangenbalges (zuerst 1614; dann 1680 und in Johann Wülfers Theriaca judaica ad examen revota, Nürnberg 1681. 4°). Was als wirklich bewiesen betrachtet werden darf,

ist nur, daß in einer Zeit von mehr als vierzehn Jahrhunderten wiederholentlich Christen von Juden gemordet worden sind. Die Thatſache hat natürlich mit der jüdischen Religion so wenig zu ſchaffen, wie die weit zahlreicheren im Mittelalter von Christen, und zwar nicht nur von Privatpersonen, ſondern auch von Obrigkeiten gegen die Juden verübten Blut- und Gewaltthaten der christlichen Religion zur Last zu legen sind. — Wenigſten an Einem der neueren Zeit angehörigen Beispiele mag gezeigt werden, daß sehr oft, nachdem die Beschuldigung der Benutzung von Christenblut gegen Juden erhoben worden war, sogar die doch weniger ſchwere Auflage, daß der Mörder ein Jude gewesen sei, durch die gerichtliche Untersuchung als gänzlich hirfällig erwiesen worden ist. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1834 war ein ſechsjähriger Christenknauf bei Neuenhoven, Kreis Grevenbroich, Reg.-Bez. Düsseldorf ermordet worden. „Es kameu dabei Umstände zur Entdeckung, welche einen Theil der leichtglaubigen Menge zu dem Irrwahne verleiteten, daß dem Knaben auf empörende Weife das Blut entzogen worden ſei, woraus man nun weit r folgerte, daß dabei nothwendig Juden und jüdischer Fanatismus thätig gewesen ſein müßten. . . . In Folge der dadurch entstandenen Aufregung und Erbitterung griff in der oben bezeichneten Nacht [20.—21. Juli] ein zahlreicher Volkshaufe die Wohnungen zweier in Neuenhoven wohnenden Juden an und verwüstete ſie ſamt den darin befindlichen Mobilien und Waaren fast gänzlich, während gleichzeitig zu Bedburdyk die dortige Synagoge erſtürmt und ebenfalls ganz zerſtört wurde“. („Elberfelder Zeitung“, 26. Juli 1834, Nr. 205). Wenige Tage darauf verkiündete ein amtlicher Erlaß der königl. Oberprocuratur zu Düsseldorf vom 26. Juli (Amtsblatt der königl. Reg. zu Düsseldorf, Nr. 48, S. 415 f.): „Die im Kreife Grevenbroich geschehene Ermordung eines Kindes christlicher Eltern hat einen aus der Barbarei längst verſloſſener Jahrhunderte hervorgegangenen Aberglauben geweckt, und grobe Gewaltthätigkeiten gegen die in der Nähe wohnenden Juden und die Stätte ihrer religiöfen Versammlungen veranlaßt. — Die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes der Ermordung hat jeden Gedanken an die Wirklichkeit des albernen Märchens vollständig widerlegt,

und die Rüdelsführer der gegen die Juden gerichteten Angriffe befinden sich in den Händen der Gerechtigkeit . . . Ueber dieses Ereigniß vergleiche man folgende zwei Broschüren: Binterim [kathol. Pfarrer]. Ueber den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden, Düsseldorf 1834, 29 pp. 8°; Wiedensfeld [evang. Pastor], Was von der Behauptung: „daß die Juden Christenblut genießen“ zu halten sei? Ein Wort der Belehrung und Warnung, Elberfeld 1834, 15 pp 8°).

Daher haben denn auch die Juden von jeher auf das Entschiedenste gegen die Beschuldigung protestirt, daß sie Christen ermordeten, um deren Blut beim Osterfest zu genießen, z. B. Isaak Abravanel (geb. 1437, † 1508) zu Ezechiel 36, 13; Samuel Usque in seinem 1553 gedruckten portugiesischen Werke: „Tröstungen für die Unterdrückungen Israels“ (Consolaçam u. s. w.; s. Wolf, Bibl. Hebr. III. p. 1071—1075); Jehuda Karmi (De charitate, Amsterdam 1643, s. Wolf II. p. 1131—1135); Manasse ben Israel in den Vindicae Judaeorum (zuerst London 1656, 4°; dann in dem Sammelwerk Phönix, London 1708; deutsch in Christian Wilh. Dohm's „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“, Bd. I, Berlin und Stettin 1781); Isaak Cantarini, Vindex sanguinis, Amsterdam 1680 (s. Steinschneider Cat. Bodl. Nr. 5327); L. Bunz, Damaskus, ein Wort zur Abwehr (1840, zuletzt: Gesammelte Schriften II, p. 160—170). Aus der Zahl der Proselyten nennen wir Aloisius von Sonnenfels (Jüdischer Blut-Ekel, oder das von Gebrauch des unschuldigen Christenbluts angeklagte, untersuchte und unschuldig-befundene Judenthum, aus Trieb der Wahrheit an Tag gegeben. Wien 1753, 161 S. fl. 8°, lateinisch und deutsch, lat. Titel: Judaica sanguinis nausea), den Warschauer Censor J. Tugendhold (Der alte Wahns vom Blutgebrauch . . . Aus dem Polnischen von J. Tugendhold treu übersezt, Berlin 1858), den Missionär J. H. R. Biesenthal (Ueber den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, bei der Feier ihrer Ostern sich des Blutes zu bedienen, nebst kurzer Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuss des Blutes. Historisch-kritischer Versuch von Dr. Karl Ignaz Corvæ [Pseudonym], Berlin 1840) und den Petersburger Professor D. A. Chwolson (in einer russischen Schrift: „Ueber einige

mittelalterliche Beschuldigungen gegen die Juden", St. Petrsb.  
1861, 216 S. gr. 8°).

Auch nicht wenige geborene Christen haben die in Rede stehnde Behauptung für unwahr erklärt. Um diesen Aufsatz nicht zu sehr auszudehnen, nenne ich nur zwei: Luther und Joh. Christoph Wagenseil. Unser Reformator schreibt (in: „dass Jesus Christus ein geborner Jude“; Werke, ed. Walch XX, p. 2265): „Aber nun wir sie nur mit Gewalt treiben und gehen mit Lügentheidungen um, geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben, daß sie nicht stinken, und weiß nicht, was des Narrenverks mehr ist, daß man sie gleich für Hunde hält; was sollten wir gutschaffen?“ Und Wagenseil, der gründliche Kenner jüdischer Schriften und Sitten, welcher mehrere von Juden gegen das Christenthum verfasste Werke unter dem Titel: *Tela ignea satanae* (Altdorf 1681) veröffentlicht hat, also nicht der Parteilichkeit zu Gunsten bei Juden geziehen werden kann, hat der Widerlegung der jetzt wieder sich erhebenden Anklage ein besonderes Werk gewidmet, dessen Titel lautet: „der denen Juden fälschlich beigemessene Gebrauch des Christen-Bluts, das ist unwidersprechliche Widerlegung der entsetzlichen Unwahrheit, daß die Juden zu ihrer Bedürfnis Christen-Blut haben müssen, welche so viel tausend dieser unschuldigen Leute um Hab, Gut, Leib und Leben gebracht“ (in: „Hoffnung der Erlösung Israels“, editio altera, Nürnberg und Altdorf 1707, 4°, Anhang p. 45—130).

Aber woher denn, so höre ich den geneigten Leser fragen, die Beschuldigung? Muß nicht, wo Rauch ist, auch ein Feuer sein? Der wahre Grund für diese wie für gar manche andere gegen die Juden gerichtete Beschuldigung liegt in der tiefen Kluft, welche die aus verschiedenen, hier nicht zu erörternden Ursachen hervorgegangene Abneigung zwischen Christen und Juden hatte entstehen lassen. Mit diesem allgemeinen Satze müßten wir uns begnügen, wenn wir hier z. B. das im Mittelalter viel geglaubte Märchen von der Brunnen- und Quellenvergiftung zu widerlegen hätten. Das Auftreten des auf Christentötung zu rituellen Zwecken bezüglichen Überglaubens lässt sich aber in noch anderer Weise, wenn nicht entschuldigen, so doch begreiflich machen. Die große Masse der Christen des Mittel-

alters wußte vom jüdischen Glauben und von jüdischen Gebräuchen so gut wie nichts. Geheimniß und Zauberei waren damals schier unzertrennliche Begriffe. Blut nun „ist ein ganz besonderer Saft“, über dessen Verwendung zu Heilungen u. s. w. während des Alterthums und des Mittelalters, ja auch der Gegenwart (Orient!) sich ein ganzes Buch schreiben ließe. Nach alter jüdischer Legende (Midrasch Rabba zu Exod. 2, 23. Thargum Pseudo-Jonathan daf.) badete sich der schwer erkrankte Pharaos von Egypten, um gesund zu werden, auf den Rath seiner Weisen täglich in dem Blute israelitischer Kinder. Dieser kleinen und auch der anderen gemordeten Juden gedachte man bei der Osterfeier und wählte deshalb zu den „vier Bechern“ (Arba kossoth), welche am Anfangsabend zu trinken geboten war, gern rothen Wein. Daz Unwissende daraus in der That Blutgenüß gemacht haben, bezeugt der polnische Rabbiner David ha-levi ben Samuel (geb. etwa 1600) in seinem hochgeschätzten Commentare Ture sahab zum Schulchan Arukh, Drach Chajjim, Cap. 472, § 8, und fordert, daß man diesen Gebrauch wegen der Lügen, die an ihn geknüpft worden seien, aufgebe. Auch das Nichtkennen des zur Heilung der Beschneidungswunde gebrauchten Drachenblutes<sup>1)</sup> hat zur Bildung der verkehrten Ansicht, daß die Juden des Christenblutes bedürften, Anlaß gegeben.

Eine ernste Warnung vor dem leichtfertigen Aussprechen so schwerer Anklagen liegt für die Christenheit auch in ihrer eigenen ältesten Geschichte. Die Christen des zweiten und dritten Jahrhunderts haben unter derselben Beschuldigung schwer gelitten. Justinus Martyr muß in der sogenannten zweiten Apologie Cap. 12 seine Glaubensgenossen also vertheidigen: „Welcher Vergnugungsfüchtige oder Unmäßige und am Essen von Menschenfleisch Gefallne Findende hieße wohl den Tod willkommen und böte nicht Alles auf, um unbemerkt und möglichst lange seine gewohnte Lebensweise fortzusetzen? Wenn ihr durch Martern von unseren Slaven, Frauen und Kindern einzelne Geständnisse erpreßt, so sind das keine Beweise unserer Schuld. Nicht

<sup>1)</sup> Drachenblut ist das dunkelblutrothe Harz der z. B. in Hinterindien heimischen Palme Calamus Draco (Willd.), ferner das Pterocarpus Draco (L.) in Westindien, der Dracaena Draco (L.) u. s. w.

wir thun das, was uns zur Last gelegt wird, sondern ihr thut es und noch Schlimmeres thut ihr. Darum brauchten wir, wenn wir vergleichen thäten, es gar nicht zu leugnen. Wir könnten unsere Zusammenkünfte Mysterien des Kronos nennen; wir könnten, wenn wir uns, wie die Rede geht, mit Blut füllten, das für eine Verehrung nach Art der eures Jupiter Latiaris erklären und wären in euren Augen gerechtfertigt." Athenagoras (177) schreibt in seiner an Marcus Aurelius gerichteten Fürbitte für die Christen Cap. 3: „Drei Hauptvorwürfe macht man uns: Gottlosigkeit thyesteische Mahle und ödipodische Vermischungen . . . Und doch röhren nicht einmal Thiere Thiere derselben Art an" und widerlegt dann diese Vorwürfe ausführlich (den zweiten in Cap. 35. 36). In dem von Eusebius (Kirchengesch. V, 1) erhaltenen Briefe der Christen zu Lyon und Vienne werden dieselben Beschuldigungen erwähnt. Besonders ausführlich wird über das Thema verhandelt in dem Octavius des Minucius Felix (der Heide Caecilius Cap. 9. 30). Vgl. auch Carl Semisch, Justin der Märtyrer, 2. Theil, Breslau 1842. S. 105—113, und Kortholt, De calumniis paganorum in veteres Christianos sparsis, c. 18, p. 157 ff. (Kiel 1668).

Wir schließen diese Erörterung mit dem beherzigenswerthen Ausspruche Tertullian's (Apologeticum, Cap. VII, Anf.): Dicimus sceleratissimi de sacramento infanticidii et pabulo inde . . . ; dicimus tamen semper nec vos quod tamdiu dicimus eruere curatis. Ergo aut eruite, si creditis, aut nolite credere, quid non eruistis.<sup>1)</sup>

(Aus: Evangelische Kirchen-Zeitung, 12. Aug. 1882, Nr. 32.)

---

<sup>1)</sup> Man verachtet uns als die Verücktesten, indem man uns des Ritus beschuldigt, Kinder zu tödten und sie zu verzehren. . . Das wird immer wieder gegen uns ausgestreut, ohne daß ihr die Sache auf ihre Wahrheit zu prüfen euch die Mühe nehmet. Wollen denn: wenn ihr glaubt, so prüft doch; oder glaubt nicht, was ihr icht vorher geprüft habt.

Gutachten über die Beschuldigung der Juden, sich bei ihrem religiösen Ceremoniell des Blutes von Christen zu bedienen.

Zu wiederholten Malen ist von Seiten der Christen behauptet worden: Juden hätten Christen lediglich zu dem Zwecke gemordet, um ihr Blut bei ihrem religiösen Rituell zu gebrauchen. Bald sollten Frauen das Blut von Christen zur Erleichterung ihrer Niederkunft verwenden, bald sollte es zur Heilung der Beschneidungswunde dienen, hauptsächlich aber sollte es bei der am Passahfeste stattfindenden Mahlzeit benutzt werden.

Wenn irgendwie diese schwere Beschuldigung einen Grund hätte, d. h. wenn das jüdische Ceremoniell den Gebrauch von Christenblut bedingte, so müßten sowohl die mosaischen Gesetze, wie die späteren rabbinischen Schriften entweder eine ausdrückliche Vorschrift, oder doch wenigstens eine Andeutung enthalten, allein ich habe den Talmud und die Midraschliteratur daraufhin genau studirt, nirgends aber ist mir eine diesbezügliche Stelle entgegentreten. Ganz besonders habe ich die Schriften, das Osterceremoniell betreffend, eingesehen, allein ich habe auch hier nichts finden können, was für den angeblichen Gebrauch eine Unterlage böte. Schon das mosaische Gesetz verbietet mit dem größten Nachdruck allen und jeglichen Blutgenüß. Man vergleiche z. B. nur die Stellen Gen. 6, 9; Lev. 17, 12; 24, 17 und man wird sich von der Richtigkeit des Gesagten überzeugen. Talmud und Midrasch, welche die mosaischen Bestimmungen in der Regel erweitern und oft bis ins minutöseste erörtern, verschärfen noch das Blutgenüßverbot. Wie verpönt der Genuß des Blutes bei den Juden war, dürfte unter anderem mit großer Klarheit auch aus dem neutestamentlichen Schriftthum erhellen. Als in dem Jahre 50 n. Chr. die Apostel auf einem Convente zu Jerusalem sich versammelten und die Frage ventilirten, ob man den Heiden den Eintritt ins Christenthum unmittelbar zu gestatten habe, oder ob sie zuvor Juden

werden müßten, kam man darin überein, daß sie allerdings unmittelbar ins Christenthum aufgenommen werden könnten und sich nicht erst dem Beschneidungsrituell zu unterziehen brauchten, aber sie müßten sich von dem Gottesdienste, von der Unzucht, vom Blute und vom Erstickten fernhalten, vgl. Ap.-Gesch. 15, 29. Man machte somit den ins Christenthum übertretenden Heiden geradezu die Beobachtung der jüdischen Vorschrift betreffend des Blutgenusses zur heiligen Pflicht. Wie groß der Blutekel bei den Juden ist, geht ferner aus dem Verfahren des Schächtens hervor, welches bekanntlich von dem christlichen mehrfach abweicht, dessen eingehende Vorschriften aber, da sie wiederholt aus dem Hebräischen ius Deutsche übersetzt worden sind, von Jedermann nachgelesen werden können. Sodann läßt auch die Zubereitung des Fleisches, wenigstens in orthodoxen jüdischen Kreisen die peinliche Observation des Verbotes vom Blutgenusse erkennen. Das Fleisch muß durch anhaltendes Einwässern und starkes Salzen von allen Blutbestandtheilen, die es nach dem Schächten noch in sich birgt, sorgfältig gereinigt werden. Im Schulchan Arukh, welcher alle auf das öffentliche wie private Leben der Juden beziehende Bestimmungen codificirt enthält, wird sogar verboten, daß das beim Rätsen mit einem Zahnschäcker aus dem Zahnfleisch hervorquellende Blut nicht verschluckt werden darf, sondern sorgfältig entfernt werden muß. In demselben Werke wird ferner Genüß eines Eies, sobald sich in seinem Dotter oder Weizzen ein Blutsströpfchen vorfindet, untersagt.

Was den Mord anlangt, so ist derselbe im fünften Worte des Dekalogs ohne jede Einschränkung verboten und das talmudische Schriftthum enthält keine abweichenden Bestimmungen darüber.

Nach dem Gesagten darf man sich nicht wundern, wenn die immer wieder und wieder auftauchende schreckliche Blutbeschuldigung: Juden morden Christen, namentlich Christenkinder, um sich ihres Blutes bei ihrer Passahfeier zu bedienen, nicht nur von Juden mit sittlicher Entrüstung zurückgewiesen und als böswillige Verleumdung hingestellt wird, sondern daß auch Christen, welche das rabbinische Schriftthum in den Quellen studirt und sich auch mit dem religiösen Ceremoniell der Juden vertraut gemacht, allen

Ernstes feierlichen Protest dagegen erhoben haben. Und sollte man bei den jüdischen Vertheidigern vielleicht Parteilichkeit voraussehen, so kann doch ein solcher Argwohn bei Erklärungen christlicher Theologen nicht auftreten. Selbst getaufte Juden, so scharf sie auch später die jüdischen Ritualbestimmungen und das ganze religiöse gesetzliche Leben des Judenthums beurtheilen, haben stets ihre früheren Glaubensgenossen von der gegen sie erhobenen schweren Beschuldigung des rituellen Mordes freigesprochen.

Woher stammt nun die Beschuldigung und wie hat sie auftreten können? Ich weiß keine andere Erklärung als die, daß der bei der Passahmahlzeit zur Verwendung kommende rothe Wein, welcher unter anderem an das von dem egyptischen König Pharao auf den Rath seiner Bilderschriftkundigen zum Zwecke seiner Genesung angerichtete Blutbad unter den israelitischen Kindern erinnern soll, die Veranlassung gegeben hat. Es heißt 2 Moses 2, 33: „Und die Kinder Israels seufzten.“ Dazu bemerkt der Midrasch Schemoth rabbah d. i. die moralische Auslegung zum zweiten Buch Moses: „Warum seufzten die Kinder Israels? Antwort: Weil die Bilderschriftkundigen Egyptens zum Könige gesagt hatten: Es gibt für Dich keine Heilung, wenn nicht an jedem Abend und an jedem Morgen 150 kleine israelitische Kinder geschlachtet werden und Du täglich zweimal in ihrem Blute gebadet wirst.“ Dazu kommt, daß sich an dem zweiten Becher der Passahmahlzeit in manchen Gegenden noch ein eigenthümlicher Gebrauch knüpft. Der Hausherr taucht nämlich bei Erwähnung jeder Plage, durch welche die Egypter genöthigt wurden, die Israeliten ziehen zu lassen, seinen kleinen Finger in den Wein und läßt den daran hängen gebliebenen Tropfen in ein besonderes Gefäß abfließen. Der Genuss dieses Weines soll schädlicher als Gift wirken. Außerdem geschieht die Aufzählung der zehn Plagen mit dem Worte Dam (דָם), welches Blut bedeutet, weil die Verwandlung des Wassers in Blut die erste der zehn Plagen war. Wenn dies der eigenthümliche Grund sein sollte, — einen anderen kann ich, wie gesagt, aus dem rabbinischen Schrifthum nicht aussindig machen — so läge übrigens die merkwürdige Erscheinung vor, daß der bei der Passahfeier gebrauchte rothe Wein für das Judenthum hin-

sichtlich der Verdächtigung des rituellen Mordes gerade so verhängnißvoll geworden wäre, wie für die Christen in den ersten Jahrhunderten der bei den Liebesmählern und später bei der Abendmahlfeier gebrauchte Wein gegenüber den Heiden. Auch diese pflegten die Christen thysteischer Mahle zu beschuldigen.

Wie die Christen früher unter diesem Irrthum zu leiden hatten, trotzdem derselbe von ihnen aufs entschiedenste widerlegt wurde, so sind auch die Juden, wenn Verleumdungssucht das Märchen vom rituellen Mord wieder einmal auftischt, dem Fanatismus der leichtgläubigen Menge ausgesetzt. So war es vor circa fünfzig Jahren am Niederrhein und so ungefähr um dieselbe Zeit in Warschau.

Möge es einem hohen Gerichte gelingen, auch über die Tisza-Geszlar-Affaire Licht zu verbreiten und die Unschuld der angestellten Juden recht bald nachzuweisen, damit nicht der böse Geist der antisemitischen Bewegung neue Nahrung zum Unheil des Zusammenlebens von Christen und Juden daraus ziehe.

Dresden, am 31. October.

Lic. theol. Dr. Aug. Wünsche.

Herrn Leopold Lipschitz

Oberrabbiner. z. Z. in Budapest (Ungarn) Museumstr. 39.

Ernest Renan.

Paris, le 16. Novembre 1882.

Entre toutes les calomnies qui ont seroi d'alignement à la haine et au fanatisme, celle qui attribue aux juifs des meurtres destinés à fournir la matière de festins sanglants est assurément la plus absurde. Un des traits caractéristiques de la religion israélite est l'interdiction de faire servir le sang à la nourriture de l'homme. Cette précaution, excellente à une certaine époque pour inspirer le respect de la vie, a été conservé par le judaïsme avec un scrupule extrême, même à des époques et dans des états de civilisation ai elle n'est plus qu'une gêne. Et l'on vent que l'israélite zélé, qui mourrait de faim et souffrirait le martyre plutôt que de manger un morceau de viande qui n'a pas été saigné à blanc, te repaisse de sang dans un festin religieux. Cela est monstrueux d'ineptie. Je suis persuadé que pas un seul des récits que l'on fait sur de prétendues pâques sanglantes n'a de fondement réel. Non-seulemdnt si un pareil crime s'était produit, il faudrait dire que le misérable qui s'en serait rendu coupable aurait manqué à toutes les prescriptions de judaïsme ; mais je vais plusloin, je crois que le crime en question n'a pas été commis une seule fois. L'imagination humaine n'est pas très variée en fait de calomnies. La fable de repas mystérieuse, arrotés de sang humain, a été la machine de guerre inventée dans tous les temps contre qu'un préjugé avangle a voulu perdre. Cette calomnie fut la cause de déplorables persecutions contre le christianisme. Assurément l'agape chrétienne ne fut jamais souillée par une telle abomination. La pâque juive en est tout aussi innocente. Il serait digne du christianisme d'empêcher qu'on n'exploite contre d'autres le mensonge odieux dont il a lui-même si injustement souffert.

Ernest Renan.

### Üebersezung.

Paris, 16. November 1882.

Unter allen Verleumdungen, welche dem Hass und dem Fanatismus Vorschub geleistet haben, ist sicherlich die absurdeste diejenige, welche die Juden beschuldigt, daß sie Mordthaten begehen zu dem Zwecke, um das Material zu blutigen Ceremonien zu gewinnen. Einer der charakteristischen Züge der jüdischen Religion ist das Verbot von Blut als Nahrung des Menschen. Diese Vorsichtsmaßregel, welche in einer gewissen Epoche wohl geeignet war, Respect vor dem Leben einzuflößen, ist von dem Judenthum mit außerordentlicher Gewissenhaftigkeit beobachtet worden, selbst in jenen Epochen und Zuständen der Civilisation, wo dies sehr peinlich war, und nun will man behaupten, daß der stromme Jude, der lieber Hungers stirbe und ein Martyrium erlitte, als daß er ein Stückchen Fleisch genösse, das nicht ganz reingewaschen vom Blute ist, sich bei einer religiösen Mahlzeit von Blut nähre. Das ist ein monströser Blödsinn! Ich bin davon überzeugt, daß keine einzige der Erzählungen von angeblichen blutigen Ostermahlen eine reelle Grundlage habe; nicht nur müßte man, wenn ein ähnliches Verbrechen begangen worden wäre, sagen, daß der Elende, der sich desselben schuldig gemacht, alle Vorschriften des Judenthums verletzt habe; sondern ich gehe noch weiter und glaube gar nicht, daß das Verbrechen je begangen worden wäre. Die menschliche Einbildungskraft ist nicht sehr fruchtbar auf dem Gebiete der Verleumdungen. Die Fabel von mysteriösen Mahlzeiten, bei denen Menschenblut genossen wurde, war zu jeder Zeit ein Kriegsbehelf gegen Jene, die ein blindes Vorurtheil zu Grunde richten wollte. Diese nämliche Verleumding war einst auch die Ursache beklagenswerther Christenverfolgungen. Und doch war das Liebesmahl der Christen niemals beschmißt worden durch eine solche Frevelthat. Die jüdisch n Oster sind ebenso unschuldig. Es wäre des Christenthums würdig, zu verhindern, daß diese schändliche Lüge, unter welcher anfangs die Christen so viel gelitten, nun gegen Andere ausgebuetet werde.

Ernst Renan.

Breslau, 25. November 1882.

Durch ein Gesuch des Herrn Ober-Rabbiner Lipschitz bin ich veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß nach dem alten Testament Menschenblut neben dem Thierblut im jüdischen Ritus nicht nur keine Stelle hat, sondern auf das Unzweideutigste ausgeschlossen ist. Die Meinung, daß für den jüdischen Gottesdienst Menschenblut in Anwendung käme, und zu diesem Zweck von den Juden Kinder von Nichtjuden gemordet würden, ist nach meiner Überzeugung ein Vorwurf, der nicht auf Thatjachen beruht, sondern aus Haß gegen das Judenthum im Mittelalter zur Forderung der Judenverfolgung erhoben wurde, wie ähnliche Vorwürfe in der altkirchlichen Zeit zu gleichem Zweck von den Heiden gegen die Christen aufgebracht wurden.

Prof. Dr. Raebiger.

---

Zürich, Oberstrass, 16. October 1882.

Berehrter Herr!

Für das ehrende Zutrauen, welches Ihr Schreiben vom 10. d. M. — erst heute in meine Hände gelangt — bezeugt, sage ich Ihnen meinen besten Dank.

Die ganz absurde gegen das Judenthum geschleuderte Bezeichnung und Verleumdung des Blutgebrauches für rituelle Zwecke ist zwar in ihrer Nichtigkeit schon wiederholt historisch aufgedeckt und klargestellt werden. Da mir aber nur allzubekannt, daß die Menschen viel lieber an die allerдуми sten Lügen als an eine hellleuchtende Wahrheit glauben, so werde ich Ihrem Wunsche bei erster mir sich bietender Gelegenheit gern entsprechen.

Wenn dies nicht sofort geschehen kann, ist der Grund nicht etwa übler Wille oder Lässigkeit, sondern die dermalige schlechte Beschaffenheit meiner Gesundheit. Ich vermag tagüber kaum ein oder zwei Stunden zu arbeiten und Abends ist gar nicht daran zu denken, weil meine Sehkraft traurig geschwächt ist.

Indem ich schließlich die Hoffnung äußere, die ungarishe Regierung, von welcher ich freilich keine sehr glänzende Meinung habe, gegenüber den brutalen Verfolgungen Ihrer Glaubensgenossen das thun, was Pflicht und Ehre vorschreiben, bin ich,

mit aufrichtiger Ergebenheit

Ihr

J. Scherr.

## Gutachten der theologischen Facultät zu Leipzig vom 8. Mai 1714\*)

„Nachdem gewisse vorfallende Begebenisse die Erörterung der Frage erfordern: Ob zu erweisen, und zu glauben stehe, daß das Jüdische Volk nach denen Gesetzen seiner Religion, oder beryderselben eingeführten Abeglauben Christen Bluth vonnothen habe und zu solchem Ende durch heimliche Hinrichtung zarter Kinder dessen habhaft zu werden suche? auch hierüber in Namen Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unser Gewissenhaftes Pflichtmäßiges Gutachten begehret worden; Also haben hiermit Unser Allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß wir Unser gewissen mit Verneinung dieser Frage eröffnen, auch von solcher Unser Verneinung nachführende Gründe aufführen sollen.

1. Ist diese dem Jüdischen Volk behauptete schwere Klage eine bis in das 13. Seculum nach Christi Gebuhrt unerhörte Sache, und würde man, da man doch sonst der Jüdischen Nation nichts geschenkt, in Keinen einigen Document dergleichen weder von denen Juden in ganz orient noch occident Bejahet finden. Warum sollten aber die Juden diese ganze Zeit über diese grausamkeit unterlassen und erst nach diesem angefangen haben? Warum sollten Sie bei dem anhangenden Wachsthum des auff ihren ruin sich gleichsam aufrichtenden Christenthum, da die Eifersucht und Bitterkeit weit größer gewesen, dergleichen nicht gethan haben? Warum sollten sie zu denen Zeiten deren Heydtischen Kayser, da es mit mehrer Sicherheit geschehen können, solches unpracticiret gelassen haben? Warum sollten sie mit dergleichen Beginnen den Anfang gemacht haben, da ihrer so

\*) Vgl. Christ. Fried. Börnert „Ausserlesene Bedenken der theologischen Facultät zu Leipzig“, Leipzig 1751, S. 613—622.

große gefahr unter Christlichen Regenten dabej gewartet? oder wie sollten die Christen voriger Zeiten, denen dergleichen Vornehmen nicht Verborgen bleiben können, solches, da Sie sonst der Juden Haß gegen sich nicht genugsham zu beschreiben wisen, verschwiegen haben? Allein in diesem facto mit der Historie etwas weiter zu gehen und dezen Ungrund etwas deutlicher zu zeigen, so bemercken wir, daß umb das 13. Seculum der Haß gegen die Juden in Deutschland sonderlich sehr groß worden, und zwar hauptsächlich durch Veranlaßung eines gewissen Münichs, namens Rudolphus, welcher allein Ansehen nach aus ambitieuser imitation derer Creuzfahrt Predigten gegen die Ungläubigen in orient das Volk in Cölln, Speyer, Maynz und Straßburg zu dergleichen Creuzfahrten gegen die Juden auffhezte und dadurch in Deutschland sich einen Nahmen wie Bernhardus in Frankreich durch die Creuzfahrt gegen die Mahometaner zu erlangen gedachte, aber eben der Heil. Bernhardus verbambte das vom ihm gestiftete Morden und Blutvergießen derer Juden in einem an Henrich, Erzbischoff zu Maynz gegebenen Send-Schreiben, welches unter dezen Episteln anzutreffen. Nicht destoweniger wurde von verschiedenen Pfaffen und Geistlichen in öffentlichen Predigten mit heftigen Anklagen fortgefahren und ließen sich insonderheit die Mönche Tapffer gebrauchen, nicht nur Ihre Predigten, sondern auch Ihre Bücher gewöhnlicher Maßen mit dergleichen tragischen Mönchsäbeln gegen diese Nation anzufüllen, welche das unverständige Volk auffzubringen fähig seyn mochten. Unter solchen Fabeln ist nun auch diese von dem Gebrauch des Christen Bluths zu allerhand jüdischer Religion oder Überglauen ausgebreitet worden und könnte seyn, daß man die erste Gelegenheit hierzu aus einem Ausspruche derer Jüdischen Weisen, welchen Elias Levita in seinem Tisbi erklähret, genommen hätte, daß nemlich derjenige im Gerichte nicht stehen, das ist, eine Ehrenstelle bekleiden solle, der nicht damim (welches wort sowohl Bluth als Geldt bedeutet, und hier von Geldt zu verstehen ist) habe.

Es gibt uns die Epoque der Fabel flährlich Papst Gregorius IX. zu verstehen, der nach genauer Untersuchung derer Jüdischen Beschuldigungen dem Vergießen Jüdischen Bluths zu steuern, Anno 1235 und also umb diese Seiten

ein päpstliches Schreiben ausgehen lassen, in welchen Er die Juden dieses und anderer angeschuldigten Verbrechen unschuldig erklähret und darüber klaget, daß solche Anklage von dem Geiz ihrer Kläger, die nach Jüdischem Guthe trachten und die Christliche Religion zu Beschönigung ihrer Begierde nach Reichthum missbrauchen, herrühre, dergleichen Er auch in einem Schreiben folgenden Jahres, wie auch in einem andern an König Ludwigen den Heiligen in Frankreich wiederhohlet. Dem hat es Anno 1247 Papst Innocentius IV. in seinem Schreiben ad Archiepiscopos Allemanniæ nachgethan, in welchen Er ausdrücklich als eine falsche Auflage verwirfft, daß die Juden Christen Kinder tödten, und sich ihres Bluths bedienen solten: Undt die Römischen Kayser haben ebener maßen, seit Kayser Friderici III. disfalls eingangenem & ebottz, die Juden wegen dieser Beschuldigung unschuldig erkaut, Allermassen solches auf dem formular derer bestätigten Jüdischen Freiheiten, wie solches von den Neu erwehlten Kaysern gegeben zu werden pfleget, Beym Linneo T. I. addit ad. I. 3 c. mit mehrern erheslet. Mit gleichen öffentlichen Zeugnißen seind die Juden gegen diese Lästerung von Gabaceo und Sforzia, Herzogen von Meyland, von Petro Moncenigo, Herzogen von Venedig und andern großen Fürsten vertreten worden, welche leicht anzuführen sehn würden, wosfern solches die Sache nicht zu weitläufig machen möchte; Gehen Wir in der Historischen Erwegung dieser Sache auff die Urtheile berühmter Männer von solchen facto. So hat Petrus Blesensis contra perfid. Jud. c. 8. seinen Zweifel an dieser Sache nicht undeutlich zu erkennen gegeben. Dr. Mart. Lutherus in den 11. Altenb. Theile f. 323 diese Fabel, daß, wenn die Juden Christen Bluth haben müßen, vor Längst als Eugenthedungen und Narren Werk verworffen, desgleichen hauch Horenbeck in seinen Proleg. des Buchs de convertendis Judæis gethan, und der in Jüdischen Sachen Hochfahrne Professor Wagenseil hat in seinen infundibulo p. 99 und in einer besondern Wiederlegung, daß die Juden zu ih er Bedürfniß Christen Bluth haben müsten, hauptsächlich gegen diese calumnia sich gesetzet. So hat nur noch jüngstens der berühmte Basnaga im VII. Buch seiner Histoire des Juifs CXI dieselbe verworffen. Geschweige

was die Juden selbst, wegen dieser falschen Aufflage zu ihrer Vertheidigung geschrieben, insonderheit R. Abarbanel über Ezech. 36. 13 \*), der Jude Cardaso in seinem spanischen Buche los Excell. decima Calumnia des los Hebr. p. 412; Isaaco Vira in Vindice Sanguinis; die Juden zu Mez in einer Anno 1670 zu Paris an's Licht gegebenen schrifft unter dem titum factum servant de Resp. an livre in tit. Abrège du Process fait aux Juifs de Mets.

Wir haben, seitdem die Christliche Religion entstanden, viel 1000 Juden zu deren Bekünntniß umbtreten sehen, unter denenselben hat keiner ein Glaubwürdiges Zeugniß zu Bestättigung dieser fabel abstatthen können. Im Gegentheil hatt der Grundgelehrte und mit Redlichen Herzen zum Christenthum umgetretene Jude Christian Gerson in der Vorrede seines Talmudts der Juden diese Fabel wiederleget. Diesem tritt der Bekannte Pfesserkorn in dem Spec. adhort. Jud. part. II. bey, woselbst Er den guten Unterscheid machet, Es könnte wohl seyn, daß es Juden gegeben und noch gebe, die Auf Born, Hass und Rache heimlich Christen Kinder erwürgen, wie man unter allen nationen vor kein Bubenstück stehen könne, aber betheueret, daß Bergleichen aus Ursachen, weil Sie Christen Bluth haben müsten, nicht geschehen.

Undt der oben angeführte Hr. Wagenseil bezeugeit in der angeführten Wiederlegung p. 163 bei dem Worte der Wahrheit und Gott und dem Vater Unsers Herrn JESU Christi, daß Ihm noch nie ein getauffter Jude unter so vielen, mit denen Er umgegangen, fürkommen, der gestanden hätte, daß seine Geschlechtsgenoßen Christen Bluth zu ihrer Bedürfnize gebrauchen, ob er zwar alle deswegen genau befraget. Wir möchten diesem allen das Zeugniß des Thomas befügen, welcher vor einen zum Christenthum befehrten

---

\*) Die Worte A b a r b a n e l s lauten: „Dies deutet auf das große Unglück, welches uns unter den Christen trifft, daß man nämlich die Israeliten verleumdet, als ermordeten sie heimlich Christen, um am Passahfeste deren Blut zu kosten, welche abscheuliche Lüge zu großen Verfolgungen und Mezeleien, welche die Christen an unserer Nation verübt, Anlaß gegeben. . . . Darauf deutet die Beficherung, daß man ihnen einst jene schmähliche Beschuldigung nicht mehr aufblitzen wird — nicht als ob sie jene Schändlichkeit wirklich begingen; denn es ist wohlbekannt, daß es eitel Lug und Verleumdung ist.“

Juden gehalten wird, der, als er von dem König Alphonso in Spanien über diese Sache befraget worden, dieselbe mit angeführten Gründen aus den Jüdischen Gesetzen, die vergleichens Gebrauch des Bluthes einem Juden nicht gestatten, Verneinet, wie davon in Schevet Jehuda fol 6 col. 2 und dahero in Eisenmengers entdeckten Judenthum Tom. II. cap. III. p. 226 ein mehreres nachgelesen werden kann. Zwar sind die Kirchen Annales seit dem 13ten Seculo mit verschiedenen Exempeln solcher Jüdischen Mordthaten angefüllt, und ans denen sind solcher Exempeln Viele von Genebrando in 4. Buch seiner Chronogr. wie auch in dem sogenannten Fortalito Fidei I. 3. und dem Autore des schwer zu bekehrenden Juden Herzogs zusammen getragen worden; Alleyn es ist bey denselben Drehenlei anzumerken: 1) daß die Umstände derer meisten von diesen Historien dermaßen gegen einander lauffen und mit solchen Unterschiede von verschiedenen Autoren erzählt werden, daß sie sich selbst destruiren, wie solches der berühmte Wagenseil, insonderheit an der berühmten Historie von dem Tridentinischen Knaben Simon, welchen die Juden auf solchen Absichten sollen ermordet haben. satzam erwiesen; 2) sind solche Historien meisten Theils auf denen Zeiten der Unwissenheit und Leicht Glaubigkeit hergeleitet, und machen sich mit denen zum Theil gar seltsamen Wundern, so sie begleitet haben sollen, ziemlich verdächtig, und ist dahero wohl in Acht zu nehmen, was Eisenmenger, ein sonst abgesagter Judenfeind, nachdem Er unterschiedene dergleichen Exemplar angeführt, angemerkt: „M a n n h ö r e j e k o u n i c h t s m e h r v o n s o l c h e n g r a u s a m e n T h a t e n i n T e u t s c h l a n d t“. I. c. p. 224, ohne Zweifel in Deutschlandt, nachdem es mehr excolriret worden, sich die allzugroße Leicht Glaubigkeit von dergleichen Mehllein, gleichwie vor andere, die wir Unz vor diesem weiß machen lassen, verloren.

Endlich und 3) wird bei diesen Historien der von Pfefferkorn gemachte Unterscheid zu beobachten seyn, machen die meisten dererselben zwar geben, daß Christen oder deren Kinder von Juden ermorden seyen, Keinesweges aber um der Ursachen willen, als wenn Sie deren Bluths zu ihrer Religion od. r. Aberglauben vomöthen hätten.

II. Aber Wir gehen von dem Historischen Beweise der Nichtigkeit dieser Anklage zu denjenigen fort, welche Uns diese Anklage selbst an die Handt gibt, da man dann offenbahrlich siehet, wie ungewiß die Erfinder derselben bey selben gewesen, indem Sie nicht gewußt, wo Sie die Nothwendigkeit zu welcher die Juden Bluth haben müsten, hinbringen sollen. Damit da sagen 1) einige, es müsten die Juden Christen Bluth haben, damit Sie nicht stinken, andere 2) zu Ihren Oster Kuchen und Oster Wein, 3) andered zur stillung des Bluthes in der Beschneidung, 4) zu Bestreichung derer Hände des Priesterlichen Seegens, 5) andere zu Einsegnung Verlobter, 6) andere zur Bestreichung derer sterbenden, denen man zugleich die Worte in die Ohren schreye: Wenn Jesus der wahre Messias ist, so soll das Bluth dieses unschuldigen Christen, der auf seinen Heyland gestorben ist, Dir gedeyten zum Ewigen Leben, 7) noch andere zur Besförderung der Gebuhr, 8) andere zu Curirung heimlicher Krankheiten, und 9) noch andere zu Bereitung gewisses Liebes Tränke. Es fällt aber nicht nur der Unterscheidt in diesen Fürgeben flährlich in die Augen, sondern auch die Nichtigkeit derselben. Denn so viel das erste betrifft, so ist weder erweislich, daß denen Juden ein besonderer Geruch für andere Menschen anhange, noch daß derselbe durch Bluth, welches weder Fließend, noch Trocken einigen Geruch hat, geändert werden könne. Das 2. 3. 4. 5. Fürgeben ist ganz absurde. Denn diese Heilige Handlungen würde des Menschen Bluth unreinigen, wovon bald ein mehres zu gedenken seyn wird. Das 6te Fürgeben Von Bestreichung der sterbenden steht gar nicht mit dem Glauben der Juden, die das Bluth eines ermordeten Christen Kindes nimmermehr, am allerwenigsten aber in Ausehung des Bluthes Christi als eine Versöhnung ansehen können; Das 7te Fürgeben von deßen gebrauch in Kindes Nöthen Beruhet Bloß auff eines abfälligen Juden, Nahmens Brenzens Bericht, der nach seiner Unwissenheit und Bosheit viel andere offeubare Fabeln spargiret; 8) die heimlichen und unheilbaren Krankheiten derer Juden, zu denen das Christen Bluth dienen soll, sind abermahl unerweislich und haben keinen Grund, als ein sehr Albernes Büchlein mit dem man sich trägt, darinnen die Besondere Krankheit eines jeden Stammes Beschrieben worden, da doch bekandter Maßen

der Unterscheidt derer Stämme Israël längst verloren <sup>ge-</sup>gangen. 9) Kann sonst nach der Meinung derer, die ja noch von philbris respectivis etwas halten, kein Bluth zu Liebes Tränken dienen, als von der Person, gegen welche Liebe erwecket werden soll, und ist nicht abzusehen, was für Liebe die Juden mit Christen Kinder Bluthe anrichten wolten, daß also unwahrheit und Eitelkeit an allen seiten bey allen diesen vorgeben hervorgucket.

III. Kommen Wir nun aber auff die fundamenta und Grund Gesetze des Jüdischen Glaubens, so kann derselbe dergleichen Gebrauch des Bluthes von ermordeten Kindern und daher attendirte ermordung dererselben keinesweges vertragen; Aufangs ist bekandt, mit was vor Strenge die Juden über das Gesetze von reiner und Unreiner Speise halten und was sie über sich gehen lassen, ehe sie nur ex. gr. Schweinen Fleisch essen. Nun aber ist Bluth überhaupt, und umb so vielmehr Menschen Bluth unter denen verbothenen Speisen Lev. 17. Ja es wird solches sogar unter denen Mosaischen Geboten, welche bey denen Juden in noch höherer Achtung sind, Verboten, Gen. 9 v. 4 und kann also von keinen Juden, es sei nun zur speyse oder zur Arznei genossen werden. Ich kann nicht umgang nehmen, die Worte des Thomae au den König Alphonsum aus dem Jüdischen Schevet Jehuda anhero zu wiederholen: „Siehe, wir haben gesehen, daß ein Jude kein Bludt iszet, von allen was da lebet; Ja Sie haben auch verbothen, das Bluth von denen Fischen trinken, von welchen die Talmudisten doch sagen, daß es nicht Bluth genennet werde, und ist dasselbe bei ihuen sehr verachtet und ecklich, dieweil ein Jude nicht daran gewohnet ist, wiewohl er sieht, daß viel Völcker das Bludt essen, wie vielmehr wird er dann vor dem Bluthe der Menschen einen Abscheu haben, da er keinen Menschen gesehen hat, welcher dasselbe esse; Der König kann auch solches daran sehen, daß wenn ein Jude von einer Leber (oder einer Sache die hart zu beißen ist) iszet und ihm auf den Zähnen oder seinem Zahnsfleisch Bluth gehet, so wird er selbiges nicht essen, bis daß er es abgeschabt hat. Nun ist bekandt, daß der Mensch an andern Leuthe Bluth einen großern Ekel hat, als an seinem Eigenen Bluthe abscheu habe, dieweil Er dasselbe nicht gewohnet ist.“ Ja es wird das Bluth essen

von ihnen so sorgfältig vermieden, daß Sie nach Ihrem Talmud nicht einmal ein Ey, in dem sich ein Nothes Bluth Nederlein zeiget, noch ein Thier, so von einem Raubvogel entodtet oder sonst nicht recht geschlachtet worden, genießen dürffen, auf Beyforge, es möchte sich etwas von Bluthe in selben verhalten haben; Ja es ist nicht nur daß eszen, sondern das anrühren des Bluthes eines entseelten Menschen verboten, und wird zur höchsten Unreinigkeit gerechnet. Wir haben davon das Gesetz Num. 19, nach welchem das Anrühren alles deßen, was von einem Todten Körper ist, unrein macht, Dahero Sie selbst das Bluth ihrer Martyrer nicht leiden, sondern es, wo es etwa hingespritzet, Abwaschen, Kräzen und Verscharren; Wie genau nehmen Sie aber nicht die Gesetze der Reinigung, sonderlich bey Ihren Heilighümern dergleichen vornehmlich das Pascha und die Beschneidung sind, in acht, und wie ungeräumt ist das Fürgeben, daß Sie bei denenselben sich des Christen Bluths bedienen sollten; Wolte man aber endlich darauff fallen, daß die Juden zwar nicht eben eine Nothwendig ihrer Religion und Aberglaubens halber und zwar zu einigen des bisher angeführten Nutzen, Christen Kinder zu schlachten, wohl aber auf verbitterten Haß gegen die Christen und ihren Glauben, aus welchen Sie, umb solchen Glauben zu spotten, Christen Kinder an's Creuz schlagen und zu Tode Martern, wie verschiedene dahin auslaufende Historien angezogen werden, So würde sich damit die Frage, wie Sie erst vorgebracht, endern, dabey aber gleichwohl auch zu erwegen seyn, daß da denen Juden dergleichen Grausamkeit Ihre Religion nicht gebietet, noch suadiret, von selbigen auch kein Vortheil vor dieselbe erwartet werden kann; hingegen diejenige Ketzierung, welche Sie von ihren Spott über die Christliche Religion bey einer solchen Tragödien empfinden könnten, die Gefahr und das ungemach, den Haß und Verfolgung ihrer Religion, welche Sie daher zu befahren hatten, bei weitem nicht comt pensiren, nicht wohl glaublich sey, daß man dergleichen entsetzliche Handlungen, denen sich Vernunft und humanitäät wiedersetzen sollte;

Undt ich kann meines Orths nicht umbhin, den Verständigen S. Basnage am angezogenen Orte ic. 1682 beyzupflchten, wenn er saget: Er fürchte, daß auch diese vor-

gegebene Creutzigung junger Christen Kinder in's Gemein nichts anders als unbegründete prætexte gewesen, Könige und Völker wider die Juden auffzubringen und ferner ic. 1683. Er weren ihm dergleichen Historien daher sehr verdächtig, weil dieselben allezeit mit offenbahrer Grausamkeit und Ungerechtigkeit an seiten der Christen verbunden sind, die anstatt, daß Sie nur diejenigen, welche nach einer genügsamen Gerichtlichen untersuchung schuldig befunden werden, zur Straffe ziehen sollten, einen tumultuarischen Process angestellet, und schuldige und unschuldige, wenn Sie nur Juden gewesen, umbs Leben gebracht; dergleichen Aufflauff des Volks mache die Sache allezeit ungewiß, als welcher Sich auff ein ungewisses Gerüchte zu erheben, und ehe es zu einer ordentlichen untersuchung kömpt, die execution zu verursachen pfleget; Wir könuen nicht umbhin, zu deßen Bestättigung auß Bzovij Annalibus anzuführen, was sich im Jahre 1305 zu Prage desfalls gegeben; Es hat sich ein Ruff ausgebrettet, daß von denen Juden ein Christen Kind gegeißelt, und gecrenzigt worden, das Volk war dadurch in die grösste Verbitterung gesetzt worden, und Weile mann befürchtete, daß wenn des abwesenden Königs Wenceslei Zurückkunfft erwartet würde, derselbe die Sache allzureißlich überlegen und untersuchen möchte; Zumahlen da Er sich vernehmen laßen, man müße mitten in Born an die Barmherzigkeit gedenken, so richtete mann ohne seine Gegenwart zu erwarten, ein Großes Bluth Bad an und ermordete, was mann von Juden antreffen konnte, Sie mochten schuldig oder Unschuldig seyn, ohne einigen weitern Unterscheid und Beobachtung; Zum wenigsten würde, da von einigen Juden dergleichen Bosheit vorgenommen worden, solches der ganzen Judenschaft nicht bei zu Meßen seyn, als welches nach denen Principiis Ihrer Religion nicht unternommen worden, und Alß wie andere Verbrechen bloß an denen Thäter ohne weitere consequenz geahntet werden sollte.

Der Gott der Wahrheit und Gerechtigkeit lasse an allen Orten jeden ohne Ansehen der Person ihr Recht wiederfahren, und richte hinwiederum die Richter auf Erden mit Barmherzigkeit!

Urkundlich Wir dieses Unser Theologisches Zeugniß und Gutachten mit Unsern Theol. Facultät Insiegel bestätigt.

So geschehen

Leipzig, den 8ten May Anno 1714.

L. S.) Dechand Senior auch andere Doctores und Professores der Theologischen Facultät bei der Universität Leipzig.

Concordat hæc Vidimus in omnibus punctis & Consulis authentico veroq. suo Originali, Id quod attestor Ego

(L. S.) (L. S.)

JOHANN SIGMUND TELLMANN,  
Imperiale Autoritate Notar publ.  
in fidem

Demnach Ich Endesunterschriebener von dem Jonathan Eyzbeschitz Prager Jüdischen Praedicanten im Nahmen der ganzen Jüdischen Gemeinde bittlich ersuchet worden, über die Frage: ob die Juden gemäss ihres Talmuds undt Rabinerischen gebräuchen des Christenblutts von nöthen hätten? eine Zeugnis-förmige antwirth zu ertheilen: Als Bekener hierdurch; daß weder in einem derer Jüdischen undt Rabbinerischen Schriften, noch in anderen in Druck gekommenen hebraischen Büchern gefunden habe, daß dergleichen denen Juden darinnen gebothen seye, Vielmehr ist Ihnen absolute aller gebrauch des blutts als ein abscheu Verbothen; Ingleichen ist in denen Schriften derer im Judenthum gelehrten Christen als Burgdorffer, Eisenmengers, undt anderer, welche doch die irrthümber undt abergläubigen derer Juden genau untersucht, undt an Tag geleget haben kein grundt, dießer Beschuldigung anzutreffen, undt endlich haben die sambtl. Juden, welche sowohl Vor meiner als seiths 26: Jahren her meiner Professur zum Christlichen glauben getretter, undt die Schwäche ihrer nation offenherzig entdecket, gleichwohl einmütthig Behauptet, daß dieße Beschuldigung des bedörffenden Christenblutts ein pur erfüchtete aufflage seye, welches zu steuer der Wahrheit hiermit attestire, undt durch meines nahmens unterschrift, undt Unseres Collegg Beygedrucktes Insigel corroborire.

Prag, den 20.te October 1736.

Franciscus Haselbauer  
ē Societate Jesu  
librorum Hebr. Censor m. p

Auf der Rückseite steht:  
20. Oct. 1736.

Attestatum meum de non usu. Sanguinis Christianorum. — Daß obenstehenden Abschrift mit dem bey mir aufbewahrten, von dem Hochwürdigen P. Franz Haselbauer aus dem Jesuiten-Orden, Censor der hebräischen Bücher, am 20ten October 1736 zu Prag im Collegio Clementino verfaßten und eigenhändig unterschriebenen Zeugniß von Wort zu Wort und buchstäblich übereinstimmt, wird hiermit bekräftigt und bestätigt. Zur Urkund dessen meine amtliche Fertigung.

Prag, am 21. May 1840.

L. S.

Karl Fischer  
l. l. Bücherrevisor und Censor im hebräisch-rabbinischen  
Fache, emeritirter Translator.

Dieses Actenstück wurde mir von Hrn. Dr. Ig.  
Kuranda, Reichsraths-Abgeordneten für das Archiv  
geschenkt.

Wien, 24. Nvibr. 1866.

L. A. Franklin.

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, auf  
einem fünfzehn Kreuzer Stempelbogen ausgesertigten be-  
glaubigten Abschrift vollständig überein. Wien, siebenten (7.)  
September eintausendachtundhundertneunzig neun (1899).

Bid.-Gb. 30 kr.  
Stpl. 50 "

Dr. Joseph Rainer  
l. l. Notar.

Sa. 80 kr.

Franz Molitor\*), Verfasser der „Philosophie der  
Geschichte.“

Erklärung.\*\*) Über die Blutfrage im Judenthum.

Obgleich ich bei Herausgabe des dritten Theils meiner Philosophie der Geschichte (Münster bei Theisinger 1839) die passendste Gelegenheit hatte, mich über die dem Judenthum fälschlich aufgebürdete Blutanklage wissenschaftlich zu äußern, so unterblieb dies doch aus dem Grunde, weil ich diese Anklage, deren Grundlosigkeit schon so vielfach nachgewiesen worden, für allzu abentheuerlich hielt, um ihr, wäre es auch zu ihrer Widerlegung, eine Stelle gönnen zu dürfen. Da mich aber Herr L. H. Löwenstein, Verf. der Schrift *Damascia*, dringend aufgefordert hat, zur Ehre der Wahrheit meine Ueberzeugung hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes, welcher in neuester Zeit leider so viele blutige Opfer gekostet hat, öffentlich auszusprechen, so stehe ich keinen Augenblick an, mich über den fraglichen Gegenstand, meiner gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, dahin zu erklären:

„Dass mir, der ich die Schriften der Rabbinen und der Kabbalisten zum Gegenstand vieljährigen Studiums gemacht, und mir daher wohl schmeicheln darf, mit dem kauistischen wie mit dem mystischen Theile des Judenthums einigermaßen vertraut zu seyn, dass, erkläre ich, mir niemals, weder in den Schriften der Thalmudisten, noch in denen der Kabbalisten, noch überhaupt in irgend einer jüdischen Schrift jemals die entfernteste Veranlassung vorgekommen ist, an jene abgeschmackte Beschuldigung gegen das Judenthum zu glauben; dass ich auch nie, obwohl ich seit langer Zeit den jüdischen Ueberlieferungen nachgeforscht, auch nur die

\*) „Franz Molitor war einer der vollgültigsten Autoritäten über Judenthum und Christenthum“ schrieb die „Wiener Kirchenzeitung“ vom 11. April 1860.

\*\*) Neuer. Pitaval II (1842) S. XXX.—XXXIX.

leiseste Spur einer ähnlichen blutdürstigen Tradition unter den Juden entdeckt habe. Es ist auch, wie mir aus den jüdischen Gesetzgebungen bekannt, ganz und gar unmöglich, daß eine ähnliche schändliche Vorschrift je in das Judenthum hätte eingeschwärzt werden können, ohne das mosaische und thalmudische Gesetz vorher gänzlich zu vernichten. Denn der Pentateuch verbietet den Juden an mehreren Stellen den Genuss alles Blutes auf das bestimmteste und strengste und der Thalmud treibt dieses mosaische Verbot nach seiner Gewohnheit bis zu den ausgedehntesten Consequenzen, wie man dieses in der Schrift *Damascia*, Kap. VIII., S. 363—368 nachgewiesen finden kann.

Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß es einzelne verkehrte Juden geben kann, welche Menschenblut zu magischen Zwecken gebrauchen; allein das muß ich auf's nachdrücklichste behaupten, daß die schwarze Magie im Judenthum unbedingt verboten und mir keine Stelle in der Bibel, dem Thalmud und der Kabbalah bekannt ist, durch welche man dergleichen Verbrechen rechtfertigen könnte. Wenn also einzelne Juden sich dergleichen Unthaten zu Schulden kommen lassen sollten, so würden sie eben so gut gegen ihr Gesetz handeln, als wenn Christen dergleichen Sünden vollbrächten.

Die Beschuldigung, als brauchten die Juden Christenblut bei ihren religiösen Ceremonien, eine Idee, die ursprünglich im Mittelalter aufgekommen ist, setzt daher eine völlige Unkenntniß des Judenthums und seiner Gebräuche voraus und erinnert ohngefähr an eine ähnliche Beschuldigung, die ehemals den Christen von den Heiden gemacht worden, daß sie Menschenopfer darbrächten. Zu allen Seiten haben sich jedoch in der Christenheit mächtige Stimmen gegen dieses, auf gänzlicher Unwissenheit beruhende Vorurtheil erhoben. Namentlich haben die Päpste Gregor IX. (1235) und Innocenz IV. (1247) in ihren Bullen ausdrücklich verboten, die Juden wegen dieser fabelhaften Beschuldigung zu verfolgen. Eben so erklärt sich Papst Sixtus IV. auf's nachdrücklichste gegen die Verlämzung der Juden und nach gepflogener genauer Untersuchung über den Tod des angeblich von den Juden zu religiösen Zwecken ermordeten heiligen Simeon von Trient, verbot er, denselben heilig zu sprechen und befahl, die Juden von Trient deshalb in Ruhe zu lassen. (Leider

hatte man schon viele derselben verbrannt.) Auch der Doge von Venedig, Pietro Mocenigo, in einem Dekrete vom 22. April 1475, dessgl. Gabazeo und Sforza, Herzoge von Mailand, erkannten die Juden des ihnen angedichteten Verbrechens für unschuldig. Nicht minder erklärte sich Kaiser Friedrich III. und nach ihm viele römische Kaiser in demselben Sinne. Der in den Schriften der Juden außerordentlich bewanderte Wagenfeil in seiner „Unwidersprechlichen Widerlegung“ und der vormalige Jude und nachmalige katholische Priester Sonnenfeil in seinem „Jüdischen Blutetel“ bewiesen auf das gründlichste und unwiderleglichste die Nichtigkeit und vollkommene Unwahrheit der Beschuldigung.

Dr. Luther, sonst eben kein Judenfreund, erklärt (Thl. XI., fol. 323. Altenb. Ausg.) die Beschuldigung für Lüge und Narrenwerk. Dieser Erklärung schließt sich auch Bassnage in seiner „Histoire des juifs“ (Thl. VII., S. 111) an.

Diesen und vielen älteren Zeugnissen, zu denen auch noch vorzugsweise das ausführliche Gutachten der theol. F a c u l t ä t z u L e i p z i g v. 8. Mai 1714 gehört, schlossen sich in neuerer Zeit noch an:

H o f p r e d i g e r B e i t i n W i e n . Dieser fromme Priester, vormals Jude, leistete auf der Kanzel, das Crucifix in der Hand, einen hohen und heiligen Eid, daß an der Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei.

B i s c h o f D r ä s e k e , in seiner (von einer milden Gabe für die Unglücklichen begleiteten) Erklärung in der allgem. Zeitung des Judenthums.

G. H. v. S c h u b e r t , in seiner Erklärung in der Allgem. Zeitung vom 30. Apr. 1840 (Damascia, S. 54, 55.)

Der Missionar und vormalige Jude G e o r g W i l d o n P i e r i z leistete in dieser Beziehung den Reinigungseid des R a b b i M a n a s s e b e n I s r a e l nach, dessen Text in der Schrift „Damascia“ (S. 237) zu lesen ist.

D r. A u g u s t N e a n d e r in Berlin, vormals Jude, gab dieselbe Erklärung in der Berliner Zeitung und unterstützte außerdem den Berf. der Damascia bei dessen Arbeit. (Damascia, S. 104).

Letzteres hat auch der Prediger und Missionar W i l i a m A y e r s t, A. M., (Dam. das.) und nannte in seinem Schreiben an Dr. Neander das Unternehmen ein „lau-

dable endeavours". Einer der eifrigsten und gründlichsten Widerleger dieser absurden Anklage war in jüngster Zeit der ebenso eifrige und beharrliche Bekämpfer der jüdischen Religion, Alex. McCaul, D. D., welcher in seinen, der Königin von England dedicirten "Reasons for believing" ic. ic. auf das unumstößlichste darthut, wie Menschenopfer und Blutvergießen im directesten Widerspruche mit den Grundlehren des Judenthums stehen. In dieser Schrift findet man auch eine von fünf und dreißig zum Christenthum bekehrten Juden unterzeichnete Erklärung, daß die Beschuldigung „eine niederträchtige und teufelische Lüge“ (a foul and Satanic falschood) sei.

Den Bemühungen des Dr. McCaul für die Wahrheit und Gerechtigkeit reihte sich in jüngster Zeit auch der gelehrte und gründliche Syndikus, Dr. theol. Friedrich von Meyer, in einer, in die Hände des Herrn L. S. Löwenstein zum Behuf der Veröffentlichung niedergelegten Erklärung an.

Nach so zahlreichen und unzweideutigen Argumenten, nach so vielen und gewichtigen Stimmen bleibt mir nichts mehr zu thun übrig, als mich der Erklärung des Herrn Hofpredigers Weit unbedingt anzuschließen und mit reinem Gewissen, ohne irgend einen Trug oder Rückhalt, die Hände zu dem Allmächtigen zu erheben und feierlich zu erklären und zu beteuern, daß ich niemals mündlich oder schriftlich oder auf irgend einem anderen Wege von den Juden irgend etwas vernommen oder erfahren habe, was der Beschuldigung, als bedienten sie sich des Menschenblutes zu irgend einen religiösen zeremonialen Gebrauche, auch nur zum entferntesten Vorwande, vielweniger zur Rechtfertigung dienen könnte; daß mir vielmehr bewußt ist, wie den Juden aller Blutgenuss überhaupt strengstens durch ihr Gesetz untersagt ist, und wie sie besonders den Teig der Maza von aller Berührung des Blutes rein halten, weil die Maza durch solche Berührung aufhören würde, gesetzlich genossen werden zu dürfen, da die Berührung des Blutes sie im Chamez verwandeln würde.

Diese Erklärung habe ich auf Verlangen gegeben, unter Anrufung des Allerhöchsten, des Gottes der Wahrheit und der Liebe, und ich behaupte sie für die reine, unverfälschte Wahrheit meines Wissens und meiner Ueberzeugung.

Möge der allmächtige Gott die Herzen aller Christen vor jeder lieblosen Beschuldigung bewahren!

(gez.) Der Verfasser der Schrift: „Philosophie der Geschichte, oder über die Tradition in dem alten Bunde, und ihre Beziehung zur Kirche des neuen Bundes.“

(Professor Molitor.)

Dass vorstehende Abschrift mit ihrem mir vorgelegten Originale übereinstimme, wird praevia collatione, sub fide notariali hiermit beurkundet. Frankfurt am Main, den vierzehnten Mai achtzehnhundert ein und vierzig.

(gez.) Dr. Johann Jacob Glöckner  
(L. S.) Notar der freien Stadt Frankfurt.

---

**Paulus Burgensis**, früher Rabbiner, dann Bischof von Burgos in Spanien, schreibt im Commentar zum ersten Capitel der Genesis:

„Deshalb ist es für die Bekhrung der Juden nicht nützlich, ihnen diesen Irrthum beizumessen, denn sie glauben, daß wir Lügen gegen sie erdichten, und das bietet uns kein geringes Hinderniß, ihnen glaubwürdig zu werden“. (Vgl. „Gutachten Ganganelli's — Clemens XIV. — in Angelegenheit der Blutbeschuldigung der Juden.)

\* \* \*

Der durch seinen Streit mit Neuchlin bekannt gewordene Talmud- und Judenfeind **Johannes Pfesserkorn** schreibt in Speculum Adhortationis Judaicas ad Christum (Cöln 1507, 4 Bg.) „Hier möchte ich ein weit verbreitetes, aber wichtiges Gerede gegen die Juden widerlegen, damit wir Christen nicht deshalb lächerlich werden. Man sagt gemeinhin unter den Christen, daß die Juden Christenblut als Heilmittel zu brauchen nöthig hätten und deswegen keine Christenfinder tödteten. Theure Christen! Glaubt das nicht! Es widerspricht der heiligen Schrift und dem Gesetze der Natur und Vernunft. Daher muß ich in dieser Angelegenheit die Juden vertheidigen . . . Fliehet und vermeidet also diese lächerliche, falsche und, wenn Ihr es genau betrachten wollt, uns Christen nicht wenig zur Verachtung gereichende Rede. Bleibt bei der Wahrheit, indem Ihr solchen Wahn fallen laßt, o Christen! Wir wollen nicht etwas erdichten was falsch ist, und uns keine Ehre macht!“ (Ueber Pfesserkorn vgl. Wolf, Bibliotheca Hebraea I., Nr. 1845).

### Aloysius von Sonnenfels

in der Schrift: „Jüdischer Blut-Ekel. Oder das von Ge-  
brauch des unschuldigen Christen-Bluts angeklagte, unter-  
suchte und unschuldig-befundene Judenthum. Aus Trieb der  
Wahrheit an Tag gegeben. Wien 1753“ schreibt Seite 20:

„Wenn nun alles dieses, wie es erzählet wird, der  
Wahrheit gemäß sein sollte, so wären Christliche Obrigkeiten  
nicht zu verdenken, sofern sie dieses so verruchte unmenschliche  
Volk mit Feuer und Schwert verfolgten und sie mit  
rasenden Hunden zerreißen oder gliedweis durch den Henker  
zu zerstückeln befahlen möchten. Aber ich, der ich unter An-  
führung meines Vaters als Ober-Landrabbiners zu Berlin  
und der ganzen Kur-Brandenburgischen Mark sogar in  
meiner zartesten Jugend die genauesten und verborgenensten  
Heimlichkeiten des gesamten Judenthums haarklein kennen  
gelernt, weilen er einstens einen Mann seines Gewerbes  
aus mir zu machen verlangte: kann vor Gott auf meine  
Seel und Gewissen bezeugen, daß dieses eine aus den  
höchsten Unwahrheiten sei, welche in der Welt jemalen  
erhöret worden.“.

\* \* \*

Im Jahre 1840 veröffentlichten 58 getaufte Juden  
darunter der anglikanische Bischof von Jerusalem eine Er-  
klärung, die lautete: „Wir Unterzeichneten, von Geburt  
Juden, die noch als Erwachsene im Glauben und Ritus des  
Judenthums gelebt haben, jetzt aber durch Gottes Gnade  
Glieder der Kirche Christi sind, erklären feierlich, daß wir  
niemals, direct oder indirect, davon gehört haben, geschweige  
denn selbst davon wissen, daß unter den Juden der Brauch  
bestehe, Christen zu tödten oder Christenblut zu benutzen  
und daß wir die früher so oft gegen sie vorgebrachte, jetzt  
wieder aufgelebte Beschuldigung für eine thörichte und  
fanatische Lüge halten“.

Diese Erklärung ist dem anglikanischen Geistlichen  
Alexander Mc. Caul übermittelt worden, welcher sie in seiner  
Schrift: „Reasons for believing that the charge lately  
revived against the Jewish people is a baseless fal-  
sehood. London 1840“ publicirte.

### Darlegung des Rev. Mr. Pieriy.\*)

„Als wir, nämlich die Mission von Jerusalem, zu der ich die Ehre habe, zu gehören, von der verläumperischen Anklage hörten, welche so oft gegen Eure Nation erhoben wurde, namentlich im dreizehnten Jahrhundert, sogar in den drei ersten Jahrhunderten von den Heiden gegen die Christen, unter welcher Anklage die Juden von Damaskus jetzt leiden, wurde von den Mitgliedern unserer Mission, sogleich der Beschluss gefasst, besonders aber von unserem hochwürdigen Herrn Superintendenten, daß ich sogleich nach Damaskus gehen solle, um mit Zustimmung der europäischen Consuln zu bezeugen, daß Eure Religion, weit entfernt, Mord und Gebrauch des Blutes zu gebieten, beides streng verbietet, und in meinem eigenen Namen den fürchterlichen Eid Eures berühmten Menasseben-Israel zu wiederholen.“

Ob die Juden einen Mord begangen oder nicht, können wir in dieser Entfernung nicht entscheiden; wir wünschen nur zu vermeiden, daß aus diesem Verbrechen ein Nationalverbrechen gemacht werde.

Ich ward zu dieser Sendung bestimmt, ich war ein geborener Jude, und in den rabbinischen Wissenschaften sehr bewandert; und da ich jetzt in keiner Hinsicht ein Freund oder Vertheidiger des Rabbinismus bin, so ward ich bereitwillig angenommen, ein Zeuge in dieser Sache abzugeben.

Ich will nicht beschreiben, was ich empfand, als ich in Damaskus war. Ich jah ein, daß die ganze Anklage gegen die Juden ein bloßes Machwerk war, und daß man ihnen jedes rechtliche Vertheidigungsmittel verweigert, während man die grausamsten Qualen anwandte, ihnen falsche Geständnisse der Schuld auszupressen, welche auch einige von ihnen feig genug waren zu machen. Sie sind nun im Besitz des Resultates meiner Bemühungen zu Damaskus und China, und wissen auch, was ich in Alexandrien thue und in dieser Sache zu thun gedenke.“

---

\* ) Aus dessen Schreiben an die Juden zu Alexandrien.

Geheimer Kirchenrath Prof. Franz Delitzsch  
schrieb im Jahre 1882:

„Vor nun mehr als 10 Jahren legte mein Freund, Prediger David Hoffter, einen deutschen Commentar zu den Strafgesetzen im 3. M. 20. verfaßt von dem mit ihm befreundeten Professor Basilius Bevisohn in Jerusalem, zu beliebiger Benutzung in meine Hände. Im Jahrgange 1870 meiner Zeitschrift „Saat und Hoffnung“ habe ich aus der umfangreichen Handschrift ein Stück unter der Aufschrift: „Die gegen die Juden erhobene Beschuldigung, daß sie Christenblut gebrauchen“ veröffentlicht. Der Aufsatz schließt mit den Worten: „In der Osternacht 1863 lag ich betend an dem Grabe Christi, die eine Hand auf die heilige Stätte legend, die andere gegen den Himmel erhebend und sprach im Herzen Folgendes:

Seit der Zerstörung des ersten Tempels durch die Babylonier ist kein Menschenopfer mehr in Israel gebracht worden, obgleich noch hier und da Opferdienst zum Vortheil kam. Seit der Zerstörung des zweiten Tempels durch Titus, nicht lange nach der Erscheinung unseres Herrn Jesu Christi, also seit der Entstehung des Christenthums, ist weder Menschenopfer noch Opferdienst bei allen Söhnen Israels auf dem ganzen Erdenrunde gesunden worden. Nirgends hat das jüdische Volk, noch die 1800jährige Religionsgeschichte derselben, Veranlassung zu der abscheulichen Blutbeschuldigung gegeben, der Jude töte Christen Kinder und verwende ihr Blut zu irgend einer Ceremonie, welcher Art sie auch sei. Ferner erkläre ich als ehemaliger Rabbiner, von einer alten rabbinischen Familie abstammend, daß es in dem Bereiche der ganzen jüdischen Theologie nicht ein einziges Buch gibt, weder ein gedrucktes noch ein ungedrucktes, in welchem auch nur mit einem Worte einer solchen barbarischen Handlung erwähnt wird, (ausgenommen etwa die Vertheidigungen), daß es auch weder eine geheime, noch öffentliche Tradition unter den Juden gebe, durch welches sich jenes Verbrechen hätte fortpflanzen können.

Endlich beschwöre ich als Levit, möglicherweise als direkter Nachkomme Mosis, jedensfalls aber zu seinem Stamme gehörend, folgendes: Es gibt keine große, auch keine kleine Gemeinde in ganz Israel, keine jüdische Secte und keine jüdische Familie auf dem ganzen Erdenrunde, in welcher das Blut eines Menschen zu irgend einer Ceremonie verwendet wird, sei er Jude, sei er Christ, sei er Türke oder sonst ein Mensch auf Erden. — So wahr mir Gott beistehen möge in der Stunde meines Todes und mich selig werden lasse in seinem Sohne Jesu Christi, meinem Erlöser! Amen!“

### Canonicus Johann Em. Beith.

„Illustrirtes Wiener Extrablatt“

Wien, Montag 5. Juni 1882, Nr. 153.

Eine zeitgemäße Reminiscenz.

„Es war im Jahre 1840, als die Gemüther in ähnlicher Weise erregt waren, wie gegenwärtig in Ungarn. Da hielt es der berühmte Domherr und Domprediger an der Metropolitankirche zu St. Stephan Dr. Emanuel Beith, bekanntlich selbst ein Neophyt und wegen seines aufrichtigen Glaubenseifers von dem damaligen Wiener Fürsterzbischof Milde sehr hoch gehalten, für angezeigt, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen.

Es war am Himmelfahrtstage jenes Jahres, als der gefeierte Kanzelredner vor den Tausenden andächtiger Christen folgende denkwürdige Worte am Schlusse seiner Predigt sprach:

„Ihr wißt es alle, meine andächtigen Zuhörer, und — die es etwa noch nicht wissen, mögen es hören, daß ich als Jude geboren, und durch die Gnade Gottes erleuchtet, Christ worden bin, — auch sieher von mir gewonnenen Überzeugung in christlicher Mission stets treuen Ausdruck gegeben und bei jeder Gelegenheit für die Wahrheit Zeugniß gab, christlichen Bekennern in meinem aufrichtig pastoralem Berufe Trost und Hoffnung spendete, nach bestem Wissen und Gewissen.“

Und nun erhob der treffliche Mann das Pariciale und fuhr mit gerührter Stimme fort: „Und so schwöre ich es hier, im Namen des dreieinigen Gottes, den wir alle bekennen, vor Euch und aller Welt, daß die durcharge List verbreitete Lüge, als gebrauchen die Juden bei der Feier ihres Osterfestes (Pessah) das Blut eines Christen eine hämische, gotteslästerliche Verlärzung und weder in den Büchern des alten Bundes, noch auch in den Schriften des Talmud, die ich genau kenne und eifrig durchforscht habe, enthalten ist. So war mir Gott helfe und in meiner letzten Stunde mir ein gnadenreicher Heiland sei.“

Es ist nicht zu beschreiben, welch' tiefen Eindruck, welch' erschütternde Wirkung dieses feierliche Zeugniß des greisen Priesters in und außerhalb der Kathedrale gemacht hat.“

Um die Richtigkeit der in dieser Notiz gebrachten Mittheilung sicherzustellen, verfügte sich Herr Doctor L. A. Frankl, Ritter von Hochwart, Secretär der israel. Cultusgemeinde zu Wien, zu dem noch lebenden Bruder des sel. Canonicus Beith, Herrn Professor Dr. Johann Beith um hierüber die genaueste Information zu erhalten. Hierauf erfolgte folgende Erklärung:

Auf die Aufforderung des Herrn L. A. Frankel erkläre ich, daß der in dem illustrierten Extrablatt vom Juni enthaltene Aufsatz über eine von meinem seeligen Bruder Canonici. Jos. Emanuel Beith am Schlusse einer Predigt abgegebene Neuübersetzung über die vollkommene Unwahrheit der Sage von dem jüdischen Gebrauche bei Passahfest das Blut eines christlichen Kindes zu gebrauchen, nach meiner Erinnerung von meinem seeligen Bruder wirklich abgegeben worden ist.

Wien, am 12. Juni 82.

Prof. Beith m. p.

G. Z. 15536.

Ich bestätige hiemit, daß der mir persönlich bekannte Herr Med. Dr. Johann Beith f. f. Universitäts-Professor wohnhaft in Wien, seine vorstehende Unterschrift als von ihm eigenhändig beigelegt vor mir anerkannt hat.

Wien am siebzehnten Juni 1880zwei.

Leg.-Geb. f. Stpl. 1 fl. 50 kr.

Entfernungsgeb.  $\frac{1}{2}$  fl. 50 fc.

Franz Křišťálek m. p.

Durch Dekret des f. f. Landesgerichtes Wien  
v. 18. April 1882 Bl. 25074 bestellter  
Substitut des f. f. Notars  
Dr. Adolf Faber.

L. S.

Diese Abschrift stimmt mit dem mir vorliegenden aus einem Octav-Briefbogen bestehenden, mit kleinem Urkundenstempel, aber mit fünfzig Kreuzer Legalisierungstempel versehenen Originale vollständig überein. — Wien, siebenen (7.) September eintausendachtundhundertneunzig neun (1899) —

Bid.-Geb. 30 kr. Dr. Josef Maiert

Stpl. 50 " f. f. Notar.

Sa. 80 kr.

## Bur Eidesleistung des Canonicus Johann Emmanuel Beith.

schreibt Herr Dr. Hermann L. Strack, Professor der Theologie an der Berliner Universität in der Nummer der „Bohemia“ vom 2. November 1899:

Zu denjenigen Persönlichkeiten, welche durch ihr ganzes Leben in besonderem das Vertrauen in solidesten Kreisen der römisch-katholischen Christenheit sich erworben haben, gehörte Johann Emanuel Beith, Domprediger an St. Stephan in Wien, der, als Jude geboren, im Jahre 1816 die heilige Taufe empfangen hat und 1876 in hohem Alter gestorben ist. Der gelehrte Katholik Franz Joseph Molitor, der Verfasser des sehr geschätzten Buches „Philosophie der Geschichte“, bezeugt in einem 1841 abgegebenen Gutachten (Neuer Pitaval II. [1842], Einleitung): „Dieser fromme Priester, vormals Jude, leistete [1840] auf der Kanzel, daß Crucifix in der Hand einen hohen und heiligen Eid, daß an der Be-schuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei.“ Auf dieses Zeugniß haben die Juden wiederholt sich berufen. Die Gegner haben das „Eine millionenmal gedruckte Judenthume“ genannt. Ich habe mich bemüht, der Sache auf den Grund zu gehen, und will, da die Thatsächlichkeit der Beith'schen Erklärung gerade jetzt wieder bestritten worden ist, das Ergebniß meiner Nachforschungen hier mittheilen: 1. Es ist kein Grund vorhanden, die Wahrhaftigkeit F. J. Molitor's zu bestreiten. Es ist unwahr, daß die widersprechende Erklärung der „Wiener Kirchenzeitung“ 1854 Nr. 19 und 1856, Nr. 80 auf Beith's Veranlassung gebracht worden ist. 2. Die Wiener israelitische Cultusgemeinde besitzt ein am 12. Juni 1882 von dem Universitätsprofessor Dr. med. Johann Beith unterschriebenes, vom Notar beglaubigtes Altersstück, das ich selbst in der Hand gehabt habe, in welchem dieser Bruder des damals schon seit sechs Jahren verstorbenen Predigers die Thatsächlichkeit der Erklärung bestätigt. 3. Der Universitätsbibliothekar in Graz Dr. Alois Müller, Sohn katholischer Eltern und selbst überzeugtes Glied der römisch-katholischen Kirche, erzählt in seiner Broschüre: „Brauchen die Juden Christenblut?“ (Wien 1884), daß er den eigenhändigen Brief eines Augen- und Ohrenzeugen der Beith'schen Erklärung in Händen habe, und führt einen Satz aus diesem Briefe an. Ich erfuhrte Herrn Doctor Müller um Mittheilung des ganzen Briefes. Er antwortete mir am 16. Januar 1882, er habe das Schreiben (welches offenbar vor Vernichtung durch Gegner gesichert werden sollte) „nach dem Tode des Schreibers dem Archiv der israelitischen Cultusgemeinde in Wien zum Geschenk gemacht . . . . Der Verstorbene war seiner Zeit

einer der ersten Advocaten Wiens und ein intimer Freund des Beith.“ In Folge dieser Auskunft wendete ich mich nach Wien und erhielt von dort unter dem Datum des 20. September 1892 das Original des Briefes, welchen der am 12. Januar 1884 im Alter von 83 Jahren in Wien verstorbene Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Eduard Kaffka am 30. August 1883 an Dr. Müller gerichtet hatte. Alles zur Sache Gehörige thicke ich hier wörtlich mit; den etwas schwerfälligen Styl des alten Herrn habe ich nicht geändert: „Es ist eine notorische, daher keines Beweises benötigende Thatsache, daß Dr. Beith in der Wiener Stadtpfarrre am Peter vor einem wie immer gedrängt vollem Hause und zwar seines stets höchst gebildeten Publikums zur Zeit, als das erste Mal seit Jahrhunderten wieder der Unsinn, daß die Juden zu Ostern Christenblut brauchen, auftauchte und zu einer Ausrede bei einer Judengeld plündrenden Pöbelmasse benützt wurde, da sagte Dr. Beith: „Liebe Christen! Ich selbst bin ein geborener Jude und habe die gründlichsten Kenntnisse ihrer Gesetze und schäze mich glücklich, ein Christ geworden zu sein, aber auf mein Ehrenwort und mit dem reinsten Gewissen erkläre ich Ihnen, daß das Judenthum kein solches Gesetz und keine solche Gesetzauslegung besitzet, noch je besorgt hat.“ Ich selbst, der ich nie eine Beith'sche Predigt ausließ, habe es mit angehört. Seine Predigten hat er stets in systematischer Ordnung als Buch herausgegeben. Ob er diese Episode im nächsten Buche mit aufnahm, weiß ich nicht. Was mich betrifft, so gehe ich nicht in den Talmud und seine Ausleger ein, weil ich dazu nicht die Kenntnisse besitze, sondern ich urtheile nur nach dem Laufe der Geschichte und sage: Wenn der Bedarf des Christenblutes ein Gebot oder Gebrauch des Judenthums wäre, so müßten ihn alle orthodoxen Juden besitzen und ausüben. Nun hören wir so was weder aus Jerusalem, noch aus Polen, wo die größten jüdischen Fanatiker leben, nicht; nur die arme, kleine, unwissende Gemeinde in Lissa-Gszlar soll eine Ausnahme gemacht haben. Man könnte ja Christenblut aus Amerika, China &c. beziehen und es wäre das ein sehr theuer bezahlter Handelsartikel, von dem man nie was gehört hat.“ — So weit Dr. Kaffka. Da die Erklärung Beith's nur eine „Episode“ war, ist es ganz natürlich, daß sie in den Predigthammlungen, soweit ich wenigstens zu ermitteln vermochte, nicht abgedruckt worden ist. Nach den beiden von einander unabhängigen Bezeugungen aber des Prof. Beith und des Advocaten Dr. Kaffka hat man kein Recht, zu bezweifeln, daß die Aussage von Franz Josef Molitor tatsächlich Geschehenes berichtet, nicht aber ist „eine millionenmal gedruckte Judenlüge.“

# Päpstliche Bullen

gegen die

## Blutlüge.

## I. Bulla Innocentii IV.

d. d. Lugduni V. Kalendas Junii anno IV. (MCCLVII).

Archiepiscopo Viennensi. Si diligenter attenderet religio Christiana et recte discuteret examine rationis, quam inhumanum sit et dissonum pietati, ut reliquias Judeorum, quibus Salvatoris benignitas sue salutifere passionis mortisque victricis relictis testibus salutis gratiam repromisit, variis affligat molestiis vel diversis gravaminum conterat nocumentis, non solum ab ipsorum injuria manus retraheret, verum etiam eis, quos habet quasi tributarios, saltem pietatis obtentu et ob Christi reverentiam humanitatis solatia exhiberet. Sane lecta coram nobis universitatis Judeorum provincie Viennsis petitio continebat, quod nobilis vir Draconetus, dominus Montis Albani, Vasionensis diocesis, imposito nuper Judeis habitantibus in loco suo, qui Valrias vulgariter appellatur, ipsos quandam puellam, que mortua in quedam fossato reperta extitit, crucis patibulo affixisse, eos non convictos, nec confessos, nec etiam aliquo accusante bonis omnibus spoliatos diro carceri mancipavit ipsosque, innocentie sue excusatione ac defensione legitimis non admissis, quibusdam ex eis cesis per medium, aliis igne combustis, aliquorum virorum extractis testiculis et mulierum mammellis evulsis, tamdiu penarum aliarum diversarum tormentis affixit, donec ipsi id, quod eorum conscientia non didicit, ore, sicut dicitur, sunt con-

## I. Bulle Innocenz' IV.

vom 28. Mai 1247.

Diese Urkunde ist gedruckt bei Elie Berger, Les Registres d'Innocent IV. Vol. I, Paris 1884, S. 420, No. 2815 (aus den Registerbüchern des Papstes Innocenz IV. an. IV., nr. 817, fol. 403 im Papstl. Geheimarchiv zu Rom). Der Fall von Valreas, auf welchen sie sich bezieht, wird behandelt von Molnier, Enquête sur un meurtre imputé aux Juifs in Cabinet historique, Nouvelle Série II, Paris 1884, S. 121 sg., von Prudhomme in Revue des études juives IX, 1884, S. 232 sg. und von Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden II (Kiel 1895), S. 46 sg.

An den Erzbischof von Bienne. Wenn die christliche Religion aufmerksam beachten und in vernünftiger Prüfung richtig unterscheiden würde, wie unmenschlich und mit der Frömmigkeit unvereinbar es ist, daß sie die Leiberreste der Juden, denen die Gnade des Heilands als den übrig gebliebenen Zeugen seines segnenbringenden Leidens und seines sieghaften Todes die Gunst der Erhaltung verheissen hat, mit allerlei Bedrückungen quält und mit verschiedenartigen harten Beschwerlichkeiten aufreibt, dann würde dieselbe nicht nur die Hände davon lassen, ihnen Unrecht zu thun, sondern auch denen, welche gewissermaßen ihre Tributzahler sind, wenigstens unter dem Vorwande der Frömmigkeit und aus Ehrfurcht vor Christus, den Trost der Menschlichkeit angedeihen lassen. Nun wurde uns ein Gesuch der Judenschaft der Provinz von Bienne verlesen, welches besagte, daß der Edelmann Draconetus, Herr von Montauban in der Diocese Baison, nachdem man kürzlich die in seinem Orte, der gemeinhin Valreas genannt wird, wohnenden Juden beschuldigt hatte, daß sie ein Mädchen, welches in einem Graben todt gefunden wurde, gekreuzigt hätten, dieselben, ohne daß sie überführt worden waren, ohne daß sie gestanden hatten, ja ohne daß jemand sie angeklagt hat, nach Beraubung aller ihrer Habe gräßlicher Kerkerhaft überantwortete, zu der gesetzmäßigen Rechtsfestigung und Vertheidigung ihrer Unschuld sie nicht zuließ, einige von ihnen halb tödten, andere im Feue

fessi, uno necari tormento potius eligentes, quam vivere et penarum afflictionibus cruciari. Et ut adderetur afflictio, venerabilis frater noster . . Tricastrinus episcopus, comestabulus Valentinus ac nonnulli nobiles et potentes ejusdem provincie occasione hujusmodi Judeos quoslibet in eorum terris et dominio commorantes, bonis ablatis omnibus in carcere retrudentes, eos, quos apostolica sedes sub sua protectione recepit, diversis macerant angustiis et pressuris. Quare nobis humiliter supplicarunt, ut ipsorum innocentie super hiis consulere pie previsionis remedio misericorditer curaremus. Cum igitur nulli pena, ni delictum precesserit, debeatur nec sit quis pro delicto alterius puniendus, nos moti erga ipsos paterne compassionis affectu, quibus ex suscepere servitutis officio convenit nos adesse, ac nolentes eos occasione premissorum, que, si forsitan vera forent, incorrecta non deberent nec possent aliquatenus remanere, indebitis molestiis agitari, mandamus, quatinus si est ita, predictos episcopum et comestabulum et alios moneas et inducas, ut predictos Judeos pristine restituant libertati, ipsisque de ablatis rebus et dampnis illatis, ut tenentur, competenter sine difficultate qualibet satisfacto, permittant, ipsos in terra sua libere commorari, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo; non obstante constitutione de duabus dietis edita in concilio generali. Testes autem etc. Datum Lugduni V. Kalendas Junii anno quarto.

---

verbrennen, einigen Männerndie Schamtheile, Frauen die Brüste ausreißen ließ und sie so lange mit verschiedenen anderen Folterqualen peinigte, bis sie dasjenige mit den Lippen, wie man zu sagen pflegt, gestanden, was ihnen ihr Schuldbewußtsein nicht eingab, daß sie es vorzogen, lieber auf einmal martervoll getötet zu werden, als zu leben und Qualen und Martern ausgesetzt zu sein. Und um die Qualen der Gequälten noch zu steigern, haben unser ehrwürdiger Bruder . . . der Bischof von Trois-Chateaug., der Connétable von Bâle und einige Adelige und Machthaber jener Provinz aus diesem Anlaß alle in ihren Ländern und Herrschaften wohnenden Juden ihrer Habe beraubt, in den Kerker geworfen und martern sie, die der Apostolische Stuhl unter seinen Schutz genommen, mit verschiedenartigsten Angstern und Drangsalirungen. Darum flehen sie Uns unterthänigst an, daß Wir erbarmungsvoll in gnädiger Voricht es Uns angelegen seien lassen, für ihre Unschuld dies betreffend zu sorgen. Nun darf, wenn kein Verbrechen vorausgeht, Niemanden Strafe treffen und Niemand für das Verbrechen eines Anderen bestraft werden; deshalb, von v a t e r l i c h e m M i t t l e i d gegen sie, denen Wir wegen der von ihnen übernommenen Knechtschaft beizustehen verpflichtet sind, bewogen und nicht gewillt, daß sie aus Anlaß des Mitgetheilten, was, wenn es etwa auf Wahrheit beruhen sollte, nicht ungeahndet bleiben könnte und dürfte, mit unverschuldeten Bedrückungen gequält werden, versügen Wir, daß, falls es sich also verhält, Du die Genannten, den Bischof, den Connétable und die Andereu ermahnest und veranlaßest, den genannten Juden ihre frühere Freiheit wiederzugeben, ihnen für die geraubte Habe und für die auferlegten Strafen ohne irgend welche Schwierigkeit entsprechenden Ersatz zu geben und zu gestatten, daß sie in ihrem Lande ungehindert verweilen dürfen, indem Du die zu widerhandelnden durch kirchliche Strafen, ohne Berufung zuzulassen, zwingst, ein Verfahren, das mit der auf dem allgemeinen Concil erlassenen Constitutio de duabus dietis nicht in Widerspruch steht. Beugen aber sind zc. Gegeben zu Lyon am 28. Mai im vierten (Pontificats-) Jahre [1247].

---

## II. Bulla Innocentii IV.

d. d. Lugduni V. Kalendas Junii anno IV. (MCCXLVII).

Archiepiscopo Viennensi. Divina justitia nequam populum Judaicum sic abjecit, quin reservaverit ejus reliquias in salutem. Propterea Christianorum est aut illaudabilis zelus aut detestanda crudelitas, qui rerum cupidi vel avidi sanguinis eorumdem ipsos contra Catholicice religionis mansuetudinem, que illos in suam cohabitationem admittens in propriis decrevit ritibus tolerandos, sine judicio spoliant, lacerant et occidunt. Sane Judei degentes in tua provincia flebilem nuper ad sedem apostolicam querimoniam detulerunt, quod quidam prelati et nobiles ejusdem provincie, ut in ipsis haberent materiam seviendi, eis cujusdam puelle, que apud Valria furtim perempta dicitur, interitum imponentes, quosdam ipsorum non convictos legitime nec confessos flammis ignium inhumaniter cremaverunt, quosdam vero a suis ejecerunt finibus rebus omnibus spoliatos, eorum quoque filios invitatos cogunt contra morem libere matris generantis in libertatem liberos baptizari. Nolentes igitur hoc, sicut nec cum Deo possumus, sustinere, mandamus, quatinus, que super premissis inveneris contra eosdem Judeos per prelatos et nobiles et rectores temere attentata, in statum debitum legitime revocato, non permittas, ipsos de cetero super his vel similibus ab aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compenscendo; non obstante constitutione de duabus dietis edita in concilio generali. Datum Lugduni V. Kalend. Junii anno quarto.

## II. Bulle Innocenz' IV.

vom 28. Mai 1247.

Diese Urkunde ist gedruckt bei Elie Berger, Les Registres d'Innocent IV. Vol. I, Paris 1884, S. 424, no. 2838 (aus den Registerbüchern des Papstes Innocenz IV. an. IV., no. 840, fol. 405 im Päpstl. Geheimarchiv zu Rom).

An den Erzbischof von Bienne. Die göttliche Gerechtigkeit hat das jüdische Volk keineswegs so verworfen, daß sie nicht seinen Ueberrest zum Heile aufbewahrt hätte. Deshalb ist es ein unlöblicher Eiser oder eine verabscheuenswerte Grausamkeit, wenn Christen, verstößend gegen die Milde der katholischen Kirche, welche sie in ihrer Mitte wohnen ließ und anordnete, daß sie in der Ausübung ihrer Riten zu dulden seien, aus Habgier oder Lustdurft die Juden ohne Richterspruch berauben, martern und tödten. Nun haben die in Deiner Provinz wohnenden Juden kürzlich eine lehentliche Beschwerde vor den Heiligen Stuhl gebracht, daß einige Prälaten und Adelige jener Provinz, um einen Vorwand zu haben, gegen sie zu wüthen, ihnen den Tod eines Mädchens, welches bei Valreas heimlich ermordet sein soll, zur Last legen und deshalb einige von ihnen, ohne daß sie gesetzmäßig überführt wurden und ohne daß sie ein Geständniß abgelegt hatten, unmenschlich dem Feuertod überliefern. Andere aller habe beraubt aus ihrem Gebiete verjagt haben und die Söhne derselben wider ihren Willen, entgegen dem Gebrauch der freien Mutter, welche die Kinder zur Freiheit erschafft, zur Taufe zwingen. Da wir, wie wir dies auch nicht vor Unserem Gott verantworten können, Derartiges nicht dulden wollen, verordnen Wir, daß Du Alles, was Du in Bezug auf das Genannte gegen jene Juden durch die Prälaten Adeligen und Beamten leichtfertig unternommen findest, in den gesetzmäßigen Zustand zurückföhrest, nicht gestattest, daß sie fernerhin wegen dieser oder ähnlicher Anklagen von irgend Jemandem widerrechtlich belästigt werden, und diejenigen, welche sie belästigen, durch kirchliche Strafen, ohne Berufung zuzulassen, in Schranken hältst, was mit der auf dem allgemeinen Concil erlassenen Constitutio de duabus dietis nicht in Widerspruch steht. Gegeben zu Lyon am 28. Mai im vierten (Pontificatus-) Jahre [1247].

### III. Bulla Innocentii IV.

d. d. Lugdunni III. no. Jul. anno V<sup>o</sup>. (MCCXLVII)

Archiepiscopis et episcopis per Alamanniam constitutis. Lacrimabilem Judeorum Alemannie recepimus questionem, quod nonnulli tam ecclesiastici quam seculares principes ac alii nobiles et potentes vestrarum civitatum et diocesum, ut eorum bona in juste diripiant et usurpent, adversus ipsos impia consilia cogitantes et fingen tes occasiones varias et diversas, non considerato prudenter, quod quasi ex archivis eorum Christiane fidei testimonia prodierunt, scriptura divina inter alia mandata legis dicente „non occides“ ac prohibente illos in sollempnitate paschali quicquam morticinum non contingere, falso imponunt eisdem, quod in ipsa sollempnitate se corde pueri comunicant interficti, credendo id ipsam legem precipere, cum sit legi contrarium manifeste, ac eis malitiose obiciunt hominis cadaver mortui, si contigerit illud alicubi repperiri. Et per hoc et alia quamplura figura nt sevientes in ipsos, eos super hiis non accusatos, non confessos nec convictos contra privilegia illis ab apostolica sede clementer indulta spoliant contra Deum et justitiam omnibus bonis suis et inedia, carceribus ac tot molestiis tantisque gravaminibus premunt ipsos, diversis penarum affligendo generibus et morte turpissima eorum quamplurimos condempnando, quod iidem Judei, quasi existentes sub predictorum principum, nobilium et potentum dominis deterioris conditionis, quam eorum patres sub Pharaone

### III. Bulle Innocenz' IV.

vom 5. Juli 1247.

Diese Urkunde ist gedruckt bei Raynaldus, Annales ecclesiastici, ad annum 1247 nr. 84, (aus den Registern des Papstes Innocenz IV. an V. nr. 28, fol. 442 im Papstl. Geheimarchiv zu Rom) und aus Raynaldus in Monumenta Germaniae historica, Epistolae saec. XIII. ed. Rodenberg, tom. II p. 297 No. 409. Bgl. Elie Berger, Les Registres d'Innocent IV., Paris 1884, S. 463, Nr. 3077 und Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden II (Kiel 1895), S. 63, Nr. 210.

An die Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland. Wir haben die jämmerliche Klage der Juden Deutschlands vernommen, daß einzelne geistliche und weltliche Fürsten und andere Adelige und Machthaber in Euren Städten und Diözesen, um ungerechter Weise ihre Güter zu plündern und sich anzueignen, gottlose Anschläge gegen sie ersinnen und mannigfache und verschiedene Anlässe erdichten, ohne vernünftig zu bedenken, daß gewissermaßen aus ihrem Archiv die Beugnisse des christlichen Glaubens hervorgingen. Trotzdem die heilige Schrift unter anderen Gesetzesvorschriften sagt: „Du sollst nicht tödten“, und ihnen verbotet, am Passahfest etwas Gestorbenes zu berühren, erheben jene die falsche Beischuldigung, daß sie eben am Passahfeste das Herz eines gemordeten Kindes unter sich vertheilen, indem sie glauben machen, daß das Gesetz selbst es vorschreibe, während es doch offenbar dem Gesetz zu wider ist. Und wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wird, legt man böswillig ihnen den Mord zur Last. Durch solche und andere zahlreiche Errichtungen wütet man gegen sie, und ohne Anklage, ohne Geständnis, ohne Ueberführung, entgegen den ihnen vom Apostolischen Stuhl gnädig gewährten Privilegien beraubt man sie wider Gott und Rechtigkeit aller ihrer Habe, bedrückt sie mit Hunger, Gefängnis und so vielen Martieren und Quälern, unterwirfst sie den verschiedenartigsten Strafen, verurtheilt möglichst viele zu dem schimpflichsten Tode, so daß die Juden unter der Herrschaft obengenannter Fürsten, Machthaber und Adeligen vielleicht ein

uerint in Aegypto, coguntur de locis, inhabitatis ab eis et suis antecessoribus a tempore, cuius non extat memoria, miserabiliter exulare; unde suum exterminium metuentes duxerunt ad apostolice sedis providentiam recurrendum. **Nolentes igitur, prefatos Judeos iniuste vexari,** quorum conversionem Dominus miseratus expectat, cum testante propheta credantur reliquie salve fleri eoundem, mandamus. **quatinus eis vos exhibentes favorabiles et benignos,** quicquid super premissis contra eosdem Judeos per predictos prelatos, nobiles et potentes inveneritis temere attemptatum, in statum debitum legitime revocato, non permittatis, **ipsos de cetero super hiis vel similibus ab aliquibus indebite molestari molestatores hujusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.** Datum Lugduni III nonas Julii anno Vº.

In eundem modum archiepiscopis et episcopis per regnum Francie constitutis.

noch schrecklicheres Los haben, als ihre Väter unter Pharao in Aegypten, und gezwungen werden, elend die Orte zu verlassen, wo sie und ihre Vorfahren seit Menschengedenken gewohnt haben. In ihrer Furcht vor völliger Vernichtung haben sie beschlossen, an die Befehlung des Apostolischen Stuhles sich zu wenden. Da wir nicht wollen, daß die genannten Juden mit Unrecht verfolgt werden, deren Bekhrung der Herr erbarmungsvoll erwartet, da nach dem Zeugniß des Propheten die Ueberreste derselben werden selig werden, verfügen wir, daß Ihr Euch Ihnen gnädig und gütig zeiget, deshalb jedesmal, wenn Ihr findet, daß von den genannten Prälaten, Adeligen und Machthabern in Betreff des Erwähnten gegen die Juden leichtfertig etwas unternommen wird, den gesetzmäßigen Zustand wiederherstellt, nicht duldet, daß dieselben fernerhin wegen dieser und ähnlicher Anklagen von irgend Jemand mit Unrecht belästigt werden, und diejenigen, welche sie auf diese Weise belästigen, durch kirchliche Strafen, ohne Verufung zuzulassen, in Schranken hältet. Gegeben zu Lyon am 5. Juli im fünften (Pontificats-) Jahre [1247].

In gleicher Weise an die Erzbischöfe und Bischöfe in Frankreich.

Diese Bulle wurde erneuert von Gregor X. am 7. Juli 1273 (Urkunde im Stadtarchiv zu Köln, vgl. Ennen und Eckerz „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ [Köln 1867] III, 62 Nr. 88, Lacomblet, „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins“ [Düsseldorf 1846] II, Nr. 305; Weyden „Geschichte der Juden in Köln“ [Köln 1867] S. 357 fg.) Diese Erneuerung Gregors X. transsumirte Albertus Magnus 1274 (Urkunde im Stadtarchiv zu Köln [vgl. Ennen und Eckerz I. c. III, 70 Nr. 107] und im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. [vgl. Böhmer, Codex diplom. Moenofrancfortanus, Frankfurt a. M. 1836, I. 232; „Orient“, Jahrg. 1843, S. 167, 1844, S. 419]) und bestätigte Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1275 (Urkunde im Stadtarchiv zu Köln; vgl. Ennen und Eckerz I. c., Lacomblet, II, 305; Weyden, S. 359).

#### IV. Bulla Innocentii IV.

d. d. Avisii VII. Kalendas Octobris anno XI.

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, dilectis in Christo filiis fidelibus Christianis salutem et apostolicam benedictionem. Sicut Judaeis non debet esse licentia, in synagogis suis ultra quam permissum est lege praesumere, ita in hiis, quac concessa sunt, nullum debent praeiudicium sustinere. Nos ergo, licet n̄ sua magis velint duritia perdurare, quam prophetarum verba et suarum scripturarum archana cognoscere atque ad Christianae fidei et salutis notitiam pervenire, quia tamen defensionem nostram et auxilium postulant et Christianae pietatis mansuetudinem, praedecessorum nostrorum felicis memoriae Calixti, Eugenii, Clementis, Celestini, Innocentii, Honorii et Gregorii, Romanorum pontificum, vestigiis inhaerentes, ipsorum petitionem admittimus eisque protectionis nostrae clipeum indulgemus. Statuimus etiam, ut nullus Christianus invitos vel nolentes ad baptismum venire compellat, sed si eorum quilibet sponte ad Christianos fidei causa configerit, postquam voluntas eius fuerit patetfacta, Christianus absque aliqua efficiatur calumpnia; veram quippe Christianitatis fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptisma non spontaneus, sed invitus cognoscitur pervenire. Nullus etiam Christianus eorum personas sine iudicio potestatis terrae vulnerare aut occidere vel suas illis pecunias afferre praesumat aut bonas, quas hactenus in ea, in qua habitant, regione habuerunt, consuetudines immutare. Practerea in festivitatum suarum celebratione quisquam fustibus vel lapidibus eos nullatenus non perturbet,

## IV. Bulle Innocenz' IV.

vom 25. September 1253.

Diese Urkunde wurde von König Ottokar II. von Böhmen seinen am 29. März 1254 erlassenen Statuta Judaeorum vorausgeschickt; sie ist in der Bestätigung dieses Privilegs durch Karl IV. (30. September 1356) erhalten; das Original befindet sich im Stadtarchiv zu Prag. Die Urkunde ist gedruckt bei Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren (Prag 1845), I, 178 ff., Jirecef, Codex iurus Bohemiae, (Prag 1867) I, 134; Celakovský, Codex diplomaticus iuris Municipalis regni Bohemiae, 1, 10 nr. 4; Emíl, Regesta Bohemiae et Moraviae (Prag 1882) II, 9 Nr. 17.

---

Innocenz, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet den in Christo geliebten Söhnen, getreuen Christen, Heil und Apostolischen Segen! Wie es den Juden nicht gestattet sein darf, in ihren Synagogen mehr, als ihnen durch Gesetz erlaubt wurde, vorzunehmen, so dürfen sie in dem, was sie eingeräumt erhielten, keine Beeinträchtigung erfahren. Obschon sie es vorziehen, in ihrer Hartnäckigkeit zu verharren, als die Worte der Propheten und die Geheimnisse ihrer Schriften zu erkennen und zur Kenntnis des christlichen Glaubens und Heils zu gelangen, wollen Wir dennoch, da sie Unsere Vertheidigung und Hilfe und die Sanftmuth christlicher Milde anrufen, den Spuren Unserer Vorgänger seligen Angedenkens, der römischen Bischöfe Caligt, Eugen, Alexander, Clemens, Coelestijn, Innocenz, Honorius und Gregor folgend, ihren Gesuche willfahren und ihnen den Schild Unseres Schutzes gewähren. Wir bestimmen, daß kein Christ sie wider ihren Willen zur Tause zu kommen zwingen, aber, wenn einer von ihnen freiwillig aus Ueberzeugung zu den Christen sich geflüchtet, soll er, nachdem sein Wille offenbar wurde, ohne irgendwelche Ränke Christ werden, weil der nicht als zum wahren Christenglauben gehörig gilt, von dem es bekannt ist, daß er nicht aus freier Entschließung, sondern durch Zwang zur Tause der Christen gekommen ist. Auch soll sich kein Christ herausnehmen, ohne Urtheil der Landesobrigkeit ihre Person zu verwunden oder sie zu tödten, oder ihr Geld ihnen zu rauben, oder die guten

neque aliquis ab eis coacta servitia exigat, nisi ea,  
quae ipsis praeteritis facere temporibus consueverunt.  
Ad haec, malorum hominum pravitati et  
avaritiae obviantes, decrevimus, ut nemo cimi-  
terium Iudeorum inutilitare vel minuere audeat seu  
obtentu pecuniae corpora humata effodere, **nec etiam**  
**aliquis eis obiciat, quod in ritu suo humano utantur**  
**sanguine**, cum tamen in veteri testamento  
praeceptum sit eis, ut de humano  
sanguine taceamus, quod quolibet sanguine  
non utantur, cum apud Fuldam et in  
pluribus aliis locis propter hujusmodi suspicionem  
multi Iudei sint occisi, quod auctoritate praesentium,  
ne deinde fiat, **districtius inhibemus**. Si  
quis autem decreti huius tenore cognito temere, quod  
absit, contraire temptaverit, honoris et officii sui peri-  
culum patiatur aut **excommunicationis ultione** plectatur,  
nisi praesumptionem suam digna satisfactione correx-  
crit; eos autem dumtaxat huius protectionis praesidio  
volumus communiri, qui nihil machinari praesumpserint  
in subversione fidei Christianae.

Datum Avisii VII. Kalendas Octobris pontificatus  
nostrri anno undecimo.

Freiheiten, welche sie bisher in dem von ihnen bewohnten Gebiete hatten, zu ändern. Außerdem soll Niemand sie in der Feier ihrer Feste mit Knütteln oder Steinen auf irgend eine Weise stören; auch soll Niemand mit Zwang von ihnen Dienste fordern, außer denen, welche sie schon in früheren Zeiten zu leisten pflegten. Ferner verfügen Wir, um der Verdorbtheit und dem Geiz böser Menschen zu begegnen, daß Niemand es wage, einen Friedhof der Juden zu verwüsten oder zu schänden, oder unter dem Vorwande, daß er Geld suche, Leichen auszugraben, und daß Niemand ihnen vorwerfe, daß sie bei ihrem Ritus Menschenblut gebrauchen, weil ihnen ja im alten Testamente vorgeschrieben ist, sich — von Menschenblut ganz zu schweigen — jeglichen Blutes zu enthalten. Da bei Fulda und in zahlreichen anderen Orten wegen einer derartigen Verdächtigung viele Juden getötet wurden, verbieten wir Kraft der Autorität vorliegender Urkunde auf das Strengste, daß dies fernerhin geschieht. So aber jemand es unternimmt, diesem Decret, nachdem er dessen Wortlaut erfahren, verwegen zu widerzuhandeln, dann soll er an Ehre und Würde Gefahr erleiden oder mit der Excommunication bestraft werden, es sei denn, daß er sein Untersangan durch entsprechende Genugthuung geführt hat. Wir wollen aber, daß nur diejenigen durch diese Unfere Beschirnung geschützt werden sollen, welche Nichts zur Untergrabung des christlichen Glaubens zu unternehmen sich untersangen haben.

Gegeben zu Avignon am 25. September im elften Jahre unseres Pontificats [1253].

### Bulla Gregorii X.

d. apud Urbem Veterem nonis Octobris anno L  
(MCCLXXII).

Gregorius episcopus, servus servorum Dei, dilectis,  
in Christo filiis fidelibus Christianis presentibus videlicet  
et futuris salutem et apostolicam benedictionem. Sicut,  
Judeis in sinagogis suis non licet, ultra quam permissum  
est lege presumere, ita in hiis, que concessa sunt,  
nullum debent prejudicium sustinere. Nos ergo, licet  
in sua magis velint duricia perdurare, quam prophetarum  
verba et sua scripturarum archana cognoscere atque  
ad Christiane fidei et salutis noticiam pervenire, quia  
tamen defensionem nostram et auxilium postulant, ex  
Christiane pietatis mansuetudine predecessorum nos-  
trorum felicis memorie Calixti, Eugenii, Alexandri, Cle-  
mentis, Celestini, Jnnocentii et Honorii Romanorum pon-  
tificum vestigiis inherentes ipsorum petitionem admittim-  
us eisque protectionis nostre clypeum indulgemus. Sta-  
tuentes etiam, ut nullus Christianus seu invitatus vel no-  
lentes eos vel aliquem ipsorum ad baptismum venire  
compellat, sed si eorum quilibet sponte ad Christianos  
fidei causa configerit, postquam voluntas eius fuerit  
patefacta, efficiatur absque aliqua calumnia Christianus,  
veram quippe Christianitatis fidem habere non creditur,  
qui ad Christianorum baptisma non spontaneus, sed  
invitus cognoscitur pervenire. Nullus eciam Christianus  
eorum personas capere, incarcerare, vulnerare, tormentare  
mutilare, occidere, violentiam eis inferre vel bonas  
eorum etiam consuetudines in ea, in qua habitant  
regione, pro pecunia vel bonis eorum auferendis ab  
eis vel aliis absque judicio potestatis terre immutare  
presumat. Preterea in festivitatum suarum celebratione  
nocte dieque quisquam fustibus vel lapidibus vel aliis  
quibuscumque eos nullatenus non perturbet neque

## Bulle Gregor's X.

vom 7. October 1272.

Diese Urkunde, eine Copie aus dem XV. Jahrhundert, befindet sich im R. R. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck, Trentiner Archiv, Capsa 69, nr. 17 und ist gedruckt bei Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden I (Kiel 1893), S. 5, nr. 1.

Gregor, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet den in Christo geliebten Söhnen, den getreuen Christen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, Heil und Apostolischen Segen. Wie es den Juden nicht gestattet, in ihren Synagogen mehr, als ihnen durch Gesetz erlaubt wurde, vorzunehmen, so dürfen sie in dem, was ihnen eingeräumt wurde, keine Beeinträchtigung erfahren. Obwohl sie es vorziehen, in ihrer Hartnäckigkeit zu verharren, als die Worte der Propheten und die Geheimnisse ihrer heiligen Schriften zu erkennen und zur Kenntnis des christlichen Glaubens und Heils zu gelangen, wollen Wir dennoch, da sie Unsere Vertheidigung und Hilfe und die Sanftmuth christlicher Milde anrufen, den Spuren Unserer Vorgänger seligen Angeedenkens, der Päpste Calixt, Eugen, Alexander, Clemens, Coelestin, Innocenz und Honorius folgend, ihrem Gesuche willfahren und ihnen den Schild Unseres Schutzes gewähren. Wir bestimmen, daß kein Christ sie oder einen der ihrigen wider ihren Willen zur Taufe zu kommen zwing außer wenn einer von ihnen freiwillig aus Überzeugung zu den Christen sich geflüchtet; wenn sein Wille offenbar geworden, soll er ohne irgendwelche Ränke Christ werden, weil der nicht als zum wahren Christenglauben gehörig gilt, der, wie man erkennt, nicht aus freier Entschließung, sondern durch Zwang zur Taufe der Christen gekommen ist. Auch soll sich kein Christ herausnehmen, sie zu fangen, einzuferkeln, zu verwunden, zu foltern, zu verstümmeln, zu tödten, Gewalt ihnen anzuthun, oder, um ihnen oder Anderen ihr Geld oder Gut zu rauben, das gute Verhältniß in dem Gebiete, wo sie wohnen, ohne Urtheil der Landesgewalt zu ändern. Außerdem soll Niemand, sei es bei Tage oder bei Nacht, sie in der Feier ihrer Feste mit Knütteln, Steinen oder auf irgend eine andere Weise stören; auch soll Niemand mit Zwang von ihnen Dienste fordern, außer denen, welche sie in früheren

aliquis ab eis coacta servitia exigat nisi ea, que ipsi preteritis facere temporibus consueverint. Statuimus etiam, ut testimonium Christianorum contra Judeos non valeat, nisi sit Judeus aliquis inter eos Christianos ad testimonium perhibendum, cum Judei non possint contra Christianos testimonium perhibere. Quia contingit interdum, quod aliqui Christiani perdunt eorum pueros Christianos et impingitur in Judeos ipsos per inimicos eorum, ut pueros ipsos Christianos furtim subtrahant et occidant, et quod de corde et sanguine sacrificent eorundem, ac patres eorundem puerorum vel Christiani alii Judeorum ipsorum emuli clam abscondunt ipsos pueros, ut possint Judeos ipsos offendere et pro eorum vexationibus redimendis possint a Judeis ipsis extorquere aliquam pecunie quantitatem asseruntque **faisissime**, quod Judei ipsi pueros ipsos clamet furtim subtraxerunt et occiderunt et quod Judei ex corde et sanguine eorum sacrificent puerorum, cum lex eorum hoc precise inhibeat et expresse, quod Judei ipsi non sacrificent, non comedant sanguinem neque bibant nec etiam comedant de carnibus animalium habentium unguis scissas, et hoc per Judeos ad Christianam fidem conversos in nostra curia pluries probatum, hac occasione huiusmodi Judei plurimi pluries **contra justitiam** capti fuerunt et detenti: statuimus, quod Christiani in casu et hujusmodi occasione contra Judeos audirinon debeant, et mandamus, quod Judei capti hujusmodi occasione

Zeiten zu leisten pflegten. Ferner verordnen Wir, daß das Zeugniß von Christen gegen Juden nur dann Giltigkeit hat, wenn unter jenen Christen sich ein Jude zur Ablegung des Zeugnisses befindet, da auch die Juden gegen Christen nicht Zeugniß ablegen können. Es kommt bisweilen vor, daß Christen ihre Kinder verlieren und dann die Juden durch ihre Feinde bezichtigt werden, sie rauben und tödten heimlich Christenkinder und opfern mit dem Herzen und Blute derselben, und es vorlommt, daß die Väter eben dieser Kinder oder andere Christen, Gegner der Juden, heimlich eben diese Kinder verbergen, um den Juden etwas anhaben und als Preis des Loskaufes von den Quälereien eine gewisse Summe Geldes von den Juden erpressen zu können, und sie dann die völlig falsche Angabe machen, daß die Juden heimlich und verhohlen die Kinder geraubt und getötet haben und daß die Juden mit dem Herzen und Blute der Kinder opfern, während doch ihr Gesetz klar und ausdrücklich verbietet, daß sie Blutopfern, essen oder trinken oder auch Fleisch von Thieren mit gespaltenen Klauen genießen, was von Juden, welche zum christlichen Glauben bekehrt wurden, an unserem Hofe wiederholt bestätigt worden ist. Aus derartigem Anlaß sind oft sehr viele Juden wider die Gerechtigkeit gefangen genommen und gehalten worden. Wir bestimmen daher, daß Christen in einem solchen Falle gegen Juden nicht gehört werden dürfen, und verfügen, daß die aus einem derartigen frivolen Anlaß gefangenen Juden aus dem Kerker befreit und daß sie fernerhin wegen eines derartigen frivolen Anlasses nicht gefangen genommen werden sollen, es sei denn, daß sie, was Wir nicht glauben, auf frischer That erappzt werden. Wir verordnen, daß kein Christ gegen sie irgend welche Neuerungen einführe, sondern daß sie in der Stellung und Lage verbleiben sollen, welche sie zur Zeit Unserer Vorgänger von Altersher bis heute innegehabt. Außer-

frivola a carcere liberentur nec deinceps  
hujusmodi occasione frivola capiantur, nisi forte,  
quod non credimus, in flagranti crimine caperentur.  
Statuimus, ut nullus Christianus novitatem aliquam  
exerceat in eosdem, sed in eo statu serventur et  
forma, in qua fuerunt predecessorum nostrorum  
temporibus hactenus ab antiquo. Ad hoc malorum homi-  
num pravitati et avaricie obviantes decernimus, ut nemo  
cimiterium Judeorum mutilare vel minuere audeat seu  
obtentu pecunie corpora humana effodere. Si quis autem  
decreti hujus tenore cognito temere, quod absit,  
contraire temptaverit, honoris et officii sui  
periculum patiatur aut excommunicationis  
ultione plectatur, nisi presumptionem suam digna  
satisfactione correxerit. Eos autem dumtaxat Judeos  
hujusmodi protectionis presidio volumus communiri, qui  
nichil machinari presumpserint in subversionem fidei  
Christiane.

Ego Gregorius catholice ecclesie episcopus  
subscripti.

Ego Simon tituli sancti Martini presbyter  
cardinalis.

Ego Ancherus tituli santi Praxedis presbyter  
cardinalis.

Et ego Oddo Tusculanus episcopus subscripti.

Ego frater Johannes Portuensis et sancte Ruffine  
episcopus subscripti.

Ego Johannes sancti Nicolai in carcere Tulliano  
diaconus cardinalis subscripti.

Ego Matheus sancte Marie in Portiu diaconus  
cardinalis subscripti.

(Rota).

Datum apud Urbem Veterem per manum magistri  
Johannis Lectatoris sancte Romane ecclesie vice-  
cancellarii nonis Octobris inductione prima, incarnationis  
dominice anno millesimo ducentesimo septuagesimo  
secundo, pontificatus domini Gregorii X. pape anno primo.

dem verfügen Wir, um der Schlechtigkeit und Verderbtheit böser Menschen zu begegneu, daß Niemand es wage, einen Friedhof der Juden zu verwüsten oder zu schänden, oder für Geld Leichen auszugraben. So aber jemand es unternimmt, diesem Decret, nachdem er dessen Inhalt erfahren, verwege, was hoffentlich nicht eintritt, zu widerzuhandeln, dann soll er an Ehre und Würde Gefahr erleiden oder mit der Excommunication bestraft werden, es sei denn, daß er sein Unterschanden durch entsprechende Genugthuung gesühnt hat. Wir wollen aber, daß nur diejenigen Juden durch diese Unsere Beschirmung geschützt werden sollen, welche nichts zur Untergrabung des christlichen Glaubens zu unternehmen sich unterschanden haben.

(Folgen die Unterschriften).

Gegeben in Orvieto durch den Magister Johannes Lectator der heiligen römischen Kirche Vice-Cancellar am 7. October in der ersten Indiction im Jahre 1272 der Incarnation des Herrn im ersten Jahre des Pontificats unseres Herrn des Papstes Gregors X.

---

Auf diese Bulle bezieht sich Graf Eduard von Savoien in seiner Urkunde vom 20. Juli 1329 (gleichzeitige Abschrift im Staatsarchiv zu Turin) mit den Worten: in eorum (Judaeorum) avorem statuit (Gregorius), ne predicti Judei super predictis puerorum interfectionibus de cetero accusentur et testimonium Christianorum in casu predicto contra Judeos non valeat, nisi si Judeus aliquis inter ipsos Christianos ad testimonium peribendum inventus fuerit. (Dieser bestimmte zu ihren [der Juden] Gunsten, daß die Juden der Skabbenmorde fernerhin nicht angeklagt werden sollen und daß das Zeugniß von Christen in einem solchen Falle nur dann gegen Juden Geltung haben solle, wenn außer den Christen ein Jude zur Ablegung des Zeugnisses sich finde).

---

## Bulla Martini V.

d. d. Romae X. Kal. Martii anno V. (MCCCCXXII).

Martinus episcopus, servus servorum Dei, universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Sicut Judeis non debet esse licentia, in synagogis suis ultra quam permissum est eis lege presumere, ita in hiis, que concessa sunt ipsis, nullum debent prejudicium sustinere. Licet igitur prefati Judei in sua magis velint duritia perdurare, quam prophetarum verba et suarum scripturarum archana cognoscere et ad Christiane fidei et salutis notitiam pervenire, quia tamen defensionem nostram et auxilium postulant et Christiane pietatis mansuetudinem interpellant, Nos felicis recordationis Calixti, Eugenii, Alexandri, Innocentii, Gregorii, Honorii et Nicolai quarti Romanorum pontificum predecessorum nostrorum vestigiis inherentes ipsorum Judeorum petitionem admittimus eisque nostre protectionis clypeum impertimur. Sane querelam quorundam Judeorum nuper accepimus, continentem quod nonnulli predicatores verbi Dei tam mendicantium quam ordinum aliorum ad populum predicantes inter alia Christianis inhibent per expressum, ut fugiant et evitent consortia Judeorum nec cum eis quoquo modo participant neque coquere aut ignem ve aliquid ad laborandum ministrare seu ab illis recipere aut Judeorum pueros lactare aut alere audeant vel presumant quodque contrafacentes sint iure ipso gravibus excommunicationis sententiis et censuris ecclesiasticiis innodati. Propter que nonnumquam inter eos et Christianos dissensiones et scandala oriuntur daturque materia ipsis Judeis, qui se forsitan ad Christianam fidem converterent, si pie et humane tractarentur

## Bulle Martin's V.

vom 20. Februar 1422.

Diese Urkunde ist aus den Registerbüchern im Päpstl. Geheimarchiv zu Rom veröffentlicht in den Annalecta iuris Pontificii XII (1873), col. 387. Eine zweite gleichlautende Urkunde von demselben Tage, die jedoch nur den zweiten Theil enthält beginnend Martinus etc. Considerantes quod religioni convenit Christiane etc. wird von Raynaldus, Annales ecclesiastici zum Jahre 1422 nr. 36 mitgetheilt. Die ganze Urkunde befindet sich erner als ein im Jahre 1469 angefertigtes Transumpt im lateinischen und gleichzeitigen deutschen Text im Kgl. Bayrischen Allgemeinen Reichsarchiv zu München, Rubrik „Juden in Regensburg, Fasc. 28“.

Martin, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet allen treuen Christen, die diesen gegenwärtigen Brief zu Gesicht bekommen werden, Heil und apostolischen Segen! Wie es den Juden nicht erlaubt sein soll, in ihren Synagogen mehr zu unternehmen, als ihnen durch Gesetz gestattet ist, so sollen sie in dem, was ihnen eingeräumt wurde, keine Beeinträchtigung erfahren. Obgleich nun die genannten Juden es vorziehen, in ihrer Hartnäckigkeit zu verharren, als die Worte der Propheten sowie die Geheimniße ihrer eigenen Schriften zu erkennen und zur Kenntniß des christlichen Glaubens und Heils zu gelangen, wollen Wir dennoch, da sie Unsere Vertheidigung und Hilfe fordern und die Sanftmuth christlicher Milde anrufen, d'n Spuren Unserer Vorgänger seligen Angedenkens, der römischen Bischöfe Calixt, Eugen, Alexander, Innocenz, Gregor, Honorius und Nicolaus IV., folgend, dem Gesuche dieser Juden willfahren und ihnen den Schild Unseres Schutzes gewähren. Nun haben Wir kürzlich die Klage einiger Juden erhalten, welche besagte, daß mehrere Prediger des Wortes Gottes sowohl von den Bettler- als von anderen Orden, in ihren Predigten zum Volke unter Anderem den Christen ausdrücklich gebieten, daß sie jeglichen Umgang mit den Juden fliehen und meiden, mit ihnen in keiner Weise eine Gemeinschaft haben und und nicht wagen, noch sich untersangen sollten, für sie zu kochen, Feuer oder irgend etwas zur Arbeit ihnen zu reichen oder von

in eorum perfidia perdurandi. Nonnumquam etiam plurimi Christiani, ut dictos Judeos redimi facere et eos bonis et substantiis suis spoliare et lapidibus cedere possint, fictis occasionibus et coloribus, asserunt mortalitatum et aliarum calamitatum temporibus Judeos ipsos venenum in fontibus injecisse et suis azymis humanum sanguinem immiscuisse, ob que scelera eis sic inuste obiecta talia asserunt ad perniciem hominum evenire. Ex quibus occasionibus populi commoventur contra Judeos ipsos eosque cedunt, et variis persecutionibus et molestiis afficiunt et affligunt. Nos igitur considerantes quod religioni convenit Christiane, Judeis eo libentius contra persecutores et molestatores ipsorum oportunum prestare presidium, quo specialius sint in testimonium orthodoxe fidei reservati, eorum testante propheta „tandem reliquie salve fiunt“ : quecunque per predicatores contra ipsos Judeos, nec cum Christianis conversari debeant, vel contradicta sunt ac excommunicationis sententiam nullius firmitatis existere decernentes, universitati vestre ac presertim locorum ordinariis et superioribus ordinum predictorum districtius inhibemus, ne de cetero talia vel similia contra Judeos utriusque sexus ubilibet constitutos in eorum diocesibus, civitatibus, terris et locis per quosvis predicatorum religiosos vel seculares cuiuscunque status, gradus ordinis, religionis vel conditionis existant, populis predicare permittant; volentes, quod qui libet Christianus Judeos ipsos humana mansuetudine prosequatur nec eis in personis rebus aut bonis suis inferat iniuriam, molestiam vel offensam sed, sicut permissum est eis cum Christianis vicissim conversari, liceat etiam mutua commoda alterumutrum suspicere. Quibus etiam Judeis de speciali gratia indulgemus, ut omnibus et singulis privilegiis, gratiis et libertatibus et indultis quacunque autoritaet

ihnen zu nehmen, die Kinder der Juden zu säugen oder zu nähren; und die Zu wider handelnden seien allen Rechtes den schweren Urtheilen der Excommunication und anderen Kirchenstrafen verfallen. Deshalb entstehen bisweilen unter ihnen und den Christen Streitigkeiten und Scandale, und es wird den Juden, welche, wenn sie milde und menschlich behandelt würden, vielleicht zum Christenglauben sich bekehrten, Anlaß gegeben, in ihrem Unglauben zu verharren. Um zu bewirken, daß die genannten Juden sich loskausen, um sie ihrer Güter und Habe beraubten und steinigen zu können, erdichten bisweilen zahlreiche Christen Anlässe und Vorwände und streuen in den Zeiten großen Sterbens und anderer Calamitäten aus, daß die Juden Gift in die Brunnen geworfen und in ihre ungesäuerten Brode Menschenblut gemischt haben. Diese Verbrechen, welche ihnen so mit Unrecht vorgeworfen werden, streut man aus, um Menschen zu verderben. Aus diesen Anlässen werden die Völker gegen diese Juden aufgereizt, tödten dieselben, suchen sie heim und quälen sie mit den verschiedenartigsten Verfolgungen und Bedrückungen. In der Erwägung, daß es der christlichen Religion zukommt, den Juden um so williger gegen ihre Verfolger und Bedrücker sichersten Schutz zu gewähren, je ausdrücklicher sie als Zeugniß für den wahren Glauben erhalten würden, da ihr Prophet bezeugt, daß ihre Überreste dereinst werden selig werden, versügen Wir, daß das Verbot der Prediger, wonach die Juden nicht mit Christen verkehren dürfen, und das Urtheil der Excommunication keinerlei Gewicht habe, und verbieten Eurer Körperschaft und zumal den Ortsbehörden und den Oberen der genannten Orden auss Strenge, zuzulassen, daß fernerhin Derartiges oder Ähnliches gegen die Juden beiderlei Geschlechts, wo immer dieselben in ihren Diocesen, Staaten, Ländern und Orten wohnen, von irgendwelchen geistlichen und weltlichen Predigern jeglichen Standes, Grades, Ordens, Glaubens oder Verhältnisses gepredigt werde, indem Wir beachtet wissen wollen, daß jeder Christ die Juden mit menschlicher Milde behandle, ihnen nicht an ihrer Person oder an ihrem Hab und Gut Unrecht, Belästigung oder Anfeindung anthue, sondern daß, wie ihnen ein wechselseitiger Verkehr mit den Christen gestattet ist, also auch ihnen erlaubt sei, gegenseitig Vortheil von einander zu haben. Ferner gewähren Wir den Juden aus besonderer Gnade, daß sie aller und jeglicher Privilegien, Gnaden, Freiheiten und Vergünstigungen, gleichviel durch welche Autorität, durch welche Personen oder in Zukunft eingeräumt werden, die Wir ihnen auch verliehen sehen

et per quoscunque et sub quacunque verborum forma concessis et in posterum concedendis, que eis volumus deberi, uti valeant et etiam gaudere; statuentes, quod de cetero inquisitores heretice pravitatis nullam in eosdem Judeos, qui in spiritualibus sub eisdem ordinariis, in temporalibus vero sub dominis eorum curiis temporalibus sunt subiecti, auctoritatem, iurisdictionem aut dominium valeant exercere seu ab eis quidquam exigere neque eos ad subeundum aliquod iudicium inquietare vel molestare presumant per se vel per alios quovismodo, contrafacentes vero quomodolibet in premissis sint eo ipso **excommunicationis sententia innodati**. Illos autem Judeos dumtaxat huiusmodi protectionis presidio volumus communiri, qui nichil machinari presumpserint in subversionem fidei memorate. Verum quoniam difficile videtur presentes litteras singulis exhiberi, volumus quod huiusmodi litterarum ac privilegiorum, gratiarum, libertatum et indultorum predictorum transsumptum manu publici notarii in formam publicam redactum ac eius signo transmitti et insignari possit, cui quidem transsumpto velut originalibus litteris ubique dari volumus et decernimus plenam fidem, non obstantibus constitutionibus apostolicis et aliis contrariis quibuscunque. **Nulli ergo omnino homini liceat**, hanc paginam nostre inhibitionis, voluntatis concessionis, statuti et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejusse noverit incursum. Datum Rome apud sanctum Petrum decimo Kal. Martii pontificatus nostri anno quinto.

wollen, sich bedienen und erfreuen können, indem Wir bestimmen, daß die Inquisitoren der lekerischen Verderbtheit gegen die Juden, welche in geistlichen Dingen diesen Oberen, in weltlichen aber den Herren eben dieser weltlichen Behörden unterworfen sind, keinerlei Gerichts- oder Herrschergewalt ausüben, nichts von ihnen fordern können, oder, um ein Urtheil auszuführen, sie zu beunruhigen und zu belästigen sich herausnehmen, sei es selbst oder durch einen anderen auf irgend einer Weise. Alle diejenigen aber, welche Vorstehendem irgendwie zuwiderhandeln, sollen eben dadurch **der Strafe der Excommunication verfallen sein.** Jedoch wollen Wir, daß nur denjenigen Juden die Sicherheit dieser Beschirmung zu theil werde, welche nichts zur Untergrubung des genannten Glaubens zu unternehmen sich untersangen haben. Da es schwierig erscheint, vorliegenden Brief einzeln auszustellen, wollen Wir, daß eine Aussertigung dieses Schreibens und vorerwähnter Privilegien, Gnaden, Freiheiten und Vergünstigungen von der Hand eines öffentlichen Schreibers in öffentliche Form gebracht und mit dessen Siegel übertragen und verschlossen werden darf. Wir wollen und versügen, daß jeder Aussertigung überall voller Glaube, wie dem Original-Schreiben, geschenkt werden soll, ohne daß apostolische oder irgendwelche andere entgegengesetzte Verordnungen dem im Wege stehen. Somit soll es **keinem einzigen Menschen gestattet sein, diese unsere Urkunde, enthaltend unser Verbot, unseren Willen, unser Zugeständniß, Gesetz und unsere Anordnung, zu verleghen oder mit frevelm Muth ihm zuwider handeln;** wer dies aber trotzdem zu versuchen heransnimmt, der soll erfahren, daß er der Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner Apostel Petrus und Paulus versallen wird. Gegeben in Rom zu St. Peter am 20. Februar im fünften Jahre unseres Pontificatus [1422].

## Bulle des P  p  t  s Nicolaus V.

d. d. Romae IV. non. Novem b. MCCCCXLVII  
(5. November 1447).

Nicolaus episcopus servus servorum dei ad futuram rei memoriam. etsi apostolice sedis clementia cunctis debeat esse graciosa fidelibus, nichilominus tamen gentem Judaicam, quam humilioris legis armat conditio, ut inter fideles ipsos conversando pro tempore in pace quiescant et ab omnibus oppresionibus releventur indebitis, salvatoris intuitu humanitate complectitur singulari. sane pro parte universorum Judeorum in Ispaniarum partibus commorantium querelam nuper accepimus, continentem quod licet diversi Romani pontifices predecessores nostri, et presertim Nicolaus Papa IV., inter alia statuerint ut nullus Christianus invitos vel nolentes Judeos ad baptismum per violentiam venire compelleret, sed si eorum quisquam sponte ad Christianos fidei causa confugeret postquam voluntas ejus foret patefacta Christianis, absque calumnia aliqua efficeretur, quodque nullus Christianus ipsorum personas sine judicin potestatis terre vulnerare aut occidere vel suas eis pecunias auferre presumeret aut bonas quas eatenus in ipsa quam habitant regione habuerunt consuetudines immutare, preterea in festivitatum suarum celebratione quisquam fusibus aut lapidibus eos nullatenus perturbaret, nec aliquis ab eis quoad servitia exigeret nisi ea que ipsi preteritis facere temporibus consueverant, ac decreverunt ut nemo cimiterium Judeorum mutilare auderet

**Bulle des Papstes Nicolaus V. vom Jahre 1447.**

Diese Bulle befindet sich im Päpstlichen Geheimarchiv zu Rom Reg. 385, Fol. 255 b—256 b. Der Satz „ut facilius Judeus ipsos — dietim presomunt“ wird mitgetheilt von F. Käfer in „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bd. 53 (1885) S. 210.

Sie wurde zum erstenmal nach einer durch Vermittlung des deutsch-archäologischen Institutes zu Rom hergestellten Abschrift von Dr. Hirsh Hildesheimer in der „Israel. Monatsschrift“ (wissenschaftl. Beilage zur „Jüdischen Presse“) Jahrgang 1893 Nr. 6 und 7 vollständig veröffentlicht. Das Regest gibt Stern, „Urkundliche Beiträge zur Stellung der Päpste zu den Juden“ (Kiel 1893), I. S. 46 Nr. 39.

„Nikolaus, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, verfügt zum ewigen Gedächtniß. Obgleich die Milde des apostolischen Stuhles nur den Gläubigen gnädig sein muß, umfaßt sie dennoch den Stamm der Juden, welche geringeren Schutz der Gesetze haben, mit ganz besonderer Menschlichkeit, damit sie in ihrem Verkehr mit den Gläubigen Ruhe und Frieden finden und von unverdienten Unterdrückungen befreit bleiben. Nun haben wir kürzlich Namens sämtlicher in Spanien lebenden Juden eine Klage erhalten, welche besagt, daß, trotzdem verschiedene römische Bischöfe, unsere Vorgänger, und zumal Papst Nicolaus, unter anderem bestimmt haben, daß kein Christ sie wider ihren Willen zur Taufe zu kommen zwinge, sondern wenn einer von ihnen freiwillig aus Ueberzeugung zu den Christen geflüchtet, nachdem sein Wille offenbar geworden, er ohne irgendwelche Ränke Christ werde, und daß kein Christ sich herausnehme, ohne Urtheil der Landesobrigkeit ihre Personen zu verwunden, zu tödten, ihr Geld ihnen zu rauben oder die guten Freiheiten, welche sie bisher in den von ihnen bewohnten Gebieten hatten, zu verändern, daß außerdem Niemand sie in der Feier ihrer Feste mit Knütteln oder Steinen auf irgend eine Weise störe, daß Niemand mit Zwang von ihnen Dienstleistungen fordere, außer denen, welche sie schon in früheren Zeiten zu leisten pflegten, und daß keiner einen Friedhof der Juden zu verwüsten oder unter dem Vorwande, daß er Geld suche, Leichen auszugraben wage — daß trotzdem einzelne, zumal

sive obtentu pecunie humata corpora effodere: tamen nonnulli et presertim levis seu parve conditionis Christiani dictarum partium, aliorum Christianorum et potissime quorundam regularium consiliis et suasionibus ducti, in festivitatibus Christianorum et presertim in septimania sancta, in dicti Judei suarum domorum seu habitationum portas clausas tenere consueverunt et tenent, domos seu habitationes invadere ac portas hujusmodi violenter frangere ipsorumque synagogas capere et destruere, aliquas vero earum in ecclesias sique erectas ad prophanus usus redigere vel alias deserere et, ut facilius Judeos ipsos ad Christianorum odium deducere possint, eisdem Christianis quod dicti Judei aliquas festivitates absque iecore seu corde alicujus Christiani celebrare nequeunt neque celebrant falso asserere illisque persuadere presumpserunt et dietim presumunt. quare pro parte dictorum Judeorum, asserentium quod ex premissis quamplura inter Christianos et Judeos hujusmodi membrorum mutilationes, homicidia aliaque personarum et rerum pericula atque damna provenerunt ac majora verisimiliter provenient in futurum nobis fuit humiliiter supplicatum ut eis super hiis oportune provis dere de benegnitate apostolica dignaremur.

Nos igitur considerantes christiane religioni convenire, Judeis eo libentius contra ipsorum persecutores et molestatores oportunum prestare presidium, quo spetialis sunt in testimonium orthodoxe fidei reservati, in hiis etiam vestigiis dictorum predecessorum inherentes huiusmodi quoque supplicationibus inclinati, hac **perpetua et irrefragibili constitutione districtins inhibemus** universis et singulis Christi fidelibus tam ecclesiasticis secularibus et etiam mendicantium ac aliorum ordinum quorumcunque regularibus, quam laicis personis partium predictarum cuiuscunque status gradus ordinis vel conditionis fuerint etiamsi archiepiscopali, episcopali vel alia quacunque ecclesiastica seu mundana dignitate prefulgeant, **ne de cetero per se vel alium seu alios publice vel occulte directe vel indirecte contra Judeos ipsos aut ipsorum aliquem similia facere attemptare seu in eos vel ipsorum aliquem in personis bonis vel rebus**

niedrigstehende und gesinnte Christen des genannten Landes, durch die Pläne und Rathschläge anderer Christen, ganz besonders einzelner Ordensgeistlicher, verleitet, an Festtagen der Christen, namentlich in der Chorwoche, in welcher die Juden die Thüren ihrer Häuser und Wohnungen geschlossen zu halten pflegen und halten, die Häuser und Wohnungen angreifen, die Thüren gewaltsam erbrechen, von ihren Synagogen Besitz ergreifen und sie zerstören, einzelne derselben in Kirchen verwandeln und profanen Zwecken zuführen oder auf andere Weise sie vernichten, und um selbige Juden desto leichter den Christen verhaft zu machen, fälschlich behaupten und die Christen zu überzeugen versucht haben und täglich verbuchen, daß die Juden einzelne Feste ohne die Leber und das Herz eines Christen nicht feiern können und nicht feiern. Daher wurde uns Seitens genannter Juden, die versichern, daß die angeführten Ursachen sehr häufig zwischen Christen und Juden Gliederverstümmelungen, Morde und andere Gefährdungen und Benachtheiligungen von Leben und Eigenthum zur Folge hatten und in Zukunft wahrscheinlich noch häufiger zur Folge haben werden, die flehendliche Bitte unterbreitet, daß wir sie dagegen auf geeignete Weise zu schützen in apostolischer Güte begnaden.

In der Erwägung, daß es der christlichen Religion zukommt, den Juden um so williger gegen ihre Verfolger und Bedrücker sicheren Schutz zu gewähren, je ausdrücklicher sie als Zeugniß des wahren Glaubens erhalten geblieben, sind wir, hierin den Spuren der genannten Vorgänger folgend, jenen Bitten gleichfalls geneigt und verbieten krafft dieser ewigen, unabänderlichen Bestimmung auf's Strengste allen und jeden Christgläubigen, sowohl den kirchlichen, weltlichen und auch der Bettler- und jeglicher anderer Orden Oberen, als auch den Laien jener Länder, jeglichen Standes, Grades, Ordens oder Verhältnisses, auch wenn sie mit einer erzbischöflichen, bischöflichen oder einer anderen kirchlichen oder weltlichen Würde ausgezeichnet sind, künftighin selbst, durch einen Anderen oder Andere öffentlich oder insgeheim, mittelbar oder unmittelbar gegen selbige Juden oder einen von ihnen

**suis injuriam molestiam vel offensam aliquam inferre seu facere, vel ipsos Judeos sine justa culpa cedere tedere capere et quominus sabbatis ac aliis diebus, quos juxta suos ritus et leges celebrare soliti sunt, illos eorumque ceremonias ritus leges et statuta observare illisque ut et gaudere libere et licite valeant et possint, quovis quesito colore audeant vel presumant sed eos humana mansuetudine prosequantur atque pertractent, mandantes universis et singulis locorum ordinariis et magistratibus civitatum terrarum et locorum partium earundem ipsorumque officiis, quatenus omnes et singulos utriusque sexus Christianos tam ecclesiasticos seculares et Cisternensium ac predicatorum minorum et aliorum medicantium ac non mendicantium, ordinum quorumcunque regulares, quam laicos in eorum civitatibus dioecesis terris atque locis commorantes exemptos et non exemptos qui Judeos predictos contra premissa molestare inquietare seu gravare inantea quomodolibet presumpserint et de quibus eis legitime constiterit, ordinarii videlicet et ipsorum officiales sub **excommunicationis**, magistratus autem et similiter eorum officiales pecunaria et aliis etiam formidabili-oribus, de quibus eis videbitur, penis, quotiens opus fuerit et pro parte dictorum Judeorum seu alicujus eorum presentium et futurorum desuper fuerunt requisiti moneant et requirant, eisque precipiant et mandent ut a talibus desistant et lesis Judeis pro modo culpe seu lesionis satisfaciant aliquoquin quos mandatorum et monitionum predictorum contemptores ac rebelles invenerint hujusmodi penis justicia mediante subiciant ac puniant nonobstantibus constitutionibus et ordinationibus ac privilegiis exemptionibus et litteris apostolicis specialibus vel generalibus etiam si de eis et eorum totis tenoribus ac de verbo ad verbum in presentibus plena et expressa mentio habenda foret, que eisdem contentoribus quoad hoc nolumus aliqualiter suffragari ceterisque, contrariis quibuscumque, illos autem Judeos dumtaxat presentium litterarum, quas perpetuis futuris temporibus firmitatis robore subsistere volumus, presidio communiri qui ipsis non abutentur nec quicquam machinare pre-**

Derartiges zu unternehmen, denselben oder einem von ihnen in ihrer Person oder ihrem Hab und Gut Belästigung oder Anfeindung anzuthun, oder selbige Juden ohne gerechts Schuld zu tödten, zu verlezen, zu fahen und an Sabbaten und anderen Tagen, welche sie nach ihren Bräuchen und Gesetzen zu feiern pflegen, in der Beobachtung und freien, ungeschmälerten Uebung ihrer Ceremonien, Bräuche, Gesetze und Sitten zu hindern, unter irgend euem gesuchten Vorwande wagen oder sich herausnehmen, sondern mit menschlicher Milde ihnen begegnen und sie behandeln, indem wir allen und jeden Ortsoberen und Behörden der Staaten Länder und Orte jener Gebiete und ihren Beamten auftragen, daß sie alle und jeden Christen jeglichen Geschlecht, sowohl kirchliche, weltliche, Menoriten-, Cistercienser-, Bettler- und anderer Orden Obere, als auch Laien in ihren Staaten, Diocesen, Ländern und Orten, Freie und Unfreie, welche im Widerspruch mit Vorstehenden besagte Juden zu belästigen, zu beunruhigen oder zu bedrücken fürderhin entgegen den für sie geltenden Gesetzen auf irgend eine Weise sich herausnehmen, die Oberen und ihre Beamte unter Androhung der Excommunication, die (weltlichen) Behörden und desgleichen ihre Beamte mit Geld- und noch anderen, strengerden Strafen, welche ihnen angemessen scheinen, jedesmal falls es noth thut und Demand wegen besagter Juden oder eines von ihnen in Gegenwart und Zukunft hierüber in Untersuchung gezogen wird, sie ermahnen und verwarnen, ihnen aufzutragen und gebieten, daß sie von Derartigem ablassen und den benachtheiligen Juden nach dem Maafte der Schuld oder Benachtheiligung Ersatz geben, andernfalls diejenigen, welche sie als widerspenstige Verächter vorstehender Gebote und Verwarnungen erkennen, diesen Strafen nach richterlichem Verfahren ahndend unterwerfen. Dem widerstreiten nicht die Bestimmungen, Verordnungen, Privilegien, Verbote, allgemeinen und besonderen apostolischen Urkunden; wenngleich derselben und ihres ganzen Inhalt in vollem Wortlaut hier vollständig und ausdrücklich hätte Erwähnung geschehen müssen, sollen sie für ihre Verächter und für alle anderen ihnen Zu widerhandelnden keinerlei Entlastung sein. Nur diejenigen Juden sollen aber durch den Schutz vorliegender Urkunde, der wir die Kraft ewiger Giltigkeit

sumpserint in subversionem fidei christiane. nulli orgo  
omnino homini liceat hanc paginam nostre inhibitionis  
mandati et voluntatis infringere vel ei ausa temerario  
contraire, si quis autem hoc attemptare presumpserit,  
Indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et  
Pauli apostolorum se noverit incursum. datum Rome  
apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice mille-  
simo quadragesimo septimo quarto  
non. novembr. pontificatus nostri primo.

**für alle Zukunft beigelegt wissen wollen**, geschirmt  
sein, welche dieselbe nicht missbrauchen und nichts zur  
Untergrabung des Christenglaubens zu unternehmen sich  
anmaßen. Somit soll es keinem einzigen Menschen gestattet  
sein, diese unsere Urkunde, enthaltend unser Verbot, unsere  
Anordnung und unseren Willen, zu verleihen oder mit  
frevelm Muth ihr zu widerzuhaudeln; wer dies aber trotzdem  
zu versuchen sich herausnimmt, der soll erfahren, daß er  
der Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner Apostel  
Petrus und Paulus verfallen wird. Gegeben in Rom zu  
St. Peter im Jahre der Fleischwerdung des Herrn  
eintausendvierhundertundsiebenundvierzig am 5. November  
im ersten Jahre unseres Pontificats".

### Bulla Pauli III.

d. d. Romae XII. Maii anno VI. (MDXXXX).

Paulus Papa III. universis et singulis Hungariae, Bohemiae et Poloniae regnorum, locorum ordinariis ceterisque dictorum regnorum personis, in dignitate ecclesiastica constitutis, salutem et apostolicam benedictionem. Licet Judaei, quos in diversis mundi partibus constitutos in testimonium fidei nostrae sacrosancta tollerat universalis ecclesia, in sua malint duritia et caecitate ac perfidia perdurare quam prophetarum verba et sacrarum scripturarum arcana cognoscere et dictam fidem amplecti ac animarum suarum saluti consulere quia tamen in suis necessitatibus nostra praesidia et favores implorant, nos eis Christianae mansuetudinis pietatem non debemus denegare, ut huiusmodi pietate ducti suos recognoscant errores et superna gracia illustrati tandem ad verum qui Christus est perpetuae claritatis lumen deliberent pervenire. Sane universorum Judaeorum in partibus istis commorantium conquaestione displicer accepimus, quod a nonnullis citra certi oppidorum domini ac nonnullae universitates et alii potentiores quidam in eisdem partibus degentes aemuli capitalesque ut ajunt eorumdem Judaeorum inimici, odio et invidia aut quod verisimilius videtur avaritia obcaecati, ut ipsorum Haebreorum bona cum aliquo colore usurpare valeant, quod parvulos infantes occidunt et eorum sanguinem bibant, et alia varia et diversa enormia crimina praesertim contra dictam fidem nostram tendentia eis falso impingunt sicque conantur, simplicium Christianorum animos contra eos irritare, quo fit ut saepe non solum bonis sed propria vita injuste priventur. Quare ipsi Judaei asserentes, ea quae ipsis impinguntur, non

## Bulle Paul's III.

vom 12. Mai 1540.

Diese Urkunde, welche sich im Königl. Staatsarchiv zu Posen als amtliche Eintragung in den dort verwahrten Grodbüchern (Inscriptiones Posnanienses 1568/69 Bl. 650 ff.) befindet ist gedruckt in Dr. Bloch's „Oesterreichischer Wochenschrif“ Jahrg. VI, Wien 1889, Nr. 19, S. 352 fg.

Papst Paul III. erbtietet den sämmtlichen und einzelnen Bischöfen der Königreiche Ungarn, Böhmen und Polen, sowie den übrigen Personen besagter Königreiche, welche eine kirchliche Würde bekleiden, Gruß und apostolischen Segen.

Ob schon die Juden, welche die allerheiligste allgemeine Kirche in den verschiedenen Theilen der Welt zum Zeugniß unseres Glaubens duldet, lieber in ihrer Hartnäckigkeit und Blindheit und in ihrem Unglauben verharren, als die Worte der Propheten und die Geheimnisse der heiligen Schriften erkennen, den besagten Glauben annehmen und für das Heil ihrer Seele sorgen wollen, so dürfen wir dennoch, da sie in ihren Nöthen Unseren Schutz und unsere Gnaden anrufen, ihnen die Liebe christlicher Sanftmuth nicht verweigern, damit sie, von einer derartigen Liebe geleitet, ihre Irrthümer erkennen und durch die Gnade von oben erleuchtet, endlich zu dem wahren Lichte von beständiger Klarheit, welches Christus ist, zu gelangen suchen. Wir haben fürwahr durch die Klage sämmtlicher in jenen Theilen weilender Juden mißfällig vernommen, daß seit etwa einigen Jahren Magistrate und andere Herren und Mächthaber, welche in denselben Gegenden wohnen, als heißspornige und, wie man sagt, tödliche Feinde derselben Juden, von Hass und Neid, oder, was mehr wahrscheinlich scheint, von Habsucht verbündet, damit sie die Habe selbiger Hebräer mit einem gewissen Anstand sich anzueignen im Stande seien, ihnen fälschlich andichten, daß sie kleine Kinder umbringen, deren Blut trinken und verschiedene andere, mannigfache ungeheuerliche Verbrechen begehen, welche sich namentlich gegen unseren besagten Glauben richten, und in solcher Weise bemüht sind, die Gemüther der einfältigen Christen gegen sie aufzuhetzen, wodurch es geschieht, daß letztere häufig nicht blos

solum non vera sed nec verisimilia esse, cum non minus per eorum quam per nostram legem prohibita sint, Christianae pietatis mansuetudinem per proprium ad hoc ab eis ad nos deputatum nuntium misericorditer implorantes nobis humiliter supplicari fecerunt, ut, cum ipsi Judaei non amplius tot persecutionibus resistere nequeant, pietatem nostram ergo eos extendere privilegia que per Romanos pontifices praedecessores nostros ac etiam per nos sub quacunque verborum forma eis concessa et praesertim quae felicis recordacionis Martinus papa V. praedecessor noster ipsis concessit, confirmare et approbare ac alias super hys de opportuno remedio providere de benignitate apostolicaa dignaremur. Nos igitur reputantes officii nostri esse, Judaeis ipsis, qui et ipsi imaginem Dei habent et quorum reliquiae secundum fidei nostrae veritatem saluae fient, ne injuste a Christianis gravati difficilliores ad se fidei nostrae incorporandos efficiantur, operam nostram et diligentiam interponere, cum praesertim dubitatur, prout a fidelis dubitari accepimus, quod ipsi jam in extremam desperationem adducti ad infideles, apud quos nulla paenitus conversionis eorum spes haberi possit sint transituri, hujusmodi supplicationibus inclinati quamplurium praedecessorum nostrorum vestigia imitati dicta crimina ipsis Haebreis imputata, etiam si talia essent quae specificam mentionem requererent, pro sufficienter expressis habentes, omnia et singula privilegia eis praesertim per praefatum Martinum praedecessorem concessa autoritate apostolica per praesentes confirmamus et approbamus ac perpetuae firmitatis robur

ihrer Habe, sondern sogar des Lebens in ungerechter Weise beraubt werden. Die Juden selbst behaupten nun, daß das, was ihnen angedichtet wird, nicht nur nicht wahr, sondern auch nicht wahrscheinlich sei, da es eben so sehr durch ihr Gesetz, wie durch das unselige verboten ist, und haben daher durch einen eigens zu diesem Zwecke an Uns abgesandten Boten die Sonstmuth christlicher Liebe beweglich angerufen und Uns demuthig anslehen lassen, daß Wir geruhen möchten, Unsere Liebe, da die Juden so vielen Verfolgungen nicht mehr widerstehen können, über sie auszudehnen und die Privilegien, welche durch die römischen Päpste, unsere Vorgänger, und auch durch uns, unter welchem Wortnusdruck immer, ihnen bewilligt worden, und namentlich diejenigen, welche der Papst Martin V. Hochseligen Audentens, Unser Vorgänger, ihnen bewilligt hat, zu bestätigen und zu bekräftigen und auch sonst hierin für ein geeignetes Heilmittel in Apostolischer Gnade zu sorgen. In Erwägung, daß es unsere Pflicht ist, selbigen Juden, da auch sie das Ebenbild Gottes haben, und da ihr Ueberrest nach der Wahrheit unseres Glaubens selig werden wird, Unsere Hilfe und Fürsorge angeidehen zu lassen, damit sie nicht, ungerechter Weise von den Christen bedrückt, schwieriger für die Einverleibung in unseren Glauben gemacht werden, zumal besorgt wird, wie Wir diese Besorgniß von vertrauenswürdigen Männern vernommen haben, daß sie schon zur höchsten Verzweiflung gebracht, zu den Ungläubigen, bei denen dann jegliche Hoffnung; auf ihre Bekehrung schwinden müßte, übergehen würden, so bestätigen Wir nun, derartigen Bitten geneigt, die Spuren unserer meisten Vorgänger nachahmend, bezüglich der besagten Verbrechen, welche selbigen Hebräern zugeschrieben werden, auch wenn es solche wären, die eine besondere Erwähnung bedürfen, sie für ausdrücklich erwähnt erklärend, — mit Gegenwärtigem krafft Unserer Autorität die sämtlichen und einzelnen Privileien, welche ihnen vornehmlich durch den genannten Martin, Unseren Vorgänger, bewilligt worden, und wir beschließen, daß sie die Krafft beständiger Giltigkeit besitzen, indem Wir Euch, aber auch jedwedem Krafft des angelobten Schersams aufrägen, daß Ihr besagten Juden, soweit es mit Gott gestattet sein wird, beistehet und nicht erlaubt, daß ihre oben genannten Privilegien ihnen beeinträchtigt und verletzt werden, oder daß sie selbst, von wem es auch sei, bedrängt oder aufgestört werden, daß Ihr sie vielmehr gegen jene, welche ihnen ungerechterweise eine

obtinere decernimus, vobis et vestrum cuilibet in virtute sanctae obedientiae mandantes, ut dictis Judaeis quantum cum deo licuerit, assistentes non permittatis, eorum privilegia praedicta eis infringi ac inviolari vel ipsos quomodolibet molestari aut perturbari, imo eos adversus illos, qui eis injuste aliquum injuriam inferre voluerint, tueamini et defendatis, contradictores quoslibet et rebelles per censuras et poenas ecclesiasticas ac alia opportuna juris remedia appellatione postposita compescendo, invocato etiam ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis. Et nihilominus carissimos in Christo filios nostros Romanorum Hungariae et Bohemiae necnon Poloniae reges illustres ac dilectos filios, nobiles viros, principes et barones et quoscunque alios in temporalibus dominos caeterosque Christi fideles illarum partium in domino requirimus et attentius hortamur, ut apud officiales et ministros ac populos eorum autoritatem suam interponere velint, quo ipsi Judaei injuste persecutionem non patientur, ut Christiana benignitate allecti de animabus eorum Deo lucrandis major spes concipi possit. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatorio die XII Maii MDXXXX pontificatus nostri anno sexto Blasius etc.

Litterae suprascriptae titulo beatissimi Pauli papae tertii ac annulo piscatorio communitate sanae salvae, integrae omniq[ue] vitio suspicionis carentes ad requisitionem increduli Abrahami Szkolnij nomine totius universitatis Judaeorum Posnaniensem factam juxta suum tenorem et continentiam sunt ad acta praeSENTIA inserta.

---

Unbill zufügen wollen, schützt und vertheidigt, indem Ihr die Widerspenstigen, welche es auch sein mögen, und die ungehorsamen durch kirchliche Censuren und Strafen und andere geeignete Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf ihre Appellation, zurechtweist, wobei Ihr, wenn es nöthig ist, auch die Hilfe des weltlichen Armes anrufen könnt. Eben so sehr fordern wir Unsere theuersten Söhne in Christo auf, die erlauchten römischen Könige Ungarns und Böhmens, wie auch Polens, feruer die geliebten Söhne, die Adligen, die Fürsten und Barone, und Welch' andere weltlichen Herren da sind, und die übrigen Christi Getreuen jener Gegenden und ermahnen sie angelegerntlichst, daß sie bei ihren Beamten, Dienern und Völkern mit ihrer Autorität eintreten, daß die Juden keine Verfolgungen ungerechterweise erleiden sollen, damit sie, von christlicher Güttigkeit angelockt werden und größere Hoffnung gesetzt werden kann, ihre Seelen für Gott zu gewinnen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am 12. Mai 1540, im sechsten Jahre Unseres Pontifikats.

Die oben geschriebene Urkunde, mit der Aufschrift des Hochseligen Papstes Paul III. und mit dem Fischerring besiegelt, ist ganz und unversehrt von jeglichem Verdachte eines Fehlers und ist auf Verlangen des ungläubigen Abraham, Synagogen-dieners, welches im Namen der ganzen Posener Juden erfolgte, nach ihrem Wortlaut und Inhalt den gegenwärtigen Acten einverleibt worden.

Auf diese Bulle bezieht sich die Angabe bei Galaszewski, Jus Regni Polonii tom I lit. 6 § 4 p. 78: „Janusovius in Regestris Statuti sui folio 1364 refert super hanc illis (Judaeis) concessam Bullam a Paulo III. Papa de dato Romae die XII. Maji Anno 1540, in qua datur testimonium, quia Judaei non utantur sanguine Christiano“. (Janusovius berichtet in den Regesten seines Statuts Seite 1364 über diese ihnen (den Juden) vom Papst Paul III. gewährte Bulle, in welcher bezeugt wird, daß die Juden kein Christenblut gebrauchen.)

**Schreiben**  
des Dominicanergenerals  
Johann Baptist de Marinis in Rom  
an Pater Alan Chodoruski,  
Ordensprovinzial Polens, in Krakau.  
Vom 9. Februar 1664.

Admodum Reverende pater provincialis salutem. Pro parte miserorum Hebraeorum, quotquot in regno Poloniae dispersi habitant, suppliciter maesteque nobis exponitur, ipsos ibidem ab imperito vulgo et nonnullis privato livore sibi infensissimis per varias calumnias et imputationes maligne traduci et in specie, quasi ad ritum sui panis azimi sanguinem Christianorum soleant adhibere, nec alio tendere has criminationes, quam ut instantibus Varsaviae comitiis palam periclitentur vel ut populariter exosi et omni persecutione severius affligendi etc. Proinde ad nostram et aliorum regularium praelatorum misericordiorem aequitatem perplexi configiunt per Deum obsecrantes, si quid fortasse aut praesidii aut intercessionis a religiosis subditis nostris ibidem valeant in tanta necessitate, discriminé et angustia obtinere. Nos igitur justa commiseratione tacti harum serie Paternitati Vestrae committimus, quatenus per se et suos (quantum sine praejudicio verae nostrae fidei et reipublicae effendiculo fieri postet) miserrimae genti contra injustas quaslibet calumnias succuratur, si quidem Christianae mansuetudinis ac pietatis est, etiam stis, sicuti per injuriam opprimuntur, viscera humanae charitatis exhibere. Peculiariter vero Paternitas Vestra per universam provinciam nostro suoque nomine mandet

## Übersetzung.

Dem sehr ehrwürdigen Pater der Dominikanerprovinz unserren Gruß! Seitens all der unglücklichen Juden, welche im Königreich Polen zerstreut wohnen, wird uns flehentlich und betrübt vorgebracht, daß sie ebendort von der unerfahrenen Menge und einigen, die ihnen aus privater Misgung sehr verfeindet sind, infolge verschiedener Verleumdungen und Beschuldigungen böswillig beschimpft werden und zwar besonders unter dem Vorwande, daß sie zum Ritus ihres ungesäuerten Brotes das Blut der Christen zu verwenden pflegen; diese Beschuldigungen hätten keinen anderen Zweck, als den in Warschau demnächst zusammentretenden Reichstag glauben zu machen, daß sie, dem Volke überaus verhaft, eine öffentliche Gefahr bilden und daher durch die strengsten Verfolgungen vernichtet werden müssen. Deshalb nehmen sie in ihrer Verwirrung zu unserer und der anderen Ordensprälaten mitleidsvollen Billigkeit ihre Zuflucht, indem sie uns bei Gott beschwören, ob sie nicht vielleicht irgend einen Schutz oder Einspruch seitens der uns untergebenen Ordensgeistlichen in ihrer so großen Not, Gefahr und Angst erhalten können. Vom gerechten Mitleid ergriffen, beauftragen wir daher hiermit Ew. Ehrwürden, daß Ihr und die Eureren (soweit dies ohne Präjudiz unseres wahren Glaubens und ohne Schaden des Staates geschehen kann) dem so unglücklichen Volke gegen alle die ungerechten Verleumdungen zu Hülfe kommt, da es ja Pflicht der christlichen Milde und Frömmigkeit ist, auch jenen, sobald sie ungerecht bedrückt werden, den Schook der Menschenliebe zu öffnen. Besonders aber möge Ew. Ehrwürden in der gesammten Provinz in unserem und in Eurem Namen den einzelnen Predigern des göttlichen Wortes befehlen, daß sie von der Kanzel aus und bei anderer sich überhaupt bietenden Gelegenheit das Volk ermahnen, nicht durch unerlaubten Hass, falsche Beschuldigungen, erbichtete Mitheilungen, Schmähworte, Verleumdungen oder durch irgend eine Verspottung und Lust zur Ausschreitung dieses unglücklichen Volks zu verfolgen und dadurch unseren Gott und ihren eigenen Gesetzgeber zu beleidigen, indem sie albern glauben, sich dadurch den Dank der Gottheit zu erwerben, während uns doch sowohl das christliche Gesetz, als auch die Ethik der Natur etwas anderes lehrt. Wenn die Juden gegen einen Christen sündigen

singulis divini verbi praedicatoribus, ut pro concione  
aliisque datis occasionibus generatim populos dehorten-  
tur, ne illicitis odiis, falsis delationibus, conflictis  
communicationibus, probris, contumeliis, aut quoconque  
insultu ac saeviendi libidine calamitosam hanc gentem  
divexando Deum nostrum ipsorumque legislatorem  
offendant, inepte putantes in hoc gratum se numini  
praestare obsequium, cum longe aliud nos doceat tum  
lex Christiana, tum ethica naturae. Si quid in Christianum  
peccant Hebraei, adsunt in singulis oppidis et  
civitatibus legitimi magistratus, qui examinante publica  
delictum castigent, veritate comperta, sed privatis  
nullum jus est ferociandi pro libitu in Hebraeum, multo  
minus comminiscendi facinora, pro quibus universa natio  
adducatur in disserimen simulque cum nocente innocens  
periculo involvatur. Confidimus in prudentia Paternitatis  
Vestrae, quod hac in parte non deerit officio charitatis  
facietque Hebraeos re ipsa experiri, quod ipsorum non  
desideramus interitum, sed salutem. Valeat interim pro-  
spere cum suis memor nostri ac sociorum in suis sacrificiis.

Romae 9. Februarii 1664.

Admodum Reverenda Paternitas vestra,  
constitutus in domino  
Frater Joannis Baptista de Marinis magister ordinis.

*Adresse]*      Admodum Reverendo patri fratri  
Alano Chodorruski provinciali nostrae provinciae  
Poloniae ordinis praedicatorum, magistro ordinis. Cracoviæ

so gibt es in den einzelnen Städten und Staaten gesetzmäßige Behörden, welche nach öffentlicher Prüfung und nach Erforschung der Wahrheit das Vergehen bestrafen sollen, aber Privatpersonen haben kein Recht, nach Lust gegen die Juden zu wüthen, noch viel weniger, Verbrechen zu erdichten, für welche die ganze Nation in Mitleidenschaft gezogen und mit dem Schuldigen zugleich der Schuldlose in Gefahr verstrickt wird. Wir vertrauen der Klugheit Ew. Ehrwürden, daß Ihr es in dieser Beziehung nicht an der Pflicht der Liebe fehlen lassen werdet und dafür sorgt, daß die Juden durch die That erfahren, daß wir nicht ihren Untergang wünschen, sondern ihr Heil. Lebet inzwischen wohl, mit den Ewigem Unser und der Genossen bei Euren Opfern eingedenkt.

Rom, den 9. Februar 1664.

Ew. Hochwürden

in dem Herrn

Bruder Johann Baptist de Marinis,  
Magister des Ordens.

(Adresse) An Se. Hochwürden Bruder Alan Chodoruski,  
Provinzial unserer polnischen Provinz des Predigerordens,  
Magister des Ordens, zu Krakau.

Diese Urkunde ist gedruckt in der Vertheidigungsschrift des Tranquillo Vita Corcos: Alla sacra consulta Illustriss. e Reverendiss. Monsig. Ghezzi ponente per l'università degl' Hebrei di Roma. Sommario. In Roma, nella stamperia della Rev. Cam. Apostolica 1705, ins Italienische übersezt bei Giorgio A. Zaviziano Un raggio di luce, Corfu 1891, S. 92—94.

Schreiben  
des Cardinals Corsini, gerichtet im Auftrage des  
Papstes Clemens XIII. an den Nuntius des  
apostolischen Stuhles in Polen.

Vom 9. Februar 1760.

Al molt' illustre Rev<sup>mo</sup> signore come fratello  
Monsignor nunzio apostolico di Polonia, Varsavia.

Molt' illustre e Rev<sup>mo</sup> signor come fratello. Il renditore a. V. S. della presente sarà l'Ebreo Giacobbe Selek di nazione Polacco, quello appunto, che fin dall' anno 1758, vivendo ancora il sommo pontefice Benedetto XIV, si portò in Roma per umilissamente implorare in nome della nazione Ebrea di codeste parti caritevole protezione dalla S. Sede a riparo degli intollerabili aggravi, che nello facoltà e nelle persone rappresentò soffrire da Cristiani la medesim nazione frequentemente incolpata d'omicidii sulla mal fondata persuasione del volgo, ch' ella menschii sangue umano e specialmente Cristiano nell' impasto dell' azimo. Il regnante sommo pontefice Clemente XIII ha già fatto di questo ricorso diligente disamina, appigliandosi ancora a quelle providenze che sono convenienti al merito del medesimo e che per alta parte giugneranno segretamente a di Lei notizia. Frattanto però ha espressamente ordinato Sua Santità che debba scriversi a V. S. e se Le faccia palese, essere sua intenzione ch' Ella comparta al medesimo Giacobbe ogni più effecace e profecua assistenza, affinchè nell' ripatriare non soffra il medesimo alcuna vessazione e molestia da chicchessia e da quelli massimamente, che V. S. potesse credere contro di lui male animati per il ricorso portato al trono apostolico. In veduta pertanto del sovrano pontificio comando apparterrassi alla sperimentata di Lei prudenza, di adoperare i mezzi conducenti alla di lui essecuzione, prevenire che si deve e compartire all' esibitora di questa aiuto tale, onde consca coll' effetto dover egli alla clemenza e pietà di nostro Signore la propria sicurezza e durevole tranquillità.

Roma, 9. Febbraio 1760.

D. V. J. come fratello affettissimo N. card. Corsini.

## Übersehung.

An den hochwohlgeborenen, sehr ehrwürdigen Herrn Bruder,  
Hochwürden, apostolischen Nuntius von Polen in Warschau.

Hochwohlgeborener und sehr ehrwürdiger Herr Bruder  
Der Ueberbringer des Gegenwärtigen an Ew. Herrlichkeit ist der  
Jude Jacob Selef, polnischer Nation, ebenderselbe, der schon im  
Jahre 1758, als noch der Papst Benedict XIV. lebte, sich nach Rom  
begab, um im Namen der jüdischen Nation jener Gegenden vom  
heiligen Stuhle barmherzigen Schutz demüthigst zu erflehen, als  
Abwehr gegen die unerträglichen Bedrückungen, welche dieselbe  
Nation nach ihrer Darstellung an Vermögen und Leben seitens  
Christen erleidet; denn sie werden häufig des Menschenmordes  
beschuldigt, weil das Volk fälschlich glaubt, daß sie in den  
Teig der ungesäuerten Brote Menschenblut, besonders das von  
Christen hineinmischen. Der regierende Papst Clemens XIII. hat  
bereits eine sorgfältige Prüfung dieses Gesuches  
angestellt und hat sich für diejenigen Maßregeln entschieden,  
welche von seinem Verdienste zu erwarten waren und bei anderer  
Gelegenheit geheim zu Eurer Kenntniß gelangen werden. In-  
zwischen hat jedoch seine Heiligkeit ausdrücklich angeordnet, an  
Ew. Herrlichkeit zu schreiben und Euch kund zu thun, es sei sein  
Wille, daß Ihr demselben Jacob jedweden wirksamen und ex-  
emplifizirten Beistand leistet, damit derselbe bei seiner Rückkehr  
ins Vaterland nicht irgendeine Beunruhigung und Belästigung  
von irgendeiner Seite erfahre, ganz besonders nicht von denen,  
welche, wie Ew. Herrlichkeit glauben können, gegen ihn schlecht  
gesinnt sind, weil er das Gejuch vor den apostolischen Stuhl  
brachte. Hinsichtlich dieses allerhöchsten päpstlichen Befehles wird  
es Sache Eurer erprobten Klugheit sein, die Mittel anzuwenden,  
welche zu seiner Ausführung geeignet sind, die nötigen Personen  
in Kenntniß zu setzen und dem Ueberbringer dieses solche Hilfe  
zu leisten, daß er mit Erfolg daraus erkennet, daß er der Weilde  
und Frömmigkeit unseres Herrn die ausschließliche Sicherheit  
und dauernde Ruhe verdanke.

Rom, 9. Februar 1760.

Euer Wohlgeboren sehr ergebener Bruder

N. Cardinal Corsini.

Diese Urkunde ist gedruckt von Mortara in der Zeit  
schrift L'Educatore Israelita, Bd. X (Vercelli 1862), S. 268—69  
daraus bei Corrado Guidetti, Pro Judaeis (Torino 1884)  
S. 318—19.

## Schreiben

des apostolischen Nuntius von Polen in Warschau  
an den Grafen Brühl, Premierminister des Königs  
von Polen,

über das Resultat der vom Papste Clemens XIII. angestellten  
Untersuchung über die gegen die Juden erhobene Blut-  
beschuldigung.

Monsieur ! Il est certain que la nation juive de ce pays ont recourus au saint siège pour être protégé contre les persécutions, qu'ils essuient, et même sur ce propos j'ai reçu des ordres de Sa Sainteté, que je n'ai pas manqué de suivre, quand l'occasion s'en est donnée. Comme Votre Excellence désire d'être informée des intentions du saint père, je me fais un honneur de les lui communiquer. Sa Sainteté veut bien que l'on sâche, comme ayant dernièrement le saint siège examiné tous les fondements, sur lesquels est appuyée l'opinion, que les Juifs aient besoin du sang humain pour faire azime et que pour ça ils soient coupables des homicides d'enfants Chrétiens. On a reconnu, qu'il n'y a point des preuves assez claires et sûres, qui suffisent à faire valoir la prévention, qu'on a eû et l'on a présent contre eux de façon qu'on puisse en vigueur d'icelles les déclarer coupables de semblables crimes. C'est pour ça que dans le cas des pareilles accusations l'on ne doit pas appuyer le jugement sur les dits fondements mais aux preuves légales, qui peuvent regarder l'affaire et rendre certain le crime qu'on leur impute.

Je demeure avec le plus parfait respect

Monsieur de Votre Excellence  
le très humble et très obéissant serviteur

A. E. archévêque d'Ephese, nonce apostolique.  
A Varsovie le 21 mars 1763.

A son Excellence, Monsieur le comte de Brühl,  
premier ministre de sa Majesté.

### Übersetzung.

An Se. Excellenz den Herrn Grafen Brühl, Premierminister Sr. Majestät!

Mein Herr! Es ist sicher, daß die jüdische Nation dieses Landes sich an den Heiligen Stuhl gewendet hat, um Schutz zu finden gegen die Verfolgungen, welche sie erleiden, und in dieser Hinsicht habe ich von Sr. Heiligkeit Anweisungen erhalten, denen nachzukommen ich nicht verfehlt habe, wenn die Gelegenheit hierzu sich bietet. Da Ew. Excellenz über die Intentionen des heiligen Vaters unterrichtet zu werden wünschen, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen dieselbe mitzutheilen. Se. Heiligkeit wünscht, daß man wisse, daß der heilige Stuhl alle die Gründe untersucht hat, auf welche der Wahnsinn sich stützt, daß die Juden zur Bereitung der ungeäuerten Brode des Menschenblutes bedürfen und hierfür der Ermordung von Christenkinderen sich schuldig machen. Man hat erkannt, daß es keine aussreichend klaren und sicheren Beweise gibt, welche genügen, um das Vorurtheil zu begründen, welches man gegen sie gehabt hat und noch hat, derart, daß man daran festhalten dürfte, sie derartiger Verbrechen schuldig zu erklären. Deshalb darf im Falle ähnlicher Anklagen das Urtheil sich nicht auf die genannten Gründe stützen, sondern auf glaubhafte Beweise, welche die Gelegenheit betreffen, und das Verbrechen, dessen man sie beschuldigt, zur Gewißheit machen können.

Ich verbleibe mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Excellenz

ergebnisster und gehorsamster Diener

A. G. Erzbischof von Ephesus, apostolischer Nuntius,

Warschau, den 21. März 1763.

---

Die Urkunde ist gedruckt als Transsumpt in dem von der Agl. Polnischen Kanzlei ausgestellten Notariats-Instrumente d. d. 1763 März 23 in der Sammlung Documenta Judaeos in Polonia concernentia ad acta metrices regni excerpta et ex iis fideliter iterum descripta et extraedita, Varsaviae anno 1763. Neudruck im „Orient“ ed. Fürst, Jahrg. 1840, S. 40 und bei Levinson, Efes Damim S. 23 fg., deutsche Ausgabe ed. May S. 28 ff.

---

## Erklärung

des Schloßgerichtes zu Kremenez (Gouv. Wolhynien) über die anlässlich einer gegen die Juden gerichteten Blutbeschuldigung vor dem dortigen Gerichte durch Zeugen festgestellte Verstümmelung des anfänglich verschwundenen Kindes durch den eigenen christlichen Vater.

1753.

Diese Urkunde, als Notariatsinstrument des Apostolischen Notars zu Lemberg, Joseph Augustinowicz, d. d. 1754 Januar 22, Lemberg, befindet sich abchristlich im israelitischen Gemeindearchiv zu Verona.

Extractum ex libris castrenibus Cremenezensibus anno domini millesimo septingesimo quinquagesimo tertio.

Coram officio et actis praesentibus castrenibus Cremenezensibus et coram me Antonio Michaele Ceceniowski, venatore Ciechonoviensi burgraviatus Cremenezensis locumtenente, comparentes personaliter: Samau Joannes Pautowitz proconsul et Michael Jankiewicz advocatus suis ac totius officii et judicii Magdeburgensis Cremenezensis nec non infidelis Hebraeus Wolf Leybowicz cantor, suo ac totius synagogae Cremenezensis nomine, observando indebitam vexam illicitumque progressum et contumeliam super istam civitatem impositam et imponitur per infrascriptum nobilem conventum reum, in qua se evinculando et emundando solemniter tam de diligentia sui, prout et contra cuiusvis nominis generosum, Borjeckonuski perpetuam volens tribulationem dictae civitati magisque Judaeis ultimam ruinam et cladem imponere, dum ex villa Piszezatynierz vocitata iam profunda nocte superveniens infantem suum proprium id est filiam nomine Mariannam, in carbasum circumvolutam, cui cultro sub oculum una vice, duabus vicibus in ambos pedes vulnus infixum injecit, quem itaque infantem seu filiam abscondendo, ne videat pater-

Auszug aus den Gerichtsbüchern des Schlosses Kremenez  
(Krzemieniec) 1753.

Vor dem Amte und versammeltem Schloßgerichte zu Kremenez und vor mir, Anton Michael Cecenjowksi, Ciechanowieckischen Jägermeister und Statthalter der Burggrafschaft Kremenez, erschienen persönlich: Proconsul Samau Johann Pautowicz und Advocate Michael Funkiewicz, im eigenen Namen, sowie des ganzen Magdeburgischen Amtes<sup>1)</sup> und Gerichtes zu Kremenez, ferner der ungläubige Jude Wolf Lejbowicz, Cantor, im eigenen Namen, sowie der ganzen jüdischen Gemeinde zu Kremenez und führen Beschwerde über die ungebührliche Bedrängniß, unerlaubte Ausschreitung und Beschimpfung, die durch das weiter genannte angeklagte adelige Kloster<sup>2)</sup> gegen diese Stadt verübt wurde und noch verübt wird. Um sich von dieser Beschimpfung zu befreien und öffentlich rein zu waschen, führen sie theils aus eigener Gewissenhaftigkeit, theils um gegen jeden Vornehmen jedweden Namen geschützt zu sein, Folgendes aus: „Borjedonuski“<sup>3)</sup> hat die Absicht, der genannten Stadt fortwährende Noth, noch mehr aber den Juden äußersten Ruin und Untergang zu bereiten<sup>4)</sup>. Als es schon tiefste Nacht war, kam er aus dem Dorfe Piszezatnierz, brachte seinem eigenen Kinde, einer Tochter Namens Marianna, mit einem Messer unter dem Auge ein Mal und an beiden Füßen zwei Mal Stichwunden bei, wickelte das Kind in ein Tuch und legte es, um es zu ver-

<sup>1)</sup> In Kremenez gab es zwei Gerichte: das städtische Gericht, das nach Magdeburger Recht entschied, daher in unserer Urkunde auch Magdeburger Gericht genannt wird, und das Schloßgericht.

<sup>2)</sup> Das Kloster der reformirten heiligen Väter, in dessen Nähe „as verstümmelte Kind gefunden wurde. Die Angehörigen des Klosters, die mit der Stadt in Spannung lebten, benutzten den Vorfall zur Anklage gegen die Juden.“

<sup>3)</sup> Ein mit dem Kloster in nicht näher bezeichneter Verbindung stehendes Individuum.

<sup>4)</sup> Um dies zu erreichen, verstümmelte er sein eigenes Kind und legte es in den Stall eines Juden. Er hoffte, daß das Kind während der Nacht sterben werde. Wurde dann der Leichnam des verstümmelten Kindes bei dem Juden gefunden, so war diesem und seinen Glaubensgenossen der Untergang sicher. Da das Kind aber am Morgen noch lebte, so setzte es der Rabenvater unweit des jüdischen Hauses beim Spital aus, damit es dort durch Hunger sterbe, und verließ die Stadt. Auch so würde er seine verbrecherische Absicht erreicht haben. Die Verstümmelung und Entkräftigung wären unfraglich bei einem Processe als „jüdische Marterung und Blutentziehung“ gedeutet worden, und auf der Folterbank hätte man den Juden die erforderlichen Geständnisse abgepreßt.

familias infidelis Mortau Leyzerowitz, in stabulo ligando in sacco relinquit et posuit. Quae puella vulnerata nullam per totam noctem emitendo vocem, ibidem in stabulo pernoctabat. Pater vero, dum surrexit summo mane, volens eandem puellam filiam suam fame interficere, exinde accepit, et subitus xenodochium religiosorum patrum reformatorum supposuit et submisit, ipseque statim ex civitate Cremenecensi divertit. Sicut famatus Wasghikochan civis Teofilpoliensis super id testabitur, qui oculis propriis hunc infantem vidit taliter jacentem in stabulo, et quod pater idem accepta exinde infante seu filia sua propria asporta, verat, dicendo coram isto cive quod porto ad chirurgum; ille vero exportando ex hospitio seu stabulo ubi superius mentio est facta, subitus xenodochium projectit. Obviando itaque tali vexa, calumnia et impostura, maxime tota synagoga Cremenecensil dictam filiam itaque in officio et judicio Magdeburgensi sicuti et in castro Cremenecensi praesentarunt iterata contra eundem ratione illicitae et contumeliosae objectionis, se manifestando patens, ut suscipiatur eadem manifestatio, quod et obtinuerunt Joannes Pautowitz proconsul, Michael Junkiewiez advocatus, ponit signum sanctis † crucis Wolf Leybowiez. Et in continentι comparens personaliter ministerialis generalis palatinatus Volhynich ac aliorum providus Stephanus Papayuck, qui in vim suae verae ac fidelis relationis palam, publice libereque recognovit, quod ipse praesenti in anno 1753 die decimasexta mensis Aprilis ad effectuationem juridicamque requisitionem famatorum civium Cremenecensium et totius officii et judicii Magdeburgensis nec non totius synagogae infidelium Hebraeorum, itidem civium et incolarum Cremenecensium, in assistentia nobilium fidedignorum personarum, scilicet generosorum

bergen, damit es der Hausbesitzer, der ungläubige Mortau<sup>1)</sup> Leyzernwitz nicht sehe, in den Stall, woselbst er es in einen Sack gebunden zurückließ. Das verwundete Mädchen, welches während der ganzen Nacht keinen Laut von sich gab, übernachtete dort im Stalle. Da der Vater aber dieses Mädchen, seine eigene Tochter, durch Hunger tödten wollte, nahm er es von dort auf, setzte es südlich des Fremdenspitals der reformirten Väter aus, und verließ selbst sogleich die Stadt Kremenez. Wasghitochan, bekannter Bürger von Teofipol<sup>2)</sup>, der mit eigenen Augen dieses Kind in solchem Zustande im Stalle liegen sah, wird dies bezeugen, sowie auch, daß eben derselbe Vater sein eigenes Kind von dort wegtrug, indem er zu diesem Bürger sagte: „Ich trage es zum Arzte“, in Wirklichkeit aber es aus der Herberge oder dem erwähnten Stalle forttrug und südlich des Fremdenspitals wegwarf. Um nun einer solchen Bedrängniß, Verleumdung und Lüge entgegenzutreten präsentierte besonders die ganze jüdische Gemeinde von Kremenez die genannte Tochter sowohl vor dem Magdeburgischen Amt und Gerichte als auch im Schlosse zu Kremenez, indem sie gegen den Mann den Grund des unerlaubten und schmachvollen Vorwurfs wiederholten und offene Erklärung abgaben, damit diese Erklärung aufgenommen werde. Dasselbe erklärten auch Proconsul Johann Pautowiz, Advocat Michael Jankiewitz, und Wolf Leybowitz, der an Stelle seines Namens das Zeichen des heiligen Kreuzes setzt. Ferner erschien persönlich der fürsichtige Stephan Papahuck, Generalbeamter der Psalzgrafschaft Volhynien, der kraft seines wahren und getreuen Berichtes öffentlich und frei erklärte, daß ihm im gegenwärtigen Jahre 1753 am 16. April auf Veranlassung und rechtliche Requisition der genannten Bürger von Kremenez, des ganzen Magdeburgischen Amtes und Gerichtes, sowie der ganzen Gemeinde der ungläubigen Juden, die gleichfalls Bürger und Einwohner von Kremenez sind, zum Zwecke eines besseren Zeugnisses unter Beifizj adeliger glaubwürdiger Personen, nämlich des vornehmen Jacob Piotrovitschi, das bisher Geschehene im Palaste des Magdeburgischen Gerichtes vorgebracht worden sei, und daß er, während er dort mit den erwähnten hinzugezogenen Adeligen stand, selbst das über drei Jahre alte Mädchen, Namens Marianna, gesehen und betrachtet habe, das von den eigenen Händen des leibhaftigen Vaters weggeworfen und südlich des Fremdenspitals der reformirten heiligen Väter ausgezettet worden sei, nachdem es vom eigenen Vater mit einem Messerstiche unterhalb des linken Auges und zugleich an den Füßen verwundet worden war. Diese Tochter habe gegen

<sup>1)</sup> Wohl für Mordechai.

<sup>2)</sup> Flecken im Kreise Baslau, Gov. Volhynien.

Francisci Kobeki et Jacobi Piotrovisski, majoris evidentiorisque testimonii gratia, sibi adhuc actum adhibitum in praetorio civitasensi Magdeburgensi fuit, ibique extando cum praefatis nobilibus adhibitis, vidi et observavit infantem projectum ac suppositum per manus proprias ipsiusmet patris subtus xenodochium religiosorum patrum reformatorum nomine Mariannam filiam, plus quam tres annos habentem, per proprium parentem infra oculum sinistrum semel cultelli et pariter in pedibus convulneratam, quae filia contra patrem proprium conquerulabatur, quod hanc cicatricem ab ipso habuit injecta, eloquendo sua insanabili voce et exponendo, quam filiam in maxima phasi miserabilem et aegrotam existentem vidi et cum praememoratis nobilibus sibi adstantibus lustravi, manifestando se. Qui exinde reversus, supra hoc coram me officiali verae suae visionis et oculocationis fecit relationem ac recognovit, de quo praesens ejusdem ministerialis relatio, + ignarus generalis scribendi posuit crucem

Ex quibus libris et actis et istud extractum sub sigillo castrensi Cremenecensi est extradictum et scriptum Cremeneci.

Correxi Kariski m. p.p.

Legi Podlewski, porrectum m. pp.

Loco sigilli.

Praesens copia manifestationis in castro Cremenecensi factae per me notarium publicum apostolicum infrascriptum collationata cum suo originali authentico sano, salvo et illaeso omniisque suspicionis nota carente, mihi praesentato et exhibito, de verbo ad verbum concordat. Attestor Leopoli die 22 mensis Januarii anno domini 1754.

Ita est Joseph Augustinowicz juris utriusque ac philosophiae doctor, publicus sacra auctoritate apostolica notarius manu propria.

Loco signi.

den Vater gellagt und mit ihrer schwachen Stimme erklärt, daß sie von ihm selbst diese Verwundung erlitten habe. Diese Tochter habe er zugleich mit dem bei ihm stehenden erwähnten Adeligen in einem im höchsten Grade bemitleidenswoerthen und kranken Zustande gesehen und betrachtet. Ueber diese seine wahrhafte Besichtigung und Inaugenscheinnahme hat er vor mir, dem Official, Bericht erstattet und die Niederschrift anerkannt, die ich darüber machte. Des Schreibens unkundig, setzte der Generalbeamte ein Kreuz.

Durchgesehen: Kariski m. p.

Gelesen und überreicht: Podlewski m. p.

(Siegel.)

---

## Simon von Trient.

Aus Dr. Bloch's „Österreichischer Wochenschrift“ Nr. 42,  
vom 20. October 1899.

Bl. Der Mordprozeß des Knaben Simon von Trient ist das vornehmste Exempel eines Ritualmordprozesses Kätxochen und wird darum antisemitischerseits unablässig als „historisches Factum“ zur Zeugenschaft für ihre Anklagen angerufen.

Wer Gang und Verlauf dieses Mordprocesses welchem die Jüdengemeinde von Trient zum Opfer fiel, unbefangen zu prüfen unternimmt, dem muß vor Allem eine Thatjache in die Augen springen, die auf die Entstehungsgeschichte des Prozesses ein helles Schlaglicht wirft, die Thatjache nämlich, daß bereits — vor der Ermordung des Knaben Simon — in der Osterwoche d. J. 1475 Bernardinus de Feltre in Trient in einer gegen die Juden von Trient gerichteten Predigt u. a. wörtlich sagte:

„Und mit diesen verruchten Juden steht Ihr in freundschaftlichem Verkehr?! Ihr sagt, daß sie, wenngleich ohne den wahren Glauben, doch gute Menschen seien. Ich aber sage Euch, daß dieses Passahfest des Herrn nicht vorübergehen wird, bevor sie Euch einen schlagenden Beweis für ihre Herzengüte geliefert haben werden.“ (Wörtlich so zu lesen bei dem Kirchen-Historiker Wadding in Annales Minorum XIV. p. 132.) — daß also Bernardinus noch vor der Ermordung des Knaben Simon die in Aussicht stehende Mordthat der Juden voraussagte und mehrere Tage zuvor ankündigte, was am kommenden Passahfeste sich ereignen würde.

Und diese Prophezeiung ging natürlich in Erfüllung. Am Gründonnerstag, 23. März, verschwand der 28 Monate alte Sohn Simon des Gerbers Andreas. Bernardinus

wies sofort auf die Juden hin als die zweifellosen Mörder des verschwundenen Kindes, und es wurde in deren Häusern eine gründliche Untersuchung zunächst erfolglos vorgenommen. Am Sonnabend entdeckte der jüdische Diener im Hause Samuels eine Kindesleiche, und die Juden beeilten sich, dem Bischof von Trient, Hinderbach, die Anzeige zu erstatten. Infolge dieser Anzeige der Juden bei dem Bischofe wurden die Juden eingekerkert, zunächst natürlich die reichen, deren Güter zu confisciren waren, dann nach und nach die ganze Gemeinde, selbst Frauen und Kinder.

Schon beim Anblick der Leiche rief Bischof Hinderbach aus: „Dieses Verbrechen kann nur ein Feind des christlichen Glaubens begangen haben!“ (Acta Sanct. II, 24. März, S. 497) und schwor, diese Gottlosigkeit zu rächen. Er ordnete eine sofortige strenge Untersuchung an, mit welcher der Stadtpräfect, Johann de Salis, betraut wurde. Dieser nahm die reichsten Juden ins Verhör und — so heißt es wörtlich in den Acten — „da nun, als die Juden an den Leichnam herantraten, die Wunden wieder zu bluten begannen, was, wie die Erfahrung lehrt, (experientia compertum est) jedesmal geschieht, wenn der Mörder an sein Opfer herantritt, so galt das als schlagendster Beweis (evidentissima indicia), daß die Juden die Schuldigen seien. Auf Grund dieses „schlagendsten Beweises“, zu welchem auch nicht ein einziges genügendes Verdachtsmoment hinzukam, wurden zunächst acht, einige Tage darauf noch neun, und später fernere siebzehn natürlich reiche Juden in Ketten gelegt.“

Man wußte sich aber auch in anderer Weise zu helfen. Im Gefängnis zu Trient befand sich seit Jahren ein getaufter jüdischer Verbrecher, Johann de Feltre, welcher auf Freiheit und Straflosigkeit rechnen durfte, falls er Zeugnis gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen ablege. Und so hatte man denn einen Zeugen für Alles, was man brachte. Pfarrer Deckert behauptet, es sei unwahr, „daß alle Zeugen der Juden nur in Folge der Tortur eingeschworen wurden“. Wir sind in der Lage, gegen eine solche Behauptung Deckerts einen Zeugen aufzuführen, dessen Glaubwürdigkeit Herr Deckert wenigstens nicht antasten wird — nämlich Herrn Deckert selber, der Seite 21 seiner Schrift diesbezüglich sagt:

"Nur die Tortur konnte ihnen das Geständniß erpressen. Ohne Tortur hätten sie wohl nichts gestanden."

Alle Juden wurden mehrere Tage hindurch unmenschlichen Folterungen unterworfen und "gestanden" erst nach wiederholter, jedesmal verschärfter Tortur. Das hat der Bischof von Trient selbst in seinen (Rechtsfertigungs-) Briefen an den Papst eingeräumt, indem er schreibt: „Mehrere Tage hindurch gefoltert und befragt (per pluries dies torti et interrogati) haben sie einmütig nichts in Bezug auf das Verbrechen des Mordes dieses Knaben oder in Bezug auf ihre Schuld gestanden“, und an einer anderen Stelle: „Trotzdem Vieles und Verschiedenartiges gegen die Juden unternommen wurde, sind fast fünfzehn Tage verstrichen (quindena fere finita).“

In einer an den Papst Sixtus IV gerichteten Vertheidigungsschrift zu Gunsten der Juden, die im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (dem ehemaligen Trentiner Archiv) und in Abschrift im Bernadinerkloster zu Trient aufbewahrt wird, heißt es:

„In glühendem Hass und Zorn gegen die Juden werben dieselben gefoltert, und weil sie nichts gestehen, werden die verschiedenartigsten, schrecklichen (atrocias) Folterungen erneuert und verdoppelt, namentlich Feuer, Schwefel, die kochend heißen Eier, welche unter die Arme gelegt wurden, so daß zuerst einer der den Folterungen Unterworfenen unter denselben erlag, ein Anderer jetzt auf gleiche Weise zu Grunde ging, und es war ihnen wohler, ihr Leben mit einem Tode zu beenden, als tagtäglich mit den verschiedenartigsten, schrecklichen Folterungen gepeinigt zu werden. Wenn man die Proceßacten und alle die Indicien, welche gegen die Juden, wenn gleich fälschlich, erdichtet wurden (licet falso conficta), liest, muß man anerkennen, daß sie auch wenn sie wahr wären, durch die verdoppelte, verdreifachte, verbvierfachte Tortur widerlegt sind. Demi wer ist so standhaft, daß er fünfzehn Tage hindurch (per quindecim dies) beim Zeugnen verharren könnte, wie dies die Juden gethan haben? . . . Fünfzehn Tage wurden sie gepeinigt, wovon freilich in den Acten nichts niedergelegt ist, was absichtlich geschah, damit die Grausamkeit der Folterung nicht offenbar werde.“ \*)

Zweifellos hätte, falls die Juden bei der ersten, zweiten und dritten Tortur gestanden haben würden, der Official nicht nothig gehabt, mit so vielen Arten von

\*) Liceat in processu non ponatur, quod factum est de industria ne appareat de crudelitate tormentorum.

Folterungen abzuwechseln, welches Abwechseln offenkundig bestätigt, daß jene nicht einmal, sondern zweimal, dreimal und viermal bei ihrem Leugnen beharrten. . . . Der Bischof von Trient sagt ja selbst, daß er manigfache und verschiedenartige Folterungen angewandt und jene standhaft befunden habe! Somit sind alle angeblichen Geständnisse, welche sie hinterher abgelegt und beglaubigt haben sollen, durch die Schrecken, die Gewalt der Folter und ihre Verschiedenartigkeit erpreßt worden.

Ueber die Leiden der Märtyrer geben auch jene vom Trierter Bischof an den Papst, der ihn zur Rechtfertigung auffordert, gesendeten und darum bereits ausgiebig präparirten Acten genügenden Aufschluß. Am 30. März (Wiener Acten Fol. 51) wurde Samuel zum ersten Male „verhört“, er ward zum Schlusse ins Gefängniß zurückgeführt, „u m s i ch z u e r h o l e n“ (*animum repetendi*), was in der Gerichtssprache jener Zeit heißt, daß er ohnmächtig geworden. Am folgenden Tage (31. März) wird Samuel entkleidet an Händen und Füßen gebunden und an einem Seil hoch gezogen, so daß er sich webend hing, wodurch die Glieder (von der eigenen Schwere des Körpers niedergezogen) aus den Gelenken gerissen wurden und heftig schmerzen mußten. Da er seine und der anderen Juden Unschuld beteuert, erhält er „una cavaleta“, einen „Spring“, das heißt man ließ ihn schnell nieders fallen, um ihn ebenso schnell wieder hochzuziehen; dann „röhrt“, das heißt schlägt man an das gespannte Seil, an dem er hing, und ließ ihn mehrere Male auf und niederschnellen („springen“). Eine Ohnmacht hindert die Fortsetzung der Tortur<sup>1)</sup>.

Dieselbe wird am 3. April wieder aufgenommen, und zwar zunächst mit der Wiederholung aller Grade der Folter, welche bereits am 31. März angewandt waren. Da er, an dem Seil frei schwebend, versichert, wie für die eigene, so für die Unschuld aller Juden sich zu verbürgen, wird das Seil „stark gerührt“<sup>2)</sup>, und man läßt ihn zweimal aussoppelte Armhöhe auf und nieders-

<sup>1)</sup> Samuel wird „animum repetendi“ abgeführt.

<sup>2)</sup> „corda fuit pluries squasatta“. Innsbrucker Acten: „also rueret man das sail etwas vill“.

ſch n e l l e n<sup>3)</sup>). Wieder hochgezogen, ruft der Unglückliche: „Herr Podesta, wo habt Ihr erfahren, daß das Christenblut für uns Wichtigkeit und Nutzen hat?“ Das habe er von ähnlichen Juden wie Samuel erfahre n, lautet die Antwort<sup>4)</sup>. Dann wird die Procedur des Niederschnellens zweimal wiederholt, beidemal aus doppelter oder dreifacher Armhöhe, und da auch diese Marter kein Geständniß erzwingt, läßt man ihn „zweidrittel Stunde“ in der Luft schwabend hängen<sup>5)</sup>, bis wieder eine Ohnmacht seine Sinne umsängt.

Der vierte Folterungstag (7. April) beginnt abermals mit der Wiederholung der früheren Grade, und da Samuel nicht nur jede Schuld bestreitet, sondern ausruft: „wenn ich gestehen würde, irgend etwas Böses gethan zu haben, so würde ich lügen“, band man an das rechte Bein des in der Luft Schwebende n einen Holzpflock (der die Glieder noch mehr ausseinander rentte und die Schmerzen wesentlich steigerte), außerdem nahm man eine mit Feuer gefüllte eisene Pfanne, auf welche Schwefel gethan war, und hielt dem Samuel die Pfanne mit dem Schwefel unter die Nase“. Trotz der Betäubung durch die stinkenden, athem- und sinnebenehmenden Schwefeldämpfe und der drängenden Fragen (cum pluries interrogaretur), beharrt er bei der Leugnung jeglicher Schuld, weshalb man das Seil mehreren mal „röhrt“,

<sup>3)</sup> „Due cavallete altitudinis duorum bracchiorum vel circa.“ Innsbrucker Acten: „also ließ man in zwir auff zwahen Arm hoch oder langk springen“.

<sup>4)</sup> „dominus potestas respondit, quod didicerat illud a Judaeis similibus sicut ipse Samuel“, d. h. aus den Folteraussagen in früheren Prozessen. Diese Antwort des die Untersuchung führenden Stadtpräfeten bestätigt, was durch andere Beweise feststeht (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 50, S. 46 Nr. 2), daß Bischof Hinderbach die Protokolle über andere Prozesse herbeigeschafft hat; kein Wunder, daß die „Geständnisse“ der Trentiner Juden mit denen ihrer Leidensgefährten in anderen Prozessen zum Theil übereinstimmen.

<sup>5)</sup> „dum staret sic appensus per duas tertias partes horae.“ Dabei hatte er an demselben Tage bereits längere Zeit die gleiche Pein ertragen müssen!

hierauf den Holzpflock zwischen die Schienbeine bindet (wodurch die Last noch schwerer und der Schmerz noch größer wurde), und den Unglücklichen eine Viertelstunde schwiebend hängen lässt. Noch nicht genug der Bein, wird die Procedur des jähnen Niedersetzungszuges, dann des Auf- und Niederschnellen wiederholt, und jetzt endlich ist die Widerstandskraft Samuel's gebrochen: Der Halbentstellte, durch die vielstündigen, in raffinirter Steigerung abwechselnden Marterungen dem Wahnsinn Nahegebrachte „gesteht“, daß er und Tobias „ein Schwätzchlein um den Hals des Knaben gelegt und dasselbe zusammengezogen hätten, wodurch der Knabe erdrößelt wurde.“ Mehr als diese „Aussage“, welche der Anschuldigung der Blutentziehung direct widerspricht, war nicht aus ihm herauszubringen. Auf die vorgelegte Frage, auf welche Art und durch wen dem Knaben die Wunden beigebracht seien, erklärt er, nichts zu wissen.

In der „Vernehmung“ des Samuel tritt nunmehr eine Pause bis zum 6. Juni, also von fast zwie Monaten ein. Innerhalb dieser Zeit erfolgen die Marterungen und die „Geständnisse“ der übrigen Juden, welche nunmehr die Grundlage für die weitere Inquirirung Samuels bilden. Vom 6. Juni berichten die Protokolle bei Samuel nur über die ersten Grade der Folter (Entkleidung, Binden, Hochziehen); da sie aber hinzufügen, daß er „animum repetendi“ (das heißt, weil er ohnmächtig geworden) in den Kerker zurückgeführt wurde, müssen die Qualen wesentlich größere gewesen sein. Wahrscheinlich hat Samuel schon am 6. Juni sein „Geständnis“ vom 8. April wieder rufen, wie er dies am 7. Juni gethan hat. Ueber die Folterungen an diesem Tage berichten die Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„Mittwoch, den 7. Juni, in der Folterkammer. Aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, da er, was alle seine anderen Genossen bereits gestanden hätten, nicht zu verheimlichen brauche, antwortet er, daß jene, wenn sie etwas gestanden haben, nicht die Wahrheit gesagt haben. Da dem genannten Herrn Stadtpräfeten gesagt worden war, daß das Trinken von Weihwasser Bösewichter, welche nicht gestehen wollen,

zum Geständniß bringt, gab er dem Samuel einen Löffel voll von solchem Wasser. Sodann aufgesordert, die Wahrheit zu sagen, erklärte er, sie gesagt zu haben. Hierauf nahm man zwei köchend heiße Eier und legte sie heiß, wie sie waren, dem Samuel unter die Achselhöhle, und zwar ein Ei unter jeder Achsel. Nunmehr aufgesordert, die Wahrheit zu sagen, antwortete er, sie sagen zu wollen; er wünsche, daß nur der erlauchte Herr Stadtcapitän und der erlauchte Herr Stadtprefect bei seinem Geständnisse zugegen seien. Dann hießen der Capitän und der Prefect alle Anwesenden, die Folterkammer zu verlassen, und als nur der Capitän, der Prefect und Samuel anwesend waren, erklärte Samuel, wie der Herr Capitän mir, dem Notar, nachher berichtete, die Wahrheit sagen zu wollen, unter der Bedingung, daß der Capitän und Prefect ihm versprechen, ihn verbrennen und nicht eines anderen Todestodes sterben zu lassen."

Dieser Bericht redet eine erschütternde Sprache: trotzdem Samuel erfährt, daß seine Leidensgefährten bereits gestanden haben, bestreitet er jegliche Schuld, bis die wahrhaft schreckliche, zur Raserei treibende Marterprocedur ihn die Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes, die Gewissheit neuer, verschärfter Torturen erkennen und seinen Peinigern zu Willen sein läßt. In stumpfer Resignation hat er nur den einen Wunsch, durch möglichst baldigen Tod von seinen Qualen, welche nun seit dem 27. März, also fast zweieinhalb Monate dauerten, erlöst zu werden: war ihm ja versprochen worden, daß er nur (!) verbrannt werden würde!

Dieses „Geständniß“ legt er zunächst nur vor den genannten beiden Beamten ab, dann wiederholt er dasselbe angeblich vor einem Dritten (Odoricus de Brezio), während er vor den in die Folterkammer zurückgerufenen anderen Beisitzern nur sagt, „er wolle die Wahrheit sagen“. Da der Capitän und der Prefect aber sahen, daß er „gut disponirt sei, die Wahrheit zu sagen“<sup>6)</sup>, veranlaßten sie ihn nicht etwa, dies sofort an Ort und Stelle zu thun, wie er es kurz

vorher gethan haben soll, sondern er wird in das Haus des Stadtcapitäns gebracht, und dort vor einer Reihe von Zeugen, soll Samuel, „auf einer Art Katheder sitzend“ <sup>7)</sup>, sein „Geständniß“ abgelegt haben. Trotz seiner wütenden Selbstbezichtigungen waren die Peiniger doch nicht befriedigt, denn er wird am 11. Juni nochmals, u. zw. wieder im Hause des Stadtcapitäns, „verhört“. Man fordert ihn auf, „daß er besser die Wahrheit sage“ <sup>8)</sup>, indem man ihm droht, ihn, falls er nicht die Wahrheit sage, ans Seil zu legen. Samuel antwortet, er wolle die Wahrheit sagen, denn nachdem er sich zur Ermordung des Knaben bekannt habe, wolle er auch daß Uebrige gestehen.“ Ferneres Leugnen wäre nach Lage der Sache zwecklos gewesen, hätte nur eine Erneuerung und Steigerung der Qualen zur Folge gehabt, und so „gesteht“ er denn Alles, was man von ihm erfahren will. Am 21. Juni wird der Unglückliche verbrannt.

So schildern die Proceßacten, die vom Bischof Hinderbach zur Vorlage in Rom präparirten Acten die Art, wie die „Aussage“ des Hauptangeschuldigten Samuel zu Stande kam! Und ebenso wurden alle anderen Opfer dieser Justiztragödie behandelt, alle ohne Ausnahme, auch diejenigen, welche sich taufen ließen. Typisch dafür ist, was Israel, Sohn des Mohar aus Brandenburg, bekundet. Dieser war am 27. März gefangen genommen, vom 12. bis zum 21. April gefoltert worden, begehrte am 21. April die Taufe, wird infolge dessen freigelassen und heißt nunmehr Wolfskan (Wolfgang). Am 26. October wird er jedoch wieder gefänglich eingezogen, von da ab bis zum 11. Januar 1476 wiederholt gefoltert und am 19. Januar gerädert. Diese nachträgliche Strafe traf ihn, weil er vor dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Ventimiglia, in Roveredo über

<sup>7)</sup> „quod ipse Samuel bene dispositus erat ad dicendum veritatem“.

<sup>8)</sup> „dum sederet super quadam cathedra“, also er hielt seinen gierig lauschenden Hörern eine Art Vorlesung!

<sup>9)</sup> Interrogatus, quod melius dicat veritatem, minante eidam Samueli, quod si non dicat veritatem, ponetur ad cordam. Qui Samuel respondit, quod vult dicere veritatem, quia ex quo confessus est mortem pueri, vult confiteri reliqua.

die Folterung der Trentiner Angeklagten Zeugniß abgelegt hatte. Bei seiner „Vernehmung“ in Trient am 23. November 1475 erzählt Wolfgang, daß er auf die dahingehende Frage des Bischofs von Ventimiglia geantwortet habe:

„Daz ihm, Wolfgang, das Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten wurde, wobei sein Gesicht verbrannte . . . und daß die anderen Juden vielfach gefoltert wurden, daß man ihnen Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten, so daß ihr Gesicht und ihre Brust verbrannten, und daß Eier gekocht und unter ihre Achselhöhlen gelegt wurden.“

Unbefangene Zeitgenossen haben mit ihrem Urtheil über die Vorgänge von Trient nicht zurückgehalten. So sind von dem Herzog Pietro Mocenigo und dem Rathe von Venetia die Vorkommnisse in eigener Wahrnehmung an Ort und Stelle zu studieren, zwei Rechtsgelehrte von Padua nach Trient beordert worden welche sogar wegen einiger freimüthiger Aeußerungen über das sonderbare Prozeßverfahren von dem aufgereizten Bobel schwere Misshandlungen erfahren haben.

Auf Grund der eingehenden Berichte dieser Delegirten erfolgte das Edict des Dogen vom 22. April 1475, welcher im Einverständnisse mit dem Rathe an den Podesta von Padua mittheilt:

„Credimus certe, rumorum ipsum, de puerō, necato, commentum esse et artem: ad quem finem, viderint et interpretentur alii.“ (Wir sind fest überzeugt, daß dieses Gerücht von der Ermordung des Knaben — Simon — eine Lüge und ein Kniff sei; zu welchem Zwecke, daß werden Andere einsehen und erklären);“

Ganganelli (Clemens XIV) erinnert daran, daß man in Rom die Trienter Vorgänge keineswegs mit Wohlgefallen angesehen.

„Man muß sich jedoch merken, daß Sixtus IV., ein leuchtender Planet meiner Religion, unter dessen Pontifikat (1475) dieses traurige Ereigniß von Trient vorkam, ein apostolisches Breve erließ, in dem der Cultus verboten wurde, welchen dem erwähnten heiligen Simon seine Mitbürger zollten. Diese Angelegenheit ging so weit, daß dieser

Cultus im Laufe fast eines Jahrhunderts verboten blieb, bis der große Pontifex Sixtus V. im Jahre 1588 . . . die Messe zu Ehren des heiligen Simon zuließ.“

Dieses apostolische Breve Sigtus' IV. („*Licet inter causas maiores*<sup>9</sup>“), welches vom 10. October 1475, also einem Zeitpunkte, wo der Proces in Trient bereits zu Ende geführt war, datirt, beschränkte sich nicht darauf, den Cultus „bei Strafe der Excommunication“ strengstens zu verbieten, sondern besagt ausdrücklich: „bis her ist noch gar nichts sicher, oder durch unser Urtheil bekräftigt, oder bestätigt über einen angeblich (*ut dicitur*) von den Juden getöteten Tridentiner Knaben Simon“.<sup>10</sup> Deutlicher konnte der Papst nicht bekunden, daß er das ganze Gerichtsverfahren verurtheilte, vor allem, den „Geständnissen“ nicht das allergeringste Gewicht beilegte. In dem Breve hatte Sigtus eine Untersuchung durch einen ad hoc ernannten Legaten zugesagt; diese wurde von dem Bischof von Ventimiglia, Giovanni Baptista dei Giudici, im Jahre 1476 in Trient und Roveredo geführt und erwies die Unschuld der Juden, nachdem der Trienter Bürger Anzelinus den gleichfalls in Trient wohnenden und den Juden verfeindeten Schweizer Janenus als Mörder des Knaben bezichtigt und sich ergeben haite, daß die Juden nur durch die grausamsten Martyrerungen zu ihren „Bekenntnissen“ gebracht worden waren. Der päpstliche Legat stellte zudem fest, daß die meisten in Trient vorgekommenen Wunder erdichtet, daß alle Tridentiner Notare des Bischofs Fälscher seien, welche ihre Niederschriften treulos ausefertigt hätten.<sup>11</sup>) Damit war das schwerste Verdict gegen den Bischof

<sup>9</sup>) Abgedruckt von *Papst Bonifacius XIV.* in *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione* lib. I cap. 14, No. 4 (Opera omnia, Editio Romae 1747, Bd. I. S. 112 ff.).

<sup>10</sup>) „nihil adhuc certum compertumve nostro indicio aut approbatum de quoddam puero Simone Tridentino per Judeos, ut dicitur, interfecto.“

<sup>11</sup>) „Dixit omnes notarios illos Tridentinos esse falsarios nec fideliter et juste scripserunt“. „Si docti et discreti Christiani et non seductores et praedones aut simplices et viles decepti illa

Hinderbach und die übrigen an der Hinrichtung der Juden Mitschuldigen ausgesprochen, und es drohte ihnen Unheil, da Sixtus nunmehr das Cardinals-Collegium mit einer Untersuchung der Trientiner Gerichtsprocedur betraute.

Was die Thatsache anbelangt, daß der Papst nach Revision dieses Processes das Verhalten des Bischofs geneilligt hätte, so lehrt ein Einblick in die Acten, daß bei dem erneuerten Prozeß in Rom es sich nur um die Rechtfertigung des Bischofs Hinderbach gehandelt und die Entscheidung ging nur dahin, processum ipsum (d. h. der Prozeß als solcher) sei recte factum. Hinderbach konnte 1475 noch nicht wissen, daß 1476 der Schweizer Zanesus werde als Mörder nicht sich herausstellen. Allerdings die Juden hatten schon 1475 behauptet, Zanesus sei der Mörder, aber man glaubte ihnen nicht. Zanesus (der in den Acten zumeist nach seiner Heimat Swizzer = Schweizer heißt) hatte mit seinem Nachbar, den angesehenen Juden Samuel, einen Prozeß vor dem Trientiner Syndicus gehabt und, da er ihn verlor, den Juden Todfeindschaft geschworen.

Wie schwer es überdies dem Bischof geworden ist, einer Verurtheilung durch den Papst zu entgehen, wie lange Sixtus IV. zögerte, bevor er seine Unterschrift unter die Urkunde gesetzt hat, beweisen die geheimen Berichte, welche die Vertreter des Bischofs diesem übersandten. Dort erfährt man überdies von der schweren Erkrankung des Papstes 1478 und daß die Unterschrift unter die Urkunde vom 20. Juni 1478 ihm während dieser Krankheit abgetötelt wurde, weil, wenn der Papst sie versagt hätte, Bischof Hinderbach verloren gewesen wäre. Die Verehrung des Simon wurde nach einem gesonderten Prozeß — verboten.

Wenn aber Pfarrer Deckert leugnet, daß der päpstliche Legat die Unschuld der Juden festgestellt habe, so erinnern wir ihn, daß er selber in seiner erwähnten Schrift folgende Acten citirt hat:

miracula facta esse demonstrarent, non esset de Judaica perfida et incredulitate curandum. Sed cum et constet de praeda, de credulitate, de injustitia, de falsitate, inobedientia, de contemptu et multipli dolo et fraude simulationis, merito velut oves morbidae a reliquo grege sunt separandae et ad nihilum valent ultra, nisi ut eiciantur et mittantur in caminum ignis ardantis.“

38. — „20 October. Roveredo: Legat Bentimiglia verbietet dem Bischof Hinderbach, unter Androhung der Excommunication und des Verbotes des Eintrittes in die Kirche gegen die gefangenen Juden weiter vorzugehen. Die jüdischen Frauen und Kinder seien so schnell als möglich aus ihrer Haft zu entlassen. (B. 51.)

39. — 1475, 29. October. Specieller Befehl des Legaten an den Stadthauptmann von Trient, Jacob Spaur und die anderen Gerichtspersonen, diesen Befehl binnen drei Tagen auszuführen, bei Strafe der Excommunication. (B. 52.)

43. — 2. November. Roveredo: Legat Bentimiglia übersendet dem Bischof Hinderbach ein päpstliches Breve, womit den Predigern verboten wird, von dem Martyrium des heiligen Simon zu sprechen, bevor nicht die Sache von dem Commissär des Papstes gründlich untersucht sei. (B. 56.)

70. — 1476, 3. April. — Sig tus IV. an Bischof Hinderbach. Er habe nach Rückkehr seines Legaten die ganze Angelegenheit einigen Cardinalen zur Prüfung übergeben. Diese hätten dem Prozeß Einhalt geboten. Gleichwohl habe er gehört, daß der Bischof gegen die Juden weiter vorgegangen sei. Er wundere sich darüber und empfehle ihm sub poena suspensionis a divinis, den Prozeß bis auf weiteres einzustellen. Die jüdischen Frauen sollen außerhalb des Gefängnisses an einem sicheren Orte verwahrt werden, bis die Angelegenheit von den Cardinälen genau untersucht sein werde (Lo Griffus). (B. 87.)

192. — Gutachten über das Verhör Schweizer's, der angeklagt wird, aus Feindschaft gegen die Juden das von ihm getötete Kind in das Haus Samuel's getragen zu haben. Er wird in dieser Schrift der eigentliche Urheber und die „Ursache so großer Schwierigkeiten“ genannt — „die Wunder könnten wahr und Schweizer doch der Thäter sein“ —.

Diesen wichtigen Prozeßact erwähnt auch Pfarrer Deckert und setzt ihn auf Conto einer „gegnerischen“

Seite“! Er wagt nicht zu behaupten, daß es sich lediglich um Aussagen von Juden handelt. „Gegner“ sind für ihn Alle, welche an der Hinrichtung der unschuldigen Opfer von Trient nicht theilgenommen.

Um den Geist zu heurtheilen, in welchem dieser Prozeß geführt worden ist, genügt es, auf die Thatsache hinzuweisen, daß der Legat des Papstes, mit päpstlicher Vollmacht versehen, die Vorgänge in Trient zu untersuchen, Gegenstand der Verläumdungen, Verfolgungen und Bedrohungen aller Art war. Er hielt es für geboten, unter dem Vorwande angegriffener Gesundheit von Trient nach Roveredo sich zurückzuziehen und von dort aus die Untersuchung zu leiten. Die Erfahrungen der Delegirten der venezianischen Republik haben ihm deutlich gezeigt, was seiner in Trient wartet. Die Prozeßacten erwähnen zahlreiche gegen ihn gerichtete Anklagen:

„Der Legat habe diejenigen, welche über Wunder aussagen wollten, nicht selbst verhört, sondern seinen Assessor damit beauftragt.“

„Er habe in der Untersuchung die Zeugen gegen die Juden nicht anhören wollen und dadurch den Juden Gelegenheit gegeben, dem rechtmäßigen Richter übel nachzureden. Er versucht, die Juden aus ihrem Gefängnisse zu befreien und habe Befehl gegeben, daß die Frauen und Kinder der Juden ohne Untersuchung entlassen werden sollen; er sei offenbar von den Juden bezahlt.“

„Er sei gegen die Verehrung des h. Märtyrers und habe sich vor Entscheidung der Sache verlauten lassen, der Prozeß gegen die Juden sei nichtig.“

„Sein Assessor und Notar sei der Bestechung der Juden dringend verdächtig, dennoch habe er sie nicht entlassen.“

Aus Rom wurde über die Erkrankung des Papstes berichtet und daß derselbe mit großem Mißfallen vernommen habe, daß sein Legat des Unrechtes verdächtigt werde, „daß man gegen ihn Satiren und Epigramme veröffentlicht und ihn auch bildlich verspottet habe“. Dem Bischof von Trient wird aufgetragen, dies in seiner Diöcese zu verhindern.

Alle diese Acten sind ja Herrn Deckert bekannt und noch ein anderer wird von ihm erwähnt — zweifellos — die merkwürdigste Episode in dieser Tragödie.

Die Juden wandten sich an einen Priester namens Paul Ser. de Novaria, er möge ihnen im bischöflichen Schloß die Prozeßakten abschreiben, welche sie, die Juden, an Papst, Kaiser und andere Fürsten senden wollten. Die Juden wünschten den Besitz einer Abschrift der echten Prozeßakten, weil sie wußten, daß diese nur zu ihren Gunsten lauten können, und vorausgesehen hatten, daß der Bischof von Trient nicht die Original-Urkunden sondern gehörig präparierte Acten in Rom vorlegen werde. Der Priester wurde beim Abschreiben entdeckt und es wurde gegen ihn der Prozeß eingeleitet. Was that er, um der Folter zu entgehen? Herr Deckert berichtet selber:

"In einem unbewachten Augenblick schnitt er sich mit einem Federmesser die Zunge ab und warf sie in den Abort."

Diese Episode allein bringt diesen ungeheuerlichen Prozeß in eine bengalische Beleuchtung, und man begreift, daß Papst Paul III. angefichts dieses Prozesses in einer Bulle vom 12. Mai 1440 die ganze Blutanklage als Ausgeburt „von Hass und Neid, von verblendeter Habsucht, um sich die Habe der Juden mit einem gewissen Aufstand aneignen zu können“, verurtheilt und die Erneuerung dieser Anklage unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen für alle Zukunft „mit der Kraft beständiger Giltigkeit“ auf das Nachdrücklichste verbietet.

## Anderweitige „Proceßarten“.

In kurzen Strichen haben wir nach den Acten einzelne Folterscenen gezeichnet, mit Hilfe deren die unglücklichen Märtyrer von Trient zu den sogenannten „Geständnissen“ gebracht wurden. Die Tortur war ein Mittel Alles zuwege zu bringen, Bekenntnisse und Geständnisse der widerfinngstigen Gestaltung zu erzwingen.

Man darf kühn behaupten, ohne die A n u w e n d u n g d e r F o l t e r wären auch die Hexenprocesse, die scheußlichsten Blätter in der Menschengeschichte, beinahe unmöglich gewesen und viele Hunderttausende vor einem grausamen Schicksal bewahrt worden.

Karl Freiherr von Brömiger in seinem Werke „Geistesverirrungen der Menschheit“ schreibt S 160:

Im Jahre 1610 wurden zu Logrono in Spanien Hexen hingerichtet, und zwar auf Grund ihrer eigenen Geständnisse. Montag, Mittwoch, Freitag jeder Woche hatten sie mit den Bösen Zusammenkünste. Der Teufel erscheint in der Gestalt eines düsteren, jähzornigen, schwarzen, häßlichen Mannes, trägt eine Krone von kleinen Hörnern, zwei große Hörner auf dem Hinterkopf und ein drittes auf der Stirn; Aus den Augen sprühen Flammen, der Bart gleicht dem der Ziegen, die ganze Figur scheint halb Mensch, halb Bock zu sein.

Die langen Nägel der Figur spitzen sich wie Vogelklallen zu, die Füße ähneln den Gänselfüßen. Seine Stimme ist rauh und furchtbar, wie die Stimme des Ewels. Bei der Öffnung der Versammlung wirft sich Alles nieder, betet den Satan an, nennt ihn Herrn und Gott und sagt sich vom Glauben los; hierauf läuft man ihm den linken Fuß, die linke Hand und andere Körpertheile. Um 9 Uhr Abends beginnt die Sitzung und endet gewöhnlich um Mitternacht; über den Hahnenschrei hinaus darf sie nicht dauern.

An den Hauptfeiertagen der katholischen Kirche beichten die Zauberer und Hexen dem Teufel ihre Sünden, die darin bestehen, daß sie dem christlichen Gottesdienst beigewohnt haben. Der Teufel macht Vorwürfe und gibt die Absolution, wenn Besserung verheißen wird. Hierauf nimmt der Teufel im schwarzen Ornat eine Parodie der Messe vor. Nach der Messe treibt der Teufel mit allen Weibspersonen

Uuzucht und befiehlt Nachahmung. Dann sendet er Alle nach Hause und gebietet jedem, an Menschen und Thieren des Felses nach Möglichkeit Schaden zu stiftten, wozu man sich theils in Hunde, Katzen und andere Thiere verwandelt, theils Pulver und Flüssigkeiten anwendet, bereitet aus dem Wasser der Kröte, die der Zauberer immer bei sich trägt und die eigentlich der Teufel selbst ist. Zulezt verbrennt sich der Teufel selbst zu Asche.

Das sind die Geständnisse der in Logrono verurtheilten Hexen.

Die Angeklagte wurde in die Folterkammer geführt, entblößt und angebunden und über die Anklagepunkte befragt. Bei der Anbindung hat Angeklagte beständig gerufen, man möge sie um Gotteswillen loslassen. Sie wollte gern sterben und ja sagen, wenn die Herren es auf ihr Gewissen nehmen wollten. Und wie selbige beim Zeugnen verblieben, ist zum dritten Grad geschritten und der Angeklagten die Daumenschrauben angelegt worden. Obgleich die Angeklagte fünfzig Minuten in diesem Grade ausgehalten, ihr auch die Daumenschrauben zu verschiedenenmalen versetzt und wieder angeschroben sind, hat sie doch nicht allein nicht bekannt, sondern auch während der peinlichen Frage keine Zähre fallen lassen sondern nur gerufen: „Ich bin nicht schuldig! O Jesu, gehe mit mir in mein Leid und stehe mir bei!“ Ist aber zum vierten Grad geschritten vermittelst Anlegung der spanischen Stiefel. Als aber peinlich Befragte in diesem Grade über dreißig Minuten hartnäckig dem Bekentniß widerstanden, ungeachtet die spanischen Stiefeln zu verschiedenenmalen versetzt und aufs Schärfste wieder angeschroben werden, auch kei ie einzige Zähre hat fallen lassen, so hat man besorgt, es möchte peinlich Befragte sich vielleicht durch Zauberei unempfindlich gegen Schmerzen gemacht haben. Darum hat man dem Nachrichter befohlen, dieselbe nochmals entblößt und untersuchen zu lassen, ob vielleicht an verborgenen Stellen ihres Körpers etwas Verdächtiges sich vorfinde. Worauf der Nachrichter berichtete, daß er Alles auf das Genaueste habe untersuchen lassen, aber nichts gefunden sei. Ist also demselben befohlen, abermals die spanischen Stiefeln anzulegen.“

„Als dennoch peinlich Befragte die ihr zum zweitenmal angelegten spanischen Stiefeln abermals über dreißig Minuten hartnäckig überstanden, so fürchtete man, der vierte Grad möchte die Angeklagte nicht zum Geständniß bringen und befaßl, zum fünften Grad zu schreiten.“

„Demgemäß wurde die Angeklagte vorwärts aufgezogen und mit zwei Ruten bis zu dreißig Schlägen geschlagen. Als Angeklagte aber zuerst gebunden werden sollte, hat dieselbe begehr, man möchte sie doch nicht fernrer peinigen, mit dem Zusaze „sie wollte lieber sagen, daß sie es gethan hätte und unschuldig sterben, wenn sie nur keine Sünde daran hätte.“ Dieses wiederholte sich mehrmals; in Betreff der vorgehalsteten Artikel beharrte sie beim Zeugnen. Daher dem Nachrichter befohlen worden, peinlich Befragte rückwärts aufzuziehen. Mit der Aufziehung ist versfahren, daß die Arme rückwärts gerade über den Kopf gestanden, beide Schulterknöchen aus ihrer Verbindung gedreht, mit den Füßen eine Spanne von der Erde entfernt gewesen sind.“

„Als die Angeklagte ungefähr sechs Minuten also aufgezogen gewesen, wurde sie abermals mit 30 Streichen gehauen. Als sie zu zweien Malen, jedesmal zu acht Schlägen die Gorden anschlagen ließ, hat sie nur gerufen: „Ich habe es nicht gethan!“ Ferner auch, obwohl die Gorden zum drittenmal mit ungefähr zehn Schlägen angeschlagen und ihr außerdem die bisherigen Folterwerkzeuge (die Daumenschrauben und die spanischen Stiefeln) wieder angelegt sind, dergestalt, daß dieselbe fast unerträglich geschrien, hat dieselbe doch über dreißig Minuten diesen fünften Grad ebenso unbeweglich, wie die vier vorhergegangenen überstanden, ohne zu bekennen.“

Nach einem Protokoll vom folgenden Tage ging der Scharfrichter zu der Unglücklichen ins Gefängniß, um sie zu verbinden, und „redete ihr bei dieser Gelegenheit zu, und führte ihr zu Gemüthe, daß sie die gestern überstandene Tortur nicht hätte überstehen können, es wäre denn, daß sie einen Vertrag mit dem Teufel hätte“. Und an diesem Tage brachte der Scharfrichter das bis dahin so starke Weib „durch gütiges Zureden“ zum Geständniß.

Die Hexerjagden fiugen an, dem Pöbel Unterhaltung zu gewähren; Taugenichtse von der schlimmsten Sorte veranstalteten oft das Brennen auf eigene Faust. Der Clerus wagte wegen der Stimmung der Volksmassen keinen Widerstand. Der Hexermeister Conrad von Marburg schloß mit den Bischöfen und hohen Herren Verträge ab, daß die eingezogenen Güter der Hexer zur Hälfte der Ortsobrigkeit und zur Hälfte den Inquisitoren gehören sollen. So durchzog er auf seinem Mauithier Thüringen und Hessen, gefolgt von einem schlimmen Troß, oft 60 bis 80 Gefangene, Hexer in rothen Röcken und mit einem Strick um den Hals herumführend, die dann irgend zu gelegener Zeit abgeschlachtet wurden. Im Bisthum Straßburg wurden im Laufe von 20 Jahren 5000 Hexen hingerichtet. Die Anzahl der wegen Hexerei verbrannten Menschen schätzt man nach Millionen. Schon während der Tortur starben viele. In einem Rathssprotokolle von Offenburg findet sich wörtlich eingetragen:

„Im stillen Rath. Nachten nach elf Uhr ist des Wälscheru Mägdelein auf dem (Hexen-)Stuhl urplötzlich gestorben und unangesehen, man sie zuvor zum Bekenntniß stark ermahnt, ist sie doch allzeit auf ihrer Unschuld verharret. Diese hat man auch nach zwölf Uhr um Mittag nochmals stark vermahnt, aber vergebens, und hat auch zuvor, ehe man sie auf den Stuhl gesetzt, die lange Weidin gesagt: „Ei was denkt das Mägdelein, daß sie sich nicht ergeben will, und ist doch also!“ hat auch Herrn Stockmeister's Philipp

Bauern Frau noch gestrigen Tages gejagt, daß die Bekennisse, die sie auf das Mägdelein gethan, die Wahrheit seien.<sup>11</sup>

Nachdem auf diese Weise das arme Kind als Stunde auf dem Hexenstuhl saß, ist es den Qualen unterlegen. Die Notiz im Protokolle schließt dann mit den Worten: „Ist erkannt, daß man sie unter'm Galgen vergraben.“

Am 29. November desselben Jahres wurde das Urtheil abermals über vier Frauen gefällt, darunter des Stockmeisters Bauern Tochter; desgleichen am 13. December. Den 22. Januar folgenden Jahres wurden wieder drei Frauen verurtheilt. Den 28. Januar wurde dem Rathé angezeigt, daß die Wächter bei den Hexen diesen zusprechen, Leute zu nennen, die schon von anderen angegeben seien. Siebzehn Tage darauf wurden zwei Hexenmeister verurtheilt. Den 4. Mai wurde das Urtheil über drei Weiber gesprochen, wovon eine derselben, die Hebammie, auf dem Wege zur Richtstätte zweimal mit glühenden Zangen gezwickt wurde. Am 25. Mai wurde das Urtheil über vier Hexen gefällt. Den 8. Juni abermalige Hinrichtung von zwei Frauen und zwei Männern. Den 4. Juli von fünf Frauen und einem Manne.

Im August wurden die Verfolgungen forgesetzt und am 27. August im offenen Rathé verkündigt, daß auf Grund von Geständnissen über fünf Personen, weil sie Gott und alle Heiligen verleugnet, das Urtheil einhellig gefällt sei, „erstlich mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und hernach an Hauer und Körper zu Pulver und Asche verbrannt zu werden; des Starel's Frau solle jedoch zuvor noch ein Griff mit der glühenden Zange auf die rechte Brust oberhalb gegeben werden. Gott verzeihe ihnen. Amen“. Den 29. August wurden diese Urtheile vollzogen.

Im Schwarzwaldstädtchen Bräunlingen wurden 1632 zwei Bürgersfrauen eingezogen und weil sie nicht gestehen wollten, „peinlich befragt“. Die Eine davon wurde als reumüthig am 9. Juni statt mit Feuer, aus Gnade mit dem Schwerte hingerichtet. Die Andere, Magdalene Schwenk, hatte zwar durch die Qualen der Tortur veranlaßt den Umgang mit dem bösen Geist einbekannt, nahm aber ihre Aussage noch zweimal zurück. Vergebens wurde sie am 2. und 3. Juni zwei Tage nacheinander „mit der höchsten

Bein angegrissen". Sie beharrte bei ihrem Widerruf. Man mußte einen Hexenmeister aus Oesterreich holen und diesem gelang die Arbeit. In den Prozeßacten heißt es: „daß gedachte Schwenk Alles wieder bekannt, und darauf am 9. Juli 1632 nach ihrem Verdienen vom Leben zum Tode verurtheilt, selbiges auch bestätigt worden.“

Als die Schwenk ihr schreckliches Ende als unab-weislich erkannte, entwickelte sich in ihr ein gewisses Rachebedürfniß. Zunächst gab sie aus Hüfingen, von wo aus sie der Hexerei bezichtigt worden war, zur Wiedervergeltung ein Mädchen an; außerdem nannte sie einen Bürger und zwei Bürgerinnen von Bräunlingen, darunter die Frau eines Rathsmitgliedes namens Niedmüller. Nameutlich auf die Letztere hatte sie es abgesehen. Noch den Tag vor ihrer Hinrichtung verlangte sie mit der Niedmüller confrontirt zu werden und sagte ihr ins Gesicht: „Ja, Du bist eine Hexe, man muß es Dir auch machen, wie mir geschehen ist.“ Als diese ihr entgegenhielt: „Sie müsse eine Hexe sein, da man sie verhaftet habe, sie aber (die Niedmüller) sei noch nirgends gesehen worden, wo es unrecht zugegangen sei“, erwiderte ihr die noch mehr erbitterte Feindin: „Ich habe Dich bei allen Hexentänzen an Deinen schwarzen Kleidern und an Deinem großen Kragen erkannt; wir haben nicht allein mit einander gegessen und getrunken, sondern sind auch herzlich und tapfer herumgesprungen.“

Die Niedmüller wurde denn auch eingezogen, bekannte auf der Folter alles was die Schwenk von ihr gesagt und wurde am 26. September 1635 nebst zwei anderen Frauen und einem Manne hingerichtet. Die Niedmüller hatte ein armes Waisenmädchen zu sich genommen und erzogen und dieses gab sich aus Gram über den Tod ihrer Pflegemutter selber als Hexe an, sie wurde dann gefoltert und zum Hochgericht geführt.

Protestanten und Katholiken wetteiferten in Zauber und Hexenwahn, in der Anzahl der Opfer, die man alljährlich auf dem Scheiterhaufen darbrachte. In Braunschweig hatte man zwischen 1590 und 1600 so viele Hexen verbrannt, daß die Brandpfähle vor dem Thore „dicht wie ein Wald“ standen. Zu Lindheim, welches 540 Einwohner zählte, wurden von 1661—64 dreißig Personen verbrannt. Der

Hexenrichter von Fulda, Balthasar Voß, that groß damit, daß er allein 700 Personen beiderlei Geschlechts habe verbrennen lassen und daß er das Tausend vollzumachen hoffe. In der Grafschaft Neisse mögen von 1640—1651 an tausend Hexen verbrannt worden sein, denn über 242 Brände liegen Urkunden vor und waren Kinder von einem bis zu sechs Jahren darunter. In Osnabrück äscherte man im Jahre 1640 achtzig Hexen ein. Ein Herr von Ranzow ließ auf einem seiner Güter in Holstein an einem Tage 18 Hexen verbrennen.

Was die Juristenfacultäten betrifft, so erklärte der gelehrt Jurist Carpzow, der im Jahre 1667 seine „Criminalpraxis“ herausgab, er habe bei der Ueberführung von 20.000 Angeklagten mitgewirkt! Wenn die Tübinger Juristenfacultät 1713 eine alte Frau zum Feuer verdammtte, weil sie einen Knaben durch Zauber krank gemacht, so starb 1749 — in Goethe's Geburtsjahr — die Subpriorin des Klosters Unterzelle bei Würzburg desselben Todes, weil sie vom Teufel besessen, was sie selbst — freilich auf der Folter — bekannte.

In Reutlingen hat 1665 ein zwölfjähriger Knabe sich selbst und drei Frauen als Theilnehmer der Satanstänze angegeben. Die eine der Frauen bekannte auf der Folter, an den Hexentänzen theilgenommen, Buhschaft mit dem Teufel getrieben, von ihm Pulver und Salben empfangen zu haben. Sie wird am 14 April nach Abschlagung des Kopfes verbrannt. Darauf erklärte der Knabe: Der Teufel sage, man solle ihm die Weiber nicht so häßlich schicken, ohne Kopf; man solle sie brennen, da kämen sie ganz zu ihm. Der neue Obercommisär hat auch das versorgt.

Bei allen Urtheilen kehrt die Anklage des Teufelsbundes und der Teufelsbuhlschaft wieder und dabei sind den Unglücklichen durch die Folter die felsamsten Neufahrungen über den Besuch des Teufels bei ihnen, im Gefängniß oder sonst abgepreßt: „Ihr Buhe kam in den Thurm in Gestalt einer grauen Gans, in Gestalt eines Kindes. Auf dem Blocksberg hätte der Böse ein schwarzes Kleid und rothen Hut gehabt; auf einer Gabel war man zum Tanze gefahren; man hätte Kraut, Fleisch und Braten gehabt, das sie aus dem Wirthshause geholt hätten; zwei Pfeiffer hätten mit Schallmaien aufgespielt u. s. w.“

Es liegt eine am 1. August 1595 zu Utrecht feierlichst vollzogene Criminalsentenz vor mir: ihr zu Folge ward Volkart Dirren mit seiner 17 Jahre alten Tochter Henritte nebst dem Anton Bulk sammt seiner Ehefrau Margaretha Barten, nach harter Folter durch den Feuertod hingerichtet. Der erste hatte drei Söhne, Anton, Hessel und Gisbert, der älteste war 14 und der jüngste 8 Jahre alt. Diese drei Brüder waren in Verücksichtigung ihrer Kindheit verurtheilt, die Ausführung ihres Vaters und ihrer siebenzehnjährigen Schwester mitzumachen, ihrem Martertode zuzusehen. Daraufhin wurden alle drei entkleidet an die allda für sie auf der Brandstätte errichteten Pfähle gebunden, strenge gegeißelt „bis das Blut fließe“ und endlich in Fiole eingekerkert, „bis etwas anderes vom Hove verordnet würde“. Auf allen sieben Personen lag kein anderes Verbrechen, als daß sie, in Wölfe verwandelt, Kühle gebissen haben sollten und der Vater die Wasserprobe nicht ausgehalten hatte.

Tausende starben den Henkerstod, um weiteren Folterqualen durch Bekennniß nie begangenen Unrechts zu entgehen. Viele um eines mit auf die Welt gebrachten Muttermales willen. Zahllose Stellen im Sinn und Geist der folgenden füllen jene Rechtsbibliotheken:

„Wenn die Folter nicht über Vorschrift getrieben wird und der Torturier aber nichtsdestoweniger dabei Todes abführen, ist der Obrigkeit nichts beizumessen.“ „Wenn der Inquisit erbleicht, ohnmächtig wird, Schweiß und Schaum abrinnen und der Tod nahe scheint, soll man ihm Schwefel in der Nase verbrennen und wenn die Ohnmacht aufhört, wieder anfangen. Wenn die Tortur für einen Tag beendet ist, sollen den Torturirten die Glieder wieder eingerichtet werden. Bald nach dem Essen ist nicht zu foltern, wegen dem salv. Erbrechen; am besten bei der Nacht; nie an einem feierlichen Tag, der zur Ehre Gottes bestimmt ist, oder es wäre ein Nothfall. Für Kinder unter 13 Jahren kann man einen Geburtszettel einholen, damit sie nur mit Ruten gepeinigt werden. Ein Blinder kann mit der Tortur belegt werden. Ein Fieberkranke mag am bessern Tage gefoltert werden. Säugende Mütter sollen nur so gemartert werden, daß dem Kinde die Nahrung nicht gänzlich versalle. Die Zeitslängen der höchsten Marter sollen mit und nach dem „heil. Vaterunser“ abgemessen werden. Der Herren-, Ritter- und Adelsstand, Doctoren und Licentiaten sind ausgenommen.“

Es hat in jener Zeit Geistliche gegeben, die während ihrer Amtsführung drei- bis vierhundert Verurtheilte auf

den Trautenherd (so hießen die Hinrichtungsplätze) begleiteten; dort und bei der Folter sprachen sie den Abdeckern Muth zur Arbeit ein, und sahen Dingen zu, vor denen Buhldirnen zurückschauderten.

Ein Schriftsteller neuern Datums bemerkt:

Wir, die Kinder solcher Vorfahren, spaßen nur mit den Worten: Bocksfahrt, Besenritt, Nestelnüpfen, Walpurgisnacht, Höllenschlüssel, Unhold, Hexenbad und anderen Wahnworten — aber Richter und Priester saßen über solche Worte zu Gericht und entschieden über Leben und Dasein und führten Legionen in den Martertod. Die Priester führten und banden die Geburten ihrer gräßlichen Unwissenheit an und in die Heilighümer der Religion, des Rechts und der Menschenbehandlung, also in der Menschheit höchstes Leben hinein, und da wagte sich denn keiner mehr, sie anzutasten.

So haben sie ganze Völker gegen Wesen, die eigentlich gar nicht existirten, in Aufbruch und Aufruhr gebracht, trieben sie Menschen schaarenweise zusammen, und versenkten sie, mit Ketten und Banden beladen, in die entsetzlichsten Gefängnisse. Halb entseelt riss man sie von Zeit zu Zeit ans Licht hervor, schlepppte sie höhnend, kaltblütig nach den Gemächern unaussprechlicher Höllenqualen. Hier warteten dann schon Henker, Priester, Seile, Leitern, Stangen, Feuerkolben, Schrauben, Geißeln — alle Insignien und Werkzeuge des Rechts jener Zeiten auf sie. Nachdem sie nacgend ausgezogen und selbst im strengsten Winter mit eiskaltem Wasser überströmt waren, wurden ihnen Haupt- und Schamhaare theils abgeschnitten, theils ausgerissen und dann übten jene entmenschten Henker abwechselnd ihre Marterinstrumente an ihnen, — und es waren arme, in sich selbst verfinsterte, unschuldige Menschen, ihre Mitmenschen und ihre Brüder! Wenn sie dann endlich blutend, entstellt, mit ausgewundenen Gelenken, zerfleischter und gerösteter Haut, verprefsten Eingeweiden, durch Angst und Todesschweiß und Durst zu Scheusalen entstellt, zuckten, und Leben und Tod und Verzweiflung grinsend wechselnd über ihre Gesichter huschten, und sie doch nicht sterben konnten — da fielen sie dann von den Marterbanken der die Körper peinigten Scharfrichter in die Hände der Feinde und Henker des menschlichen Geistes! Ihre Seelen hatten sie bedrängt, bestürmt, verwirrt, verflucht,

ihnen das ewige Feuer nach der zeitlichen Verbrennung angekündigt, und sie bis zum Wahnsinn und gänzlicher Verzweiflung geängstigt. Überall kein Ausweg mehr, ihr gräßliches Schicksal entschieden, ein unermesslicher Abgrund unausweichbar rings um sie her !!

Und Alles war umsonst: Ja und nein, reden und schweigen, Verzweiflung und Staudhaftigkeit! Alles, alles war umsonst und führte dochrettungslos zum grauenvollsten und qualvollsten Tode. Glücklich noch diejenigen, welche ihn bei der Feuer- oder Wasserprobe, oder auf der Folterbank selbst erlitten! . . .

Endlich wird ihnen ihr Recht gesprochen! Die Stunden enteilen, es grauet der Morgen zum blutigen Werk; es rothen die Brandtage des Himmels Gewölbe: stürmend heulen von den Gott gebauten Kirchenthürmen Mörderglocken langsam, fürchterliches, dumpfes Blutgeschrei herab. . . Und die Henkerschaaren brechen auf; der Richter wirft zerbrochene Stäbe vor der armen Sünder Füße hin, und sie schreien um Rettung und Erbarmen. Wild und fragend sucht ihr Blick eine Menschenseele — aber alle, alle sind im schwarzen Wahn versteinert, und es reicht nimmer eine Menschenhand der dünnen Zunge einen Tropfen Wasser auf dem heißen Todesweg. . . Und es wogt verstummt der Zug durch lange Gassen! Sehet Menschen! welche Menschen! in Ketten und uß vom kalten Todesschweiß, — sieh dich an, du gepriesene Zeit, in diesem Spiegel! . . . In den zusammengebundenen Händen tragen sie des Weltenlösers Bildniss, und es strömen ohn' Erbarmen, ohne Thränen, die verthirten Völkermassen diesen mit Todesschweiß bedeckten Opfern der Hölle rasend, staunend, glaubend und wütend zur Richtstatt nach. . . Und nun wallen Feuersäulen zum Himmel auf! Es flucht die Verzweiflung; und es ringt und kämpft die Todesnoth in Stücke des Lebens letztes Eisenband! . . . Sehet Menschen! das sind Menschen! . . . Werden die Hexenprocesse nicht auch noch eine Erneuerung erfahren?

## Das Christenthum und die Blutbeschuldigung.

### Ein Nachwort.

Wann es entstanden ist dieses Schauermärchen? Niemand weiß es genau. Der erste Kreuzzug noch hat unendlich viel Elend unter den Juden anrichten, ganze jüdische Gemeinden vernichten und Tausende grausam töten können, ohne auf diese Schauersfabel zurückzukommen, ohne sie vielleicht zu kennen. Erst etwa seit den Jahren 1170 bis 1180 spukt es allenthalben von diesem Wahne, und Unzählige fielen ihm zum Opfer. Immer aufs Neue, aber vergeblich haben Päpste erklärt, daß diese Anklage eine widerfinnige Lüge sei, vergeblich hat Martin Luther die Blutbeschuldigung gegen die Juden für ein „Narrenmärchen“ erklärt, vergeblich haben Gelehrte unserer und früherer Zeiten, welche christlicher Abstammung und christlichen Bekennnisses sind und das ganze Gebiet der jüdischen Literatur überblicken, die Lüge und Verleumdung gebrandmarkt.

In wessen Gehirn ist sie entsprungen? Wir denken viel zu gut von Bekennern des Christenthums, als daß wir anzunehmen vermöchten, daß sie dieselbe könnten ersonnen haben. Geglaubt haben Viele die Blutbeschuldigung, und mit welcher Zähigkeit sie dieselbe geglaubt, das ist mit Strömen Blutes eingetragen in die Jahrbücher der Geschichte, aber Christen waren nicht die Erdichter, sie waren nicht die ersten Ankläger, nein, sie waren — das ist in diesem Falle gewiß eine ungleich rühmlichere Rolle — die ersten Angeklagten in der düsteren Geschichte dieser Fabel.

Es war im zweiten Jahrhundert, damals also, da das junge Christenthum weltenerobernd unter Heiden getreten war, als diese den Christen zur Last legten, daß sie Menschenblut zu ihrem Cultus verwendeten. Und nicht einzelne Bekänner des Christenthums, sondern die Religion als solche, die Gesamtheit ihrer glaubensmuthigen Vertreter waren die Angeklagten, deren Betheuerungen man nicht etwa von Einzelnen begangene Frevelthaten, sondern durch Folterqualen erpreßte Geständnisse entgegenhielt, um dem wilden Glaubens-

hasse Nahrung und dem grausamen Blutvergießen den Schein des Rechts zu geben.

Einer der geachtetsten, alten Kirchenväter hat schon berichtet, daß die Heiden in dem Glauben waren, die Christen feierten jede neue Aufnahme in ihre Religion dadurch, daß ein Knabe getötet, dessen Blut verspritzt und von den Edelsten, den Vornehmsten der Versammlung getrunken würde. Er ist darüber empört, aber vergebens, die Heiden wollen sich nicht überzeugen lassen! Iustinius, der den Namen Märtyrer und Philosoph führt, hat diesem Gegenstande ein kurzes, aber sehr bedeutsames Capitel gewidmet, aus welchem hier die Stelle angeführt sein mag, in der er ausruft:

„Als sie Einige von uns wegen jener uns ange-  
dichteten Verbrechen umbringen wollten, haben sie die  
Slaven der Unserigen, Knaben und Weiber zur Folter  
geschleppt und sie durch fürchterliche Qualen gezwungen,  
jene unerhörten Schandthaten zu bekennen . . . wir  
fühlen uns frei, da wir den uns eingepflanzten, aber  
nicht darstellbaren Gott zum Zeugen unserer Gesinnun-  
gen und Handlungen haben“<sup>1)</sup>.

Bischof Euzebius von Caesarea in seiner Kirchengeschichte erzählt aus dem Jahre 178. Von zwei christlichen Gemeinden im fernen Gallien kommen Berichte an die Bischöfe des Orients, in welchem die gallischen Katholiken die Qualen, die sie zu erdulden hatten, schilderten.

„Die Größe der hiesigen Bedrängnisse und die Wuth der Heiden gegen uns und was die seligen Märtyrer erduldet haben, genau darzustellen, sind wir eben so wenig im Stande, als es überhaupt möglich ist, sie zu beschreiben. Denn der Widersacher stürmte mit aller Gewalt auf uns ein und gab damit schon ein Vorspiel seiner einst mit zügeloser Wuth hereinbrechenden Zukunft. Er ließ nichts unversucht, machte die Seinigen geübt und stellte mit ihnen allerlei Vorübungen an gegen die Knechte des Herrn, so daß uns nicht blos Häuser, Bäder und öffentliche Plätze unzugänglich waren,

<sup>1)</sup> Sanctorum Pratrum opera, opera pratrum graecorum Volumen I. Wirsburgi (Staheliana) 1777 Justini Martyris Apologia II. (Griechisch und lateinisch) Seite 255.

sondern daß wir uns, möchte es sein wo es wahr nicht einmal vor ihnen blicken lassen durften. Und zuerst hielten sie Alles, was ihnen von dem versammelten Volke haufenweise zugefügt wurde, mit männlichem Wuth aus — Geschrei, Hin- und Herreissen, Plün-derung, Steinwürfe, Einscharrung, kurz Alles, was eine aufgebrachte Menge gegen Feinde und Gegner sich so gern erlaubt.

.... Es wurden aber auch einige heidnische Slave i der Unserigen ergriffen, weil der Statthalter öffentlich befohlen hatte, uns sämmtlich aufzusuchen. Diese brachten auf Einflüstern des Satans, von Furcht vor den Martern ergriffen, welche sie die Heiligen aussiehen sahen, und von den Soldaten dazu angereizt, gegen uns die Lüge von thyesteischen Mahlzeiten und ödipodischen Vermischungen und noch andere Dinge vor, die wir weder sagen noch denken, ja, wovon wir nicht einmal glauben dürfen, daß dergleichen irgendwo unter Menschen stattgefunden haben. Als die Kunde davon sich verbreitet, wurden Alle von einer thierischen Wuth gegen uns ergriffen, so daß, wenn auch noch einige wegen ihrer Bekanntschaft mit uns Müßigung gezeigt hatten, jetzt auch diese von heftigem Zorn gegen uns erfüllt wurden und vor Wuth gegen uns knirschten. Da nun ging das Wort unseres Herrn in Erfüllung: „Es wird eine Zeit kommen, wo Jeder, der Euch tödtet, glauben wird, Gott einen Dienst damit zu erweisen. ....

Eine gewisse Biblias befand sich unter Denjenigen, welche den Glauben verleugnet hatten. Der Satan glaubte, sie schon verschlungen zu haben, wollte aber auch noch durch Lästerung ihre Verdammnis bewirken, er ließ sie daher zur Folter führen, um sie, eine bereits schwache und muthverlassene Person, zu zwingen, die uns zur Last gelegten Verbrechen zu bestätigen. Allein sie kam auf der Folter wieder zur Besinnung, wachte so zu sagen, von einem tiefen Schlaf wieder auf, erinnerte sich unter der zeitlichen Strafe der ewigen Pein in der Hölle, widersprach den Lästerern geradezu und sagte: „Wie sollten diese Leute

Kinder essen, welche nicht einmal das Blut vernunftloser Thiere genießen dürfen“<sup>2)</sup>?

Tertullian<sup>3)</sup> legt das größte Gewicht auf diesen Beweis. Auch er ruft die jüdischen Speisegesetze, die damals noch von den Christen streng beobachtet worden sind, zu Zeugen an. Dafür daß etwas nicht geschieht, kann nur in seltenen Fällen ein überzeugender Beweis erbracht werden. Aber die Worte der heiligen Schrift, welche den Genuss des Blutes uns verbietet, mit der Begründung, „denn das Blut ist das Leben“, als klaren, allen Zweifel ausschließenden Beweis hier nicht gelten zu lassen, konnte nur bei Heiden vorkommen, die nicht wußten, was die Bibel ihren Bekennern ist. Wie wäre aber den edlen christlichen Märtyrern das muthige Wort auf den beredten Lippen erstorben, hätten sie es ahnen können, daß nach siebzehn hundert Jahren gläubige Christen diesen Beweis nicht werden gelten lassen! Wie wären sie in edlem Zorn erröthet, hätten sie geahnt, daß selbst Bekennern des Christenthums zugerufen werden kann das aus tiefer sittlicher Entrüstung gekommene Wort, das nach dem Bericht des Bischofs Eusebius ein Märtyrer der Menge zurief: „Seht, daß was Ihr thut, das ist Menschenverzehr. Wir aber essen weder Menschen, noch thun wir sonst etwas Böses“<sup>4)</sup>!

Siebzehn Jahrhunderte haben seit Justinus an der Fortentwicklung der Menschheit gearbeitet, und noch immer sind wir nicht so weit gekommen, daß es einem Wahnglauben gegenüber genügen könnte, auf den gesunden Menschenverstand hinzuweisen, wie wir es bei diesem Weisen in den schönsten Worten finden: „Als ich gehört habe, welche Verbrechen den Christen zugeschrieben werden, und bedacht habe, wie furchtlos sie gegenüber dem Tode und allen anderen

<sup>2)</sup> Eusebius, Bischofs von Cäsarea Kirchengeschichte, von August Clok, Stuttgart, 1830. Fünftes Buch, I. Hauptstück.

<sup>3)</sup> Er ruft aus: „Euere Verirrung möge erröthen vor uns Christen, die wir nicht einmal Thierblut zu den eßbaren Gerichten zählen“.

<sup>4)</sup> Eusebius a. b. a. St. S. 157.

Schrecknissen sind, bin ich, da ich an den Lehren Plato's mich bildete, zu der Erkenntniß gekommen, daß das unmöglich sei“<sup>5)</sup> . . .

So mögen denn die Christen auch der Zeiten gedenken, da die literarischen Proletarier Griechenlands das römische Reich überschwemmten, handwerksmäßig die Hetzerei gegen Christen betrieben und gegen sie die Behörden anzustacheln suchten (Tatian gegen die Griechen Cap. 4), wobei die Beschuldigung des Kindermordes die vornehmste Rolle gespielt hat.

Einst hatten die Christen das Beugniß der Juden angerufen, um sich von dem Verdachte des Blutessens zu reinigen. (Vergl. Just. Dial. cum Tryph. ed. St. Maur. pag. 111.)

Darf ein Christ heute solches vergessen?



INSTYTUT  
BADAŃ LITERACKICH PAN  
BIBLIOTEKA  
00-330 Warszawa, ul. Nowy Świat 71  
Tel. 26-68-83

<sup>5)</sup> Justinus Apologia II. S. 255

## Wie man Blutmärchen verbreitet.

Die „Neue Freie Presse“ vom 26. November 1899 berichtet folgendes:

Wir haben vor mehreren Tagen darüber berichtet, daß in Podgorze bei Krakau der Versuch gemacht wurde, ein in blutige Fehnen gehülltes todes Kind in einer jüdischen Schänke heimlich unter einer Bank abzulegen. Diese Unterschiebung hatte offenbar den Zweck, später mit der Beschuldigung hervorzutreten, das Kind sei hier aus rituellen Gründen ermordet worden. Wir erhalten über diesen Fall folgende nähere Mittheilungen:

Am 16. November gegen 6 Uhr Abends betrat ein Mann, der in einen fest zugeknöpften Pelz gehüllt war, die Schänke des Hirsch Markus in Podgorze. Er ging zum Schanktische und verlangte einen starken Schnaps mit einem Stück Kuchen. Herrn Markus fiel das scheue Wesen des Mannes auf, und er fragte ihn, was mit ihm los sei. „Was geht das Sie an?“ war die Antwort. Zugleich legte der Gast ein Zwanzig-Hellerstück auf den Tisch, worauf ihm vier Kreuzer zurückgegeben wurden. Dann forderte er noch ein Glas Schnaps; der Schänker nahm darauf von den vier Kreuzern drei und ließ einen Kreuzer liegen. Der Besucher blickte in dem von einer Hängelampe beleuchteten Zimmer umher, nahm eine Handvoll Kleingeld aus der Tasche und fragte, als ob er noch nichts bezahlt hätte: „Was bin ich schuldig?“ Da jeder Schänker aus Erfahrung rauslustige Provocateure kennt, welche Irrthümer in der Bezahlung der Rechte hervorrufen, um dann nochmals zu kommen und zu randaliren, so stieg in dem Schankwirth Argwohn auf und er fragte den Mann, weshalb er so zerstreut sei? Statt einer Antwort nahm der Fremde zum drittenmale eine Krone und legte sie mit der Frage: „Was bin ich schuldig?“ auf den Tisch. Nun fertigte Herr Markus ihn barsch ab und begann seufzend Fläschchen zu ordnen.

Während der Wirth ihm hiebei den Rücken zuwendete, trat der Guest hinter den Sessel der Frau, die gleichfalls anwesend war — sonst befand sich Niemand im Loeale — und beugte sich über sie, als ob er sie liebkosen wollte; er preßte sie an den Tisch und zog mit einer Hand unter dem Pelz ein Yaket hervor, um es unter die Bank zu legen, welche vollständig im Schatten stand

und durch lange, an einem Nagel hängende Kleidungsstücke verdeckt war. Die tödtlich erschrockene Frau, die nicht wußte, was der Mann vor habe, riß sich los und sah in diesem Augenblicke einen blutigen Fehn, aus welchem die Füße eines kleinen Leichnams hervorstarnten.

Auf den Angstschrei der Frau stürzte Herr Markus herbei und auch ein Gast, der eben eingetreten war, näherte sich. Der unheimliche Fremde sagte kaltschlächtig: „Das ist ja mein Kind“ und wollte sich mit dem blutigen Pakete entfernen. Der Schankwirth saßte ihn jedoch und beförderte ihn zur Polizei. Dort wurde er entlassen und das tote Kind auf die Klinik geschickt. Der Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde, Dr. Horowitz, veranlaßte indeß am nächsten Tage, daß der Mann, ein Bergmann aus Wieliczka, Namens Jean Grochol, verhaftet wurde. Es ergab sich, daß er bei den antisemitischen Excessen, welche im vorigen Sommer in Wieliczka stattgefunden, eine Hauptrolle gespielt hatte.

Die Verantwortung Grochols bestand darin, seine Frau wäre im Krakauer Lazarospital niedergekommen, das Kind wäre gestorben und den Leichnam hätte er mit Erlaubniß des Arztes genommen, um ihn in Wieliczka beizusegen. Den Erlaubnißschein habe er verloren. Eine telephonische Anfrage bei dem Arzte ergab, daß dieser in der That den Leichnam ohne Schein und ohne vorgeschriebenen Sarg ausgefolgt habe. Frau Markus war unterdessen in Folge der Aufregung von einem Blutsturze heimgesucht worden und schwelt in Lebensgefahr. Der Schankwirth Hirsch Markus ist ein Sohn des Krakauer Schriftstellers Aрон Markus.

Die polnischen Blätter „Gaz“ und „Glos Narodu“ suchten den Vorfall unter Anführung falscher Umstände als vollständig harmlos darzustellen, und das letztere Blatt verhöhnte die Aufregung der Juden mit den Worten: „Auf dem Diebe brennt der Hut.“

Sehr bemerkenswerth ist es, daß gerade um diese Zeit der Abgeordnete Schneidek, bekanntlich ein Geschäftsmischer in Beschuldigungen des Ritualmordes, in Krakau eingetroffen war.

Es ist dies nicht der einzige Vorfall, welcher Zeugniß ablegt, wie weit der Fanatismus und die unsägliche Verworenheit in der antisemitischen Agitation gegenwärtig geht. Um die Zeit der jüdischen Ostern sind in diesem Jahre noch drei Fälle von Unterschiebungen von Kindesleichen bei Juden vorgekommen. Ungefähr zwei Wochen vor Ostern wurde eine Magd ertappt, als sie ein todes Kind in dem jüdischen Hause Freylich's am Kazmierz verbergen wollte. In der Vorstadt Zwierzynie kaufte eine Jüdin in der Osterwoche einen Bund Stroh, und als sie ihn

nach Hause brachte, fand sie darin eine Kindesleiche. Am Mittwoch während der Osterfeier Tage wurde um 11 Uhr Nachts von einem christlichen Arbeiter eine Bäuerin angehalten, die eben eine Kindesleiche hinter der Mauer der alten Synagoge verscharrten wollte. Die Methode ist nicht neu; sie datirt mehrere Jahrhunderte zurück, ist aus Chroniken bekannt und gab Heine den Stoff zu seinem Bruchstücke „Der Rabbi von Bachrach“.

\* \* \*

In der Nummer des in Shanghai (China) erscheinenden „Ostasiatischen Lloyd“ vom 10. Juni 1892, steht Nachstehendes zu lesen:

„In Wusieh, einer Stadt, die etwa 20 deutsche Meilen von Shanghai liegt und der Mittelpunkt der Seidencultur Kiangsus ist, sind unter dem Volke während der letzten Wochen wieder zahlreiche Gerichte über vorzunehmende Ausschreitungen gegen die christlichen Missionen laut geworden. Bekanntlich wurden in Wusieh im Sommer v. J. die katholischen Missionsgebäude, sowie Kirchen niedergebrannt. Zu der unruhigen Stimmung haben die Gerüchte Anlaß gegeben, daß die Missionare einen großen Balken in der im Bau befindlichen Kirche anbringen werden, der zuerst mit dem Blut von 300 Kindern bemalt sein muß. Hört man irgendwo von einem Kinderdiebstahl, so heißt es sofort, daß dieselben an die Missionare zu besagtem Zwecke verkauft worden sind. An den Straßenecken Wusiehs fand man Plakate angebracht, welche besagten, daß so und so viele Kinder für Missionszwecke gestohlen worden seien. Eines dieser Plakate war folgenden Inhalts: Es ist wahr, daß die Katholiken dieses Platzes ihre Hässcher aussenden, um anderer Leute Kinder zu stehlen und aus ihnen die Essenz ihrer Lebenskraft zu ziehen. Falls Eltern nicht achtsam sind, wird es ihnen schlecht gehen. Gutes Volk, vervielfältigt solche Plakate und schlägt sie überall an. Eine Unzahl von Kindern ist bereits auf diese Art umgekommen. O Himmel, nimm diese Höllenhunde, rotte diese Bestien ans! Die verfluchten Beamten dürj, es nicht wagen, die Fremden zu bestrafen.“ Die Beamten haben von ihren Vorgesetzten strengen Befehl bekommen, die Christen zu beschützen; Proklamationen gegen die Verbreitung dieser Plakate sind erlassen und verschiedene Schuldige bereits eingefangen worden, die zur Strafe in Ketten in den Sträßen paradiere müssen um den Hals den Holzfragen tragend, auf dem geschrieben steht „Für das Erfinden von grundlosen Gerüchten, um das Volk aufzuhetzen.“

So straft man in China die „Erfinder des Blutmärchens“.

---

Draft und Verlag von L. Beck & Sohn, Wien, VIII.

---



F

21.824